
HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED BY
CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892







Periode

Periode

Tabelle

Summa

		Morgen	□R
38.	10.	7020.	160
78.	80.	1106.	80
216.	90.	8127.	60

1/2 Cl... Sargent

Neue
Instructionen
für die
Königlich-Preußischen
Forst-Geometer und Forst-Taxatoren,
durch Beispiele erklärt

von
Georg Ludwig Hartig,
Königl. Preuß. Ober-Landforstmeister rc.

Mit einem Karten-Schema und einer illuminirten Forst-Karte.

Berlin, 1819.
In Commission bey der Kummerischen Buchhandlung zu Leipzig.

Einleitung.

Die neuen Instructionen für die Königlich-Preußischen Forst-Geometer und Forst-Taxatoren sind zwar so deutlich und erschöpfend abgefaßt, daß ein Jeder, der sich mit der allgemeinen Theorie von diesen Gegenständen schon bekannt gemacht hat, weiter keiner Belehrung bedarf. Dessen ungeachtet könnte es vielleicht Manchem erwünscht seyn, die Anwendung jener Instructionen in der hier mitgetheilten Regulirung und Taxation des fingirten Forstes Jägerthal zu finden. — Es sind in diesem Forste die meisten vorkommenden Fälle angebracht; und wenn man die Instructionen gehörig studiert, und die Taxations-Verhandlungen über den Forst Jägerthal verstanden hat, so wird man sich in Stand gesetzt fühlen, jeden Forst nach dieser möglichst einfachen Methode zu taxiren und zu beschreiben.

Eine weitere Erklärung halte ich daher für überflüssig. Für noch nicht Geübte dürfte es aber angenehm seyn, hier noch etwas über den Geschäftsgang zu finden, um das Ganze mit einem Blick übersehen zu können, und nicht Gefahr zu laufen, während der Arbeit etwas zu vermissen, das früher schon hätte geschehen sollen.

Um die Wirthschaft in einem Forste reguliren, und seinen Material- oder Holz-Ertrag ausmitteln oder taxiren zu können, müssen bekanntlich die mathematischen Vorarbeiten schon gemacht seyn. Es muß also schon die formularmäßige große Special-Karte und die reducirte Karte vom Forste vorhanden,

)(*

auch dieser schon in Jagen abgetheilt, und alle Stellwege gehörig aufgehauen und geräumt seyn. Zugleich müssen die speciellen Holzbestands-Register, die General-Vermessungs-Tabelle und die Grenz-Vermessungs-Register zum Gebrauche vorliegen.

Soll nun die Taxation ihren Anfang nehmen, so tritt die Taxations-Commission — welche nun hier im Preußischen aus dem dirigirenden Ministerial-Commissarius, dem betreffenden Oberforstmeister, Forstinspector, Oberförster und dem Taxator besteht — zusammen, instruirt und beeidigt die Taxations-Gehülfen — welche aus einem Geometer und drey Forstcandidaten bestehen —, und nimmt nun die erste allgemeine Revision des Forstes vor, wobey die reducirte Karte vorzüglich benutzt wird.

Bey dieser ersten Revision wird jedes Jagen untersucht, und nicht nur in ein besonderes Protocoll, sondern auch, durch wenige Zahlen und Buchstaben, auf der Karte mit Bleystift notirt: wie der Bestand im Allgemeinen beschaffen ist, in welcher Periode er sich zur Verjüngung oder zum Abtriebe schickt, und mit was für Holz die vorkommenden größeren Blößen am zweckmäßigsten zu cultiviren seyn dürften. Zugleich wird auch bemerkt, ob der Boden für gut, mittelmäßig oder schlecht anzusprechen ist, und ob der Taxator den Holzbestand durch Probemorgen oder durch Auszählen aufnehmen soll.

Hat sich die Commission dadurch eine generelle Kenntniß vom Ganzen verschafft, und hat man in jede Abtheilung auf der reducirten Karte die Periode des Abtriebes mit Bleystift notirt: so kann nun leicht übersehen werden, was für Abänderungen, wegen des nöthigen Zusammenhanges der in einer Periode zum Abtrieb kommenden Jagen, und wegen des wünschenswerthen Zusammenhanges der periodischen Wirthschaftstheile, gemacht werden müssen. Auch läßt sich dann ziemlich genau beurtheilen, ob einem oder dem andern periodischen Wirthschaftstheile zu viele oder zu wenige Holzbestände zugetheilt sind. — Es werden daher die nöthig scheinenden Abänderungen in dem Protocolle und auf der Karte gemacht, und wenn dadurch bestimmt ist, welche Jagen und Abtheilungen zur Benutzung für die 1., 2., 3. rc. Periode taxirt und berechnet werden sollen, so ist dadurch der vorläufige Taxations- und Wirthschaftsplan entworfen. Von diesem Taxationsplane und von den bey der ersten Revision gemachten andern Bemerkungen wird dem Taxator eine Abschrift gegeben, und derselbe angewiesen, daß er danach die speciellen Untersuchungen anstellen, und das ihm nach der Instruction noch weiter Obliegende besorgen soll. — Zum Ueberfluß theile ich hier ein Schema zu einem vorläufigen Taxations- und Wirthschaftsplane mit.

Erstes Revisions-Protocoll
oder
vorläufiger Taxations- und Wirthschafts-Plan
für das
Forst-Revier N. N.

Jagen. Nr.	Schlag. Nr.	Abtheilung. Lit.	Größe Mr.	Größe R.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes Jahre.	Abtrieb. Per.	Taxations-Methode.	Anmerkungen wegen etwa abweichender Bewirthschaftung.	Anmerkungen wegen der nöthigen Culturen.
1	—	a.	100	—	Mittelm.	Kiefern, fast geschlossen.	20	VI.	Erfahrungs-Tabelle.	— — —	— —
		b.	40	—	desgl.	Kiefern, unvollkommen.	15	VI.	desgl.	— — —	Circa 8 Morgen Blöße müssen bald mit Kiefern cultivirt werden.
		c.	60	—	desgl.	Kiefern, licht.	100 ꝛc.	I. und VI.	Auszuzählen.	Der demnächst zu erziehende neue Bestand muß in der VI. Periode abgetrieben werden, um gleichalten Bestand auf dem ganzen Jagen zu bewirken.	— —
2	—	a.	194	—	Gut.	Kiefern, geschlossen.	45	IV.	Erfahrungs-Tabelle.	— — —	— —
		b.	10	—	desgl.	Blöße.	—	IV.	desgl.	Der demnächst zu erziehende Bestand muß in der IV. Periode mit abgetrieben werden.	Baldige Cultur mit Kiefern.
3	—	a.	20	—	Mittelm.	Kiefern, geschlossen.	84	III.	Auszuzählen.	— — —	— —
		b.	130	—	Gut.	Kiefern, nur zum Theil geschlossen.	70	III.	desgl.	— — —	— —
		c.	50	—	Mittelm.	Kiefern, sehr unvollkommen.	36	III.	Probe-Morgen.	Muß wegen seiner Unvollkommenheit und um künftig auf dem ganzen Jagen einen gleich-alten Bestand zu bewirken, in der III. Periode abgetrieben werden.	— —

Können zur Taxation der jetzt jungen Holzbestände die schon früher gemachten Erfahrungs-Tabellen nicht benutzt werden — worüber die Commission entscheidet —; so wird der Taxator instruirt, wo er die Versuche zu diesen Tabellen machen soll. Ist dies geschehen, so verfügt sich die Commission in einen andern Forst, um dort, auf dieselbe Art, das Taxations-Geschäft einzuleiten.

Nun fängt der instruirte Taxator seine speciellen Untersuchungen an. — Hat er eine neue Erfahrungs-Tabelle zu machen, so muß dies die erste Arbeit seyn. Die dazu aufgenommenen Probe-Morgen werden dauerhaft verpfählt, der Ort genau bemerkt, und die gefundenen Resultate tabellarisch aufgezeichnet, damit beym nächsten

zusammentritt der Commission alles genau geprüft und die Erfahrungs-Tabelle daraus entworfen werden könne.

Hierauf beschäftigt sich der Taxator mit der Untersuchung eines jeden einzelnen Holzbestandes im Forste. Er nimmt nämlich die Jagen nach der Nummerfolge vor, und trägt die gefundenen Resultate in das Taxations-Protocoll, das zwar im Forste mit Bleystift, an jedem Abend aber unfehlbar mit Tinte geschrieben werden muß, damit sich nichts verwischen könne.

Fallen Regentage ein, wo im Walde nichts gethan werden kann, so nimmt der Taxator seine Gehülfen zusammen, läßt, nach Maaßgabe des Taxations-Protocolles, von allen gemeinschaftlich den Zuwachs rc. berechnen, und trägt die Resultate, wenn die Rechner übereinstimmen, in die Taxations-Register. Der Taxator darf dabey aber nicht selbst mitrechnen, sondern hat nur die Ansätze zu dictiren, die Resultate mit Bleystift in die Taxations-Register zu schreiben und darauf Achtung zu geben, daß kein Versehen vorfällt.

Hat erst eine neue Erfahrungs-Tabelle gemacht werden müssen, die von der Taxations-Commission noch nicht genehmigt ist, so kann der wahrscheinlich künftige Holzertrag aus den jetzt jungen Beständen noch nicht angesetzt werden. In diesem Falle sind fürs Erste nur die Ertragsansätze für die ältern Bestände zu berechnen und zu registriren.

Auf diese Art setzt der Taxator täglich seine Arbeiten fort, bis er zu überschlagen im Stande ist, um welche Zeit er damit fertig seyn kann. Dieses zeigt er 14 Tage vorher dem Ministerial-Commissarius berichtlich an.

Der Ministerial-Commissarius bewirkt hierauf wieder einen Zusammentritt der Taxations-Commission, welche nun die vom Taxator gefundenen Resultate hier und da im Forste selbst, durch wiederholte Abschätzung einiger Abtheilungen, prüft, auch wenn eine neue Erfahrungs-Tabelle nöthig ist, dieselbe entwirft und sich ins besondere, durch Untersuchung mehrerer Bäume, von der Richtigkeit des angesetzten Zuwachses für die jetzt schon haubaren Holzbestände überzeugt.

Ist auch dies geschehen, und sind die Arbeiten des Taxators richtig gefunden oder berichtigt worden, so werden die Resultate der Taxations-Register in eine General-Tabelle zusammengetragen, und nun, durch Ausgleichung des periodischen Ertrages, der bleibende Wirthschaftsplan entworfen, und zugleich auch auf der reducirten Karte instructionsmäßig bezeichnet. Sollten aber noch Zweifel entstehen, ob vielleicht dieses oder jenes Jagen besser für diese als für jene Periode sich eignen dürfte; so wird die Sache an Ort und Stelle nochmals untersucht, das Nöthige beschlossen und abgeändert, und es werden nun erst die, bisher mit Bleystift geschriebenen, Zahlen in den Taxations-Registern mit Tinte geschrieben und festgestellt.

Auch muß nun die Beschreibung vom Forste — welche in der Regel vom Oberforstmeister und Forstinspector entworfen wird, und bis auf das Eintragen der, durch die Taxation gefundenen, Resultate schon fertig seyn muß — völlig geendigt werden. Sollte aber in Betreff des einen oder andern darin vorkommenden Gegenstandes noch etwas zu berathen seyn, so wird dies alsbald von der Commission besorgt, oder es wird, wenn die Sache auf diese Art nicht abgemacht werden kann, die nöthige Einleitung zur weiteren Untersuchung von der Commission getroffen, und, daß dies geschehen sey, in der Beschreibung bemerkt. Auf jeden Fall aber muß sowohl die Taxation, als die Beschreibung des Forstes ganz fertig und das Concept von den Mitgliedern der Commission unterzeichnet seyn, ehe sie sich für aufgelös't erklärt und auseinander geht.

Der Director der Commission besorgt hierauf, daß die nöthigen Reinschriften und die erforderlichen Copien von der reducirten Karte gemacht werden, und daß so bald wie möglich die ganze Arbeit dem Finanz-Ministerium, mit einem Berichte der Commission, vorgelegt werden kann. Dieses superrevidirt das Ganze, und schickt nun drey Exemplare, nämlich das eine für das Regierungs-Collegium und den dabey angestellten Oberforstmeister, das andere für den Forstinspector, und das dritte für den Revierforstbedienten oder Oberförster, ohne Verzug an die Regierung mit dem Befehl ab, daß von nun an nach Vorschrift des Wirthschaftsplanes in dem taxirten Forste operirt, und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Finanz-Ministerii davon nicht abgewichen werden soll.

Dies ist die jetzt hier eingeführte Organisation des Forsttaxations-Geschäftes, wodurch bewirkt wird, daß es in vielen Forsten zugleich, und mit der nöthigen Ordnung und Uebereinstimmung betrieben, von allen Seiten geprüft und gehörig dirigirt werden kann.

Schließlich theile ich hier noch einige, aus der bisherigen Erfahrung hervorgegangene Bemerkungen mit, wonach der Zeit- und Kostenaufwand des Taxations-Geschäftes berechnet werden kann:

1) In den hiesigen, meist zusammenhängenden und ebenen Forsten, worin man allenthalben fahren kann, lassen sich täglich 6- bis 8,000 Morgen Wald revidiren, um den vorläufigen Taxations- und Wirthschaftsplan zu entwerfen.

2) Ein Taxator und drey geübte Gehülfen taxiren täglich 400 bis 500 Morgen haubares oder gering haubares Holz durch stammweises Ansprechen nach Klaftern; die Holzbestände mögen so geschlossen seyn, als sie wollen. Bey Holzbeständen unter 60 Jahren aber, die, nach vorhergegangener genauer Durchsicht, entweder ohne Weiteres, oder nach Maaßgabe einiger Probe-Mor-

gen, nach der Erfahrungs-Tabelle taxirt werden, lassen sich täglich 1000 bis 1500 und oft noch mehr Morgen abschätzen.

3) Der Taxator mit seinen drey Gehülfen kann in einem Tage die Holzbestände von 6- bis 8,000 Morgen berechnen, und die Resultate in das Taxations-Register schreiben.

4) Das stammweise Ansprechen der haubaren Holzbestände nach Achtheil-Klaftern erfordert nicht halb so viel Zeit, als die Taxation durch Probe-Morgen, und giebt ein bey weitem richtigeres Resultat, wenn das Taxations-Personale vorher recht eingeübt worden ist. — Ich habe darüber viele Versuche angestellt, und lasse daher fast alle Holzbestände über 60 Jahren, — die meistens nicht mehr geschlossen genug sind, um sie durch Probe-Morgen richtig abschätzen zu können — stammweise taxiren. Viele Versuche haben gelehrt, daß die Taxatoren zum Erstaunen richtig nach Achtheil-Klaftern ansprechen. Man wird es kaum glauben, daß bey einer Holzmasse von 700 Klaftern, die ich durch 10 verschiedene, hinter einander gehende Taxatoren, in meinem Beyseyn, abschätzen ließ, die Differenz nur einige Klafter betrug. Noch vor wenigen Tagen ließ ich eine Abtheilung, die von den Taxatoren zu 344 Klaftern abgeschätzt war, nochmals taxiren, und diese wiederholte Abschätzung gab zum Resultat 346 Klafter. Die Differenz betrug hier also 2 Klafter oder $\frac{2}{344} = \frac{1}{172}$ Klafter. — Wenn ich dagegen Bestände, mit aller nur möglichen Vorsicht, durch Probe-Morgen abschätzen und die Probe-Morgen kubisch berechnen ließ, so betrug der Unterschied gegen die stammweise Taxation der Abtheilung oft $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$, obgleich die stammweise Taxation der Probe-Morgen gegen die kubische Berechnung derselben nur um $\frac{1}{80}$ differirte.

5) Nach der bisherigen Erfahrung kostet ein Forst von 20,000 Morgen zu taxiren 800 Rthlr., oder der Morgen 1 Groschen. Der Forst muß dann aber vorher schon gemessen und in Jagen abgetheilt seyn, welches, mit allen dazu gehörigen Arbeiten, ungefähr eben so viel kostet. In einzeln, besonders günstigen oder ungünstigen, Fällen kostet die Taxation zwar etwas weniger oder mehr; im Durchschnitt genommen aber wird 1 Groschen pro Morgen der richtige Maaßstab seyn, wenn der Taxator und der ihm beygegebene Geometer 2 Rthlr., und jeder Taxations-Gehülfe 1 Rthlr. Diäten erhält. Die Kosten, welche das Taxations-Geschäft verursacht, können nun nach diesen Erfahrungs-Sätzen ziemlich genau voraus berechnet werden.

Instruction

für

die Königlich-Preußischen Forst-Geometer.

§. 1.

Wenn das Finanz-Ministerium die Vermessung eines Forst-Reviers verordnet, und dem dazu in Vorschlag gebrachten geprüften und beeidigten Geometer die Bestätigung ertheilt hat, so wird demselben alsbald Nachricht davon gegeben und er angewiesen werden, daß er sich, wegen seiner Anstellung, bey dem Oberforstmeister, dem Forstinspector und dem Oberförster, dessen Forst gemessen werden soll, zu melden habe. Von diesem hat sich hierauf der Geometer, in Betreff aller auf die Vermessung Einfluß habenden Gegenstände, besonders aber, ob die Grenzen allenthalben berichtigt sind, oder noch hier und da berichtigt werden müssen, genau unterrichten und sich auch mit dem zu messenden Locale bekannt machen zu lassen. Sollte er aber während der Vermessung über irgend einen Gegenstand zweifelhaft werden, so hat er, nach genommener Rücksprache mit dem Forstinspector und Oberförster, desfalls an die Regierung zu berichten und von derselben die nöthige Belehrung zu erwarten.

§. 2.

Der Geometer ist für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meß-Instrumente und aller von ihm gemachten geometrischen und arithmetischen Arbeiten verantwortlich, und es wird bey der Revision derselben auf keine Entschuldigung, sie habe Namen wie sie wolle, Rücksicht genommen werden, wenn die gemachten Fehler größer sind, als sie im allgemeinen Reglement für die Feldmesser, vom 29sten April 1813, für verzeihlich anerkannt sind.

Nach diesem Reglement hat sich der Geometer überhaupt in allen Stücken zu achten, in so fern die gegenwärtige Instruction keine Abweichung davon erheischt. Besonders aber wird er darauf aufmerksam gemacht, daß auf der großen Special-Karte die Haupt-Hülfs-Linien, welche roth auszuziehen sind, und, wo möglich, unter sich große Triangel bilden sollen,

gezeichnet und im Walde von 50 zu 50 Ruthen, mit fest eingeschlagenen Pfählen versehen seyn müssen, wie solches der §. 23. des allgemeinen Reglements für die Feldmesser ebenfalls vorschreibt.

§. 3.

Alle Forstvermessungen sollen, in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, vermittelst der Normal-Ruthe — die aus 12 Rheinischen oder Preußischen Fußen besteht, und in 10 Decimal-Fuße eingetheilt ist, deren jeder 10 Zolle enthält — vollzogen, und zu jedem Morgen 180 dergleichen Quadrat-Ruthen gerechnet werden.

§. 4.

Es wird dem Geometer zur Pflicht gemacht, das Gemessene so genau wie möglich aufzutragen, und so pünktlich und sauber, als es in seinen Kräften steht, zu zeichnen; doch wird hiermit bestimmt, daß alle Karten auf starkes und recht weißes Papier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, genau nach dem beyliegenden allgemeinen Forst-Karten-Schema A. gezeichnet werden sollen.

§. 5.

Die große Special-Karte ist nach einem verjüngten Maaßstabe zu zeichnen, wo 50 Ruthen auf einen Normal-Decimal-Zoll gehen; der verjüngte Maaßstab für die reducirten Karten aber wird so angefertigt, daß 250 Ruthen auf einen Decimal-Zoll kommen.

§. 6.

Auf allen Karten werden die Forst-Reviere so gezeichnet, daß Norden, so viel wie möglich, oben ist. Und damit in der Folge die Bussolen nöthigen Falls rectificirt werden können, so ist die wahre Mittags-Linie, wie sie nach dem Schatten der Sonne ausgemittelt worden, aufzutragen, und der feste Punkt, woraus sie gesucht und gezogen ist, genau auf der Karte zu bemerken, oder doch die Abweichung von der wahren Mittags-Linie zu suchen und auf die Karte zu zeichnen.

§. 7.

Kommt der Fall vor, daß die zu einem Forst-Reviere gehörigen Waldparzellen oder Districte zu weit aus einander liegen, als daß sie füglich auf Ein Blatt in ihrer wahren Entfernung gezeichnet werden könnten, so sind die einzelnen Districte nach ihrer ungefähren Lage, also ohne Rücksicht auf Entfernung, jedoch nach Einer und derselben Mittagslinie, aufzutragen, und es sind die isolirten Waldparzellen durch einfache schwarze Linien von einander abzusondern. In diesem Falle soll aber der Geometer, zur Seite der reducirten Karte, eine geographische Zeichnung anbringen, woraus die wirkliche Lage der einzelnen Forst-Districte, und die Entfernung von der Wohnung des Forstbedienten und der benachbarten Ortschaften rc. rc. ersehen werden kann.

§. 8.

Da es nöthig ist, die Grenzen jedes Forstes ganz genau zu bestimmen, so müssen nicht nur sämmtliche Grenzzeichen, als: Grenz-Steine, Grenz-Hügel, Grenz-Gräben, Grenz-Raine, Grenz-Bäume, Grenz-Zäune, Grenz-Bäche und Flüsse rc. auf der Karte pünktlich bemerkt

und erstere numerirt werden, sondern es muß auch ein, nach der Beylage B. eingerichtetes Grenz-Register angefertigt, und ein Grenz-Protocoll aufgenommen werden, dessen rechtliche Erfordernisse der committirte Justiz-Beamte, unter Zuziehung der Grenznachbarn, besorgt. Dieses Grenz-Protocoll hat auch der Oberforstmeister, der Forstinspector, der Oberförster und der Geometer mit zu unterzeichnen, und es darf diese Unterschrift, selbst in dem Falle, wenn durchaus kein Grenzstreit Statt findet, nicht fehlen.

§. 9.

Sollten Grenz-Streitigkeiten vorwalten, die auf der Stelle nicht beseitigt werden können, so darf die Vermessung dadurch nicht aufgehalten werden. In diesem Falle sind die zweifelhaften Grenzlinien, so wie sie von den streitenden Partheyen angewiesen worden, zu vermessen und nach dem Karten-Schema zu zeichnen, bis nach geendigtem Streite diese Grenzlinien berichtigt werden können.

§. 10.

Daß die Grenzmahle oder Grenzzeichen auf der Karte mit Nummern bemerkt werden müssen, um sie in dem Grenzregister bezeichnen zu können, ist schon oben bestimmt worden. Es soll aber auch, damit man sich auf der Karte besser zurecht finden könne, an den Grenzen angedeutet werden, ob die anstoßenden Grundstücke Feld, Wiese, Wald, Bruch, Wasser rc. sind, und in welcher Direction und Entfernung die nächsten Ortschaften und Etablissements liegen.

§. 11.

In den Forsten selbst kommt es besonders darauf an, daß nichts ausgelassen werde, was den dermaligen Holzbestand, und die Beschaffenheit des Forstes im Innern überhaupt, betrifft. Es müssen daher die Karten und die dazu gehörigen Register so eingerichtet werden, daß nicht nur die zum Forsthaushalte gehörenden Gegenstände genau daraus zu ersehen sind, sondern daß auch die nach und nach vorkommenden Veränderungen mit leichter Mühe nachgetragen werden können, folglich die Karten und Register lange Zeit brauchbar bleiben.

§. 12.

Die Haupt-Gegenstände, welche demnach genau gemessen und aus den Karten, dem General-Vermessungs-Register C. und den speciellen Holz-Bestands-Registern D. ersichtlich seyn müssen, sind:

1) **Die Holzarten nach ihrer Verschiedenheit.**

Beym Herausmessen der mit gleichen Holzarten bewachsenen Flächen soll der Geometer aber nicht zu sehr ins Kleine gehen, und vorher mit dem Forstinspector und Oberförster jedes Jagen besichtigen und sich von denselben genau belehren lassen. Um unnöthige Arbeit zu ersparen, wird bestimmt, daß nur dann eine specielle Herausmessung Statt finden soll:

a) Wenn in einem Districte oder Jagen einzelne Parzellen vorkommen, die mit einer andern als der dominirenden Holzart rein bestanden und über einen Morgen groß sind. Wären diese Parzellen aber kleiner, oder wäre die dominirende Holzart auf kleinen Flächen mit einer andern nur stark vermengt, so ist das specielle Herausmessen nicht nöthig.

b) Wenn in einem Jagen beträchtliche Abtheilungen vorkommen, in welchen verschiedene Holzgattungen allenthalben horstweise neben einander stehen, so ist zwar eine solche Abtheilung auf der Karte besonders zu bemerken; es sollen die einzelnen Horste aber nicht gemessen, sondern es soll eine solche Abtheilung nach der dominirenden Holzgattung colorirt und durch drey kleine in ein Dreyeck gesetzte Baumfiguren, wie diese im Karten-Schema für jede Holzgattung vorgeschrieben sind, die Vermengung angezeigt werden.

c) Dasselbe gilt auch für den Fall, wo im dominirenden Bestande einzelne Bäume von einer andern Holzgattung eingesprengt stehen. Eine solche Abtheilung wird dann herausgemessen und auf der Karte, nur durch eine Baumfigur, nach der Zeichnung der untergesprengten Holzgattung, die einzelne Beymengung derselben angedeutet, oder es werden, wenn einige Holzgattungen einzeln eingesprengt sind, die Baumfiguren jeder eingesprengten Holzgattung in einer Linie neben einander eingezeichnet.

2) Das Alter des Holzes.

Der Geometer hat nämlich in jede, mit fast gleich altem Holze bestandene Abtheilung das Alter des Holzes, das durch Zählung der Jahrringe an einigen zu fällenden Stämmen zu untersuchen ist, mit Zahlen (wie z. B. 110 J.) auf der Special-Karte zu bemerken, und die Flächengröße der Abtheilung in das specielle Holzbestands-Register für jede Holzgattung, unter der gehörigen Classe, einzutragen, und am Schlusse dieser Register alle Holzgattungen summarisch zu recapituliren.

Die Classen sind so bestimmt, daß

A. Bey den Eichen-Hochwaldungen,

die von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das Holz von 181 bis 200 Jahren etc., die 1ste Classe
- - - 161 - 180 Jahren - 2te -
- - - 141 - 160 - - 3te -
- - - 121 - 140 - - 4te -
- - - 101 - 120 - - 5te -
- - - 81 - 100 - - 6te -
- - - 61 - 80 - - 7te -
- - - 41 - 60 - - 8te -
- - - 21 - 40 - - 9te -
- - - 1 - 20 - - 10te -

ausmacht, und daß

B. Bey Büchen-Hochwaldungen, und

C. Bey den Nadelholzwaldungen,

die ebenfalls von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das Holz von 101 bis 120 Jahren etc., die 1ste Classe
- - - 81 - 100 Jahren die 2te Classe

das	Holz	von	61	bis	80	Jahren	die	3te	Classe
=	=	=	41	=	60	=	=	4te	=
=	=	=	21	=	40	=	=	5te	=
=	=	=	1	=	20	=	=	6te	=

enthält, daß aber

D. Bey Birken=, Erlen= und Espen=Hochwaldungen,

die ebenfalls von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das	Holz	von	41	bis	60	Jahren rc.,	die 1ste	Classe
=	=	=	21	=	40	Jahren	die 2te	Classe
=	=	=	1	=	20	=	= 3te	=

in sich begreift, und daß

E. Bey den zu Klafterholz bestimmten Niederwaldungen,

die von 10 zu 10 Jahren classificirt sind,

das	Holz	von	31	bis	40	Jahren rc.,	die 1ste	Classe
=	=	=	21	=	30	Jahren	die 2te	Classe
=	=	=	11	=	20	=	= 3te	=
=	=	=	1	=	10	=	= 4te	=

bildet, und daß

F. Bey den zur Reiserholzzucht bestimmten Niederwaldungen,

welche von 5 zu 5 Jahren classificirt sind,

das	Holz	von	11	bis	15	Jahren	die	1ste	Klasse
=	=	=	6	=	10	=	=	2te	=
=	=	=	1	=	5	=	=	3te	=

ausmacht.

Zugleich hat der Geometer

die Eichen=Hochwald=Bestände,	welche	über	100	Jahre,
die Büchen=Hochwald=Bestände,	=	=	60	=
die Nadelholz=Bestände,	=	=	60	=
die Birken= und Erlen=Hochwald=Bestände, welche über			30	=

die zur Klafterholzzucht bestimmten Niederwald-Bestände, welche über .... 20 Jahre

die zu Reiserholz bestimmten Niederwaldungen, welche über .... 10 "

alt sind, durch nochmalige Ueberdeckung mit der zur ersten matten Anlage gebrauchten Farbe, also durch ein etwas stärkeres Colorit, so bemerklich zu machen, daß der Unterschied zwar nicht grell, aber doch vollkommen deutlich, in die Augen fällt.

3) Die Blößen und Sandschellen müssen gemessen und auf die Karte gezeichnet werden:

a) Wenn sie an oder in ganz jungen Holzbeständen oder Schlägen liegen, über 1 Morgen groß sind, und, nach der Angabe der Forstbedienten, jetzt noch künstlich cultivirt werden müssen;

b) Wenn sie an oder in ältern Holzbeständen liegen, und nach dem Ermessen der Forstbedienten von der Beschaffenheit sind, daß sie zu der Zeit, wo der Holz-Bestand abgetrieben und verjüngt wird, durch die nebenstehenden Bäume nicht natürlich besaamt werden können, sondern künstlich cultivirt werden müssen.

Und

c) Wenn sie ganz abgesondert liegen.

Es werden also die kleineren Blößen in den ganz jungen Schlägen, die bey der Taxation nach dem Augenmaße überschlagen werden können, so wie auch die kleinen Blößen in den schon mehr erwachsenen Beständen, die bey dem einstigen Abtriebe des Holz-Bestandes von den benachbarten Saamenbäumen natürlich besaamt werden können, nicht gemessen und gezeichnet.

4) Die Räumden.

Unter Räumden werden solche Wald-Districte und Abtheilungen verstanden, die nur noch mit wenigen Bäumen und so einzeln bestanden sind, daß durch sie die Fläche nicht mehr natürlich besaamt werden kann, also nach dem Urtheile der Forstbedienten eine künstliche Besaamung oder Bepflanzung erfordern. Dergleichen Räumden werden besonders gemessen, die Flächen auf der Karte weiß gelassen, und durch Eine Baumfigur, wie sie für die darauf stehende Holzart im Karten-Schema vorgeschrieben ist, deren einzelnes Daseyn angezeigt.

5) Die Eichenkämpe, in so fern sie zu Auspflanzungen benutzt werden; gegenfalls sind sie wie die jungen Eichenbestände zu zeichnen.

6) Die Brücher, Wiesen, Seen, Teiche, Flüsse und Bäche. Doch sind die Brücher nur dann aufzunehmen, wenn sie einen Viertheil-Morgen groß und größer sind.

7) Die Alleen, Gestelle und Wege, in so fern letztere noch befahren werden, oder zur Abfuhr des Holzes künftig dienen.

8) Die Hütungs-Grenzen, Beholzungs-Grenzen, Wildzäune ꝛc.

9) Die Brücken, Stege, Schleusen, Wehre, Holzrechen, oder Holzfänge und Ablage-Plätze.

10) Die Wohnungen, Gärten, Aecker, Nachtkoppeln, Theeröfen, Glashütten, Pechhütten, Schmelz- und Hammerwerke, Thiergärten, Sau- und Wolfsfänge, Salzlecken, Futterungs-Plätze und, kurz, Alles, was sich im Forste befindet und auf Forst- und Jagdwesen Bezug hat.

11) Auch sollen die Berge und Abhänge, selbst wenn sie nur von einiger Bedeutung sind, auf die Karte gezeichnet und, so viel wie möglich, der Wirklichkeit getreu dargestellt werden.

12) Wenn sich Forste finden, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, so soll der Geometer die Linien, wie weit die Ueberschwemmung gewöhnlich geht, bemerken.

13) Endlich soll auch auf jeder Karte, wo sich ein schicklicher Raum dazu findet, eine Recapitulation der General-Forst-Vermessungs-Tabelle angebracht werden, damit man die Haupt-Objecte sogleich summarisch übersehen könne: so wie es sich von selbst versteht, daß Maaßstab, Nordlinie, die erläuternde Ueberschrift, der Name des Geometers und die Jahrszahl, wann die Messung vollzogen worden ist, nicht fehlen dürfen.

§. 13.

Da es nöthig ist, daß alle Forstkarten, sowohl die Special-, als die reducirten Karten, nach einer immer gleich bleibenden Art gezeichnet und colorirt werden: so sollen sie auch künftig nach dem beyliegenden bisher vorgeschriebenen Karten-Schema, welches nur einige Zusätze erhalten hat, bearbeitet, und unter keinerley Vorwand davon abgewichen werden.

§. 14.

Alle jetzigen Schonungen werden mit einem ganz schmalen dunkelgrauen Strich umzogen, und es wird das Jahr der Einschonung schwarz, die Jahrzahl aber, wo die Schonung wieder gegeben worden, in der Folge roth eingeschrieben. Doch soll die Umfassung der Schonungen nicht eher gemacht werden, als bis der Taxator dazu seine Einwilligung gegeben hat; weil es vielleicht der Wirthschaftsplan erfordert, daß ein jetzt in Schonung liegender District vorerst wieder aufgegeben werden muß.

§. 15.

Wenn der Forst vermessen und aufgetragen ist, so soll sich der Geometer, wegen Eintheilung desselben in Jagen, mit dem Oberforstmeister, Forstinspector und Oberförster besprechen und den Plan dazu entwerfen. Bey dieser Eintheilung ist vorzüglich zu beobachten:

1) Daß die sogenannten Hauptgestelle, welche von Morgen nach Abend laufen, und die Feuergestelle, welche von Mittag nach Mitternacht ziehen sollen, wenigstens nicht viel von dieser Direction abweichen:

2) Daß die Jagen, welche nicht an der Grenze liegen, in der Regel 200 Ruthen lang und eben so breit werden, daß aber, wenn bey dieser Eintheilung an den Grenzen allzu schmale und kleine Jagen entstehen sollten, der Inhalt der Jagen im Allgemeinen verändert und so weit vergrößert werde, daß die Grenz-Jagen nicht unverhältnißmäßig klein erscheinen;

3) Daß, wo schon alte zweckmäßige Gestelle oder passende Wege befindlich sind, diese bey der neuen Eintheilung benutzt werden, besonders wenn sie durch junge Bestände ziehen;

4) Daß, wo möglich, die Landstraßen auf Gestelle fallen, und

5) Daß die Gestelle zur Holzabfuhre, so viel wie möglich, bequem werden; welches in den Gebirgsforsten oft eine Abweichung von der regelmäßigen Form der Jagen nöthig macht. Ist die Eintheilung nach diesen Bestimmungen projectirt, so werden die Linien der Gestelle mit Tusch auf der Karte punktirt, die Jagen numerirt und die Gestelle mit Buchstaben bezeichnet.

§. 16.

Damit aber die nöthige Gleichförmigkeit bey dem Numeriren der Jagen und dem Bezeichnen der Gestelle beobachtet werde, so sollen die Hauptgestelle mit großen, die Feuergestelle aber mit kleinen lateinischen Buchstaben an beyden Enden so bemerkt werden, daß das erste Hauptgestell gegen Süden mit A., und das erste Feuergestell gegen Osten mit a. bezeichnet wird. Bey den Hauptgestellen folgen die Buchstaben gegen Norden, bey den Feuergestellen aber gegen Westen; und die deutschen Nummern der Schläge laufen von Osten nach Westen. Wo aber ein Forst noch außerdem in mehrere Haupt-Wirthschaftstheile oder Blöcke abgetheilt ist, werden die Blöcke mit römischen Zahlen bezeichnet.

§. 17.

Ist alles dieses geschehen, so hat der Geometer die Karte, das Grenzvermessungs-Register, die General-Forstvermessungs-Tabelle und das Holzbestands-Register, mit einem Bericht, an den Forstinspector abzugeben, welcher diese Arbeiten mit seinem Gutachten an die Regierung gelangen lassen wird. Diese wird hierauf die Karten alsbald an das Finanzministerium einsenden, welches dieselben durch die Vermessungs- und Taxations-Commission an Ort und Stelle prüfen lassen wird. Bevor dieses geschehen ist, darf die projectirte Eintheilung nicht ausgeführt werden.

§. 18.

Hat der Plan die Approbation erhalten, so werden die Gestelle, in so fern keine beständig fahrbare Wege darauf verlegt werden können, eine Ruthe breit, wenn sie aber zu öffentlichen Wegen oder Landstraßen dienen sollen, anderthalb, und, wenn es nöthig ist, bis drey Ruthen breit durchgestochen, auch die Nummerpfähle gehörig bezeichnet und gesetzt, und, wo die Aufhauung der Gestelle nicht bald erfolgen kann, die Direction der Gestell-Linien, vermittelst $1\frac{1}{2}$ Fuß breiter, 1 Fuß tiefer und 2 Ruthen langer Gräben, vom Nummerpfahl ab, bemerklich gemacht, und es werden alle Schalm-Linien, welche Gestelle begrenzen, mit tüchtigen, 2 Fuß aus der Erde hervorstehenden, Pfählen, die alle 20 Ruthen weit in $1\frac{1}{2}$ Fuß weite, und 1 Fuß tiefe Löcher fest einzuschlagen sind, dauerhaft bezeichnet.

§. 19.

§. 19.

Beym Setzen der, wo möglich von Eichenholz zu machenden, Nummerpfähle, die 8 Zoll im Quadrate dick und 8½ Fuß lang seyn müssen — wovon 2½ Fuß in die Erde kommen —, ist zu beobachten, daß sie in die Ecken der Jagen so gesetzt werden, wie man es aus dem Karten-Schema sehen kann. Auf diesen Pfählen — wovon meistens zwey für ein Jagen erforderlich sind — werden die Nummern der Jagen rechts und links eingeschnitten oder eingebrannt. Auf der Seite des Pfahles, welche von dem Feuergestelle abgewendet ist, muß die Nummer des Blocks unter der Nummer des Jagens stehen; auf der Seite des Pfahls nach dem Hauptgestell aber, wird der Buchstabe dieses Gestelles angebracht, und auf der Seite, welche gegen das Feuergestell gewandt ist, wird unter der Nummer des gegenüberstehenden Jagens der Buchstabe des Gestelles bemerkt.

§. 20.

Wenn auf diese Art die Vermessung und Eintheilung geendigt ist, so hat der Geometer die reine Special-Karte, die dazu gehörige reducirte Karte, das Grenzvermessungs-Register, die nach den Jagen umgearbeitete General-Forstvermessungs-Tabelle und das specielle Holzbestands-Register, nebst der Kosten-Liquidation, an die Regierung abzuliefern und seinem Berichte ein Attestat des Oberforstmeisters und des Forstinspectors, daß alle dem Geometer obliegenden Arbeiten beendigt seyen, beyzulegen; worauf die Bezahlung der, von der Behörde zu revidirenden, Liquidation erfolgen wird.

§. 21.

Damit aber wegen Liquidation der Vermessungs- und Zeichen-Gebühren keine Ungewißheit Statt finde, so soll dabey anliegende Taxe E. zum Grunde gelegt werden. Und weil die Geometer gewöhnlich beym Anfange ihrer Arbeit einen Vorschuß verlangen, um während der Arbeit subsistiren zu können, so muß die ungefähre Größe des zu vermessenden Forstes, vor dem Anfang der Arbeit, von dem Oberforstmeister und Forstinspector taxirt, die Vermessungskosten überschlagen, und die Regierung davon benachrichtigt werden. Von diesen muthmaßlichen Kosten wird dem Geometer, auf ein Zeugniß des Oberförsters, daß er die Vermessung wirklich angefangen habe, bis zu einem Viertheil, vorschußweise bezahlt werden. Auch kann der Geometer beym Vorrücken seiner Arbeiten, auf ein Attestat des Oberförsters, verhältnißmäßige weitere Abschlagszahlungen erhalten; er muß aber bey Einreichung der Liquidation die bisher abschläglich erhaltenen Gelder mit dem dato des Notifications-Rescriptes bemerken, und gehörig in Abzug bringen. Bevor die ganze Arbeit vollendet ist, die Karten und Register geprüft und die allenfallsigen Monita erledigt sind, können die Vermessungsgebühren nie ganz ausbezahlt werden, sondern es muß wenigstens ¼ derselben im Bestande bleiben.

§. 22.

Sollte der Fall vorkommen, daß eine Vermessung gegen Diäten vollzogen wird, so müssen die Arbeitstage jedes Mal vom Oberforstmeister, oder Forstinspector, attestirt werden; da ohne dies eine solche Liquidation nicht angenommen werden wird. Die Vermessung gegen Diäten darf aber nur bey Grenz-Regulirungen, und wenn die Umstände es durchaus nicht anders zulassen, Statt finden.

§. 23.

Die Kettenzieher und die zum Aufhauen der Visir-Linien ꝛc. nöthigen Leute werden dem Geometer, auf Anmelden, vom Oberförster gestellt. Es muß dabey aber auf möglichste Kosten-Ersparung gesehen werden. Der Lohn der Kettenzieher und andern Gehülfen wird, nach Erforderniß, alle 8 oder 14 Tage, auf eine vom Geometer und dem Oberförster unterzeichnete Liquidation, aus der dazu autorisirten Forst-Casse bezahlt, und der Forst-Cassirer hat diese Liquidation alle Monat an die Forstvermessungs- und Taxations-Commission, zur nachträglichen Prüfung und Genehmigung, einzusenden.

§. 24.

Damit aber die Regierung und die eben erwähnte Commission vom Fortgange des Vermessungs-Geschäfts immer unterrichtet seyen, hat der Geometer, am Schluß eines jeden Monats, beyden unfehlbar anzuzeigen: womit er sich im abgewichenen Monate beschäftigte; wie viele Morgen er schon vermessen hat; wie viele noch zu vermessen sind; wann er mit der Messung fertig zu werden gedenkt, und wie viel Geld er schon abschläglich auf seine Arbeit empfangen hat. Diesen Bericht soll derselbe durch den Forstinspector an die Regierung und an die ꝛc. Commission gelangen lassen.

§. 25.

Zur Nachricht für die Commissarien, welche die Revision der Vermessung zu bewirken haben, wird schließlich noch bemerkt, daß ihnen die Art, wie sie dabey zu Werke gehen wollen, überlassen bleibt. Doch sind sie schuldig, ihrem gutachtlichen Berichte ein Revisions-Protocoll beyzufügen, worin sie die Diagonal-Linien, und die Winkel und Figuren, welche sie revidirt haben, anzeigen, und, wie sie zugetroffen oder differirt haben, genau bemerken müssen.

Dieses Protocoll soll von den gegenwärtig gewesenen Commissarien und von dem Forst-Conducteur unterschrieben und an das Finanz-Ministerium eingesandt werden.

Berlin, den 13ten Julius 1819.

Finanz-Ministerium

v. Klewiz.

Instruction
für
die Königlich-Preußischen Forst-Taxatoren.

Zum regelmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft ist erforderlich: daß die Grenzen der Forsten gesichert werden; daß man die Größe eines jeden Forstes, und die Größe der in Rücksicht auf Holzbestand und Boden gleichnamigen und gleichartigen Theile desselben, kennt; daß man ein ähnliches Bild oder eine Karte vom Forste besitzt; daß jeder Forst, zur besseren Uebersicht des Ganzen, in Districte oder Jagen, und, wenn er sehr groß ist, auch in Hauptwirthschafts-Theile oder Blöcke, abgetheilt ist; ferner, daß man die auf dem Forste haftenden Gerechtsame und Servituten und alle auf den Forstbetrieb Einfluß habenden Umstände genau kennt; daß auch allgemeine Grundsätze und Regeln für die Holzzucht fest stehen; daß für jede Holzart, nach Maaßgabe des Zuwachses, der Bedürfnisse und der übrigen Umstände, die zweckmäßigste Umtriebszeit bestimmt ist; daß man den Zuwachs des Holzes kennt, und die Holzmasse, welche binnen der angenommenen Umtriebszeit von Periode zu Periode erfolgen wird, berechnet; daß, nach Maaßgabe dieser Untersuchung, ein dauerhafter Wirthschaftsplan für jeden Forst entworfen ist, der die Grundlage des Geld-Etats seyn muß; und daß endlich eine Beschreibung von jedem Forste gemacht ist, worin jeder vorhin angeführte Gegenstand und Alles, was sonst noch auf den Forstbetrieb Einfluß hat, zusammengestellt erscheint.

Das Forst-Regulirungs- und Taxations-Geschäft zerfällt daher in folgende Haupttheile:

1) In die Begrenzung, Messung und Kartirung des Forstes;

2) In die Eintheilung desselben;

3) In die Untersuchung der auf dem Forste haftenden Gerechtsamen, Servituten und der übrigen auf den Forstbetrieb Einfluß habenden Gegenstände;

4) In die Bestimmung und Festsetzung allgemeiner Grundsätze und Regeln für die Holzzucht;

5) In die Bestimmung der schicklichsten Umtriebszeit für jede Holzart, nach Verschiedenheit ihrer Behandlung;

6) In die Untersuchung des Zuwachses der Holzbestände, nach Verschiedenheit der Holzgattung, ihres Alters, ihres mehr oder weniger vollkommenen Standes und des mehr oder weniger guten Bodens, worauf sie stehen;

7) In den Entwurf eines Taxations-Planes;

8) In die Berechnung des periodischen Holzertrages von jeder gleichartigen Abtheilung;

9) In den Entwurf eines Wirthschafts-Planes für den Forst, und daraus fließenden Material-Etat für die ganze Umtriebszeit;

10) In die Aufstellung eines generellen Geld-Etats, nach Maaßgabe des gefundenen Material-Etats, und der übrigen Nebennutzungen im Forste, und

11) In die Beschreibung des Forstes.

Es wird daher von jedem dieser Haupt-Gegenstände in einem besondern Abschnitte gehandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Begrenzung, Messung und Kartirung eines Forstes.

Wenn ein Forst regulirt und taxirt werden soll, so muß er, wie oben schon bemerkt worden ist, vorher begrenzt, gemessen und kartirt seyn.

Dies alles soll nach der neuen Instruction für die Forstgeometer geschehen, und es wird die einschlagende Regierung das desfalls Nöthige besorgen lassen, und die Vorkehrung treffen, daß der Forst-Taxator die große Special-Karte, die reducirte Karte, das Grenzvermessungs-Register, die Holzbestands-Register und die Generalvermessungs-Tabelle bey dem Oberförster, dessen Forst taxirt werden soll, vorfindet. Diese Karten und Register hat der Forst-Taxator während des Gebrauchs wohl in Acht zu nehmen, sie vor Schmutz und Nässe zu bewahren und nach geendigter Arbeit wieder abzuliefern.

Ist der Forst erst neuerlich gemessen und in Jagen abgetheilt worden, so werden die Karten, die Generalvermessungs-Tabelle und das Holzbestands-Register instructionsmäßig angefertigt seyn. Wird aber eine früher schon vollzogene Vermessung und früher gezeichnete Karte bey der Taxation benutzt; so wird dafür gesorgt werden, daß vor dem Anfange der Taxation die Karte umgearbeitet und für den Taxator brauchbar gemacht werde. In diesem Falle wird die Karte als Blanquet copirt, die Verschiedenheit der Holzgattungen, und das Alter derselben, nach der im Forste vorgenommenen Untersuchung, der neuen Instruction gemäß, eingetragen,

die Generalvermessungs-Tabelle und das Holzbestands-Register darnach berichtigt, und alles gerade so zur Taxation vorbereitet, als wenn der Forst eben erst gemessen worden wäre. — Da bey den in Jagen eingetheilten Forsten der Geometer allenthalben Anhaltpunkte hat, so verursacht das Herausmessen der mit verschiedenen Holzgattungen und Alter-Classen bestandenen Abtheilungen keine große Schwierigkeit, wenn bey der vormaligen Vermessung hier und da eine solche Abtheilung zu bemerken außer Acht gelassen worden seyn sollte, oder wenn während der Zeit eine solche Abtheilung, oder eine neue Blöße entstanden wäre. — Auf jeden Fall aber muß der zur Berichtigung einer solchen Karte bestimmte Geometer ein Jagen nach dem andern, mit Zuziehung der Forstbedienten, genau revidiren, jede im Laufe der Zeit entstandene Veränderung nachtragen, und sowohl die Karten, als die Generalvermessungs-Tabelle und das Holzbestands-Register, genau nach der neuen Instruction für die Forstgeometer umarbeiten, damit der Taxator durch dergleichen Berichtigungen in seinen Geschäften nicht aufgehalten werde.

Zweyter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Forstes.

In der Instruction für die Forst-Geometer sind die Regeln angegeben, die bey der Eintheilung eines Forstes in Jagen beobachtet werden sollen, und es ist bestimmt worden, daß diese Eintheilung, sobald ein Forst gemessen und kartirt ist, vollzogen werden soll. Der Taxator hat daher, als solcher, mit der Eintheilung in Jagen nichts zu schaffen und wird dieselbe schon bewirkt finden.

Kommen aber beträchtliche Wald-Districte vor, die nach dem Ermessen der Taxations-Commission als Niederwald bewirthschaftet werden sollen; so müssen dieselben vorher ebenfalls schon in Jagen abgetheilt seyn, und es hat sie nun der Taxator, nach seiner speciellen Anleitung, durch den ihm beygegebenen Geometer in Jahresschläge abtheilen zu lassen. Dies geschieht nach folgenden Regeln:

1) Wenn die Güte des Bodens nicht sehr merklich verschieden ist, oder, im Verhältnisse zum Ganzen, nur eine unbedeutende Fläche schlechteren Boden enthält, oder wenn die schlechteren Stellen allenthalben und in kleinen Parzellen zwischen dem guten Boden liegen; so wird das Ganze, ohne Rücksicht auf jetzigen Holzbestand, in so viele gleiche Theile oder Schläge abgetheilt, als Jahre zum Umtrieb bestimmt sind. Sollten dadurch aber die Schläge zu klein ausfallen; so wird das Ganze in halb, oder ein Viertheil so viele Schläge getheilt, als die Umtriebszeit Jahre enthält, und es wird dann im ersten Falle alle zwey Jahre, und im andern alle vier Jahre ein solcher Schlag gehauen.

2) Wäre aber der in Schläge einzutheilende Boden in der Güte sehr verschieden, so dürfen die Schläge nicht gleich seyn, sondern sie müssen dem Ertragsvermögen des Bodens proportional gemacht werden. — In diesem Falle werden die Flächen, welche guten, mittelmäßigen und schlechten Boden enthalten, so genau als es sich thun läßt, mit Linien, durch eingeschlagene numerirte Pfähle, begrenzt, gemessen, auf einen besondern Coupon getragen, nach Verschiedenheit der Bodengüte mit verschiedenen Farben, und zwar der gute Boden grau, der Mittel-Boden braun, und der schlechte Boden gelb, angelegt und berechnet. — Ist dies ge-

schehen, so wird nach Erfahrungssätzen angenommen, wie viele Klafter Holz ein Morgen guter, mittelmäßiger und schlechter Boden bey gutem Bestand liefern kann, und wie viele Klafter also die ganze Fläche, wenn sie jetzt mit haubarem Holze gut bestanden wäre, geben könnte. In diese summarische Klafterzahl wird mit der Anzahl der Umtriebs-Jahre dividirt, um den einst möglichen Einjährigen Material-Ertrag zu finden. Ist dieser bekannt, so werden die Schläge auf der Karte so abgetheilt, daß jeder Schlag, nach Maaßgabe des hineinfallenden guten, mittelmäßigen und schlechten Bodens — im Fall der Holzbestand einst allenthalben vollständig ist — eine gleiche Klafterzahl bey der Abholzung geben muß. — Ein Beyspiel wird dies noch mehr erläutern.

Gesetzt, der Niederwald wäre 600 Morgen groß, und enthielte 400 Morgen guten Boden, 100 Morgen mittelmäßigen Boden und 100 Morgen schlechten Boden. Und gesetzt ferner: ein Morgen vom guten Boden liefere im 30jährigen Umtrieb, bey gutem Bestand, 12 Klafter, ein Morgen vom Mittelboden 8 Klafter, und ein Morgen vom schlechten Boden 4 Klafter Holz. Unter diesen Bedingungen würde die ganze, 600 Morgen große, Fläche liefern:

1) Aus	400	Morgen	ad	12	Klafter	4800 Klafter,
2) „	100	„	„	8	„	800 „
3) „	100	„	„	4	„	400 „
					zusammen	6000 Klafter.

Diese mit 30 Jahren getheilt, kommen zum Einjährigen Ertrage 200 Klafter.

Wenn demnach ein Schlag ganz auf guten Boden trifft, so muß er enthalten:

$$12 : 200 = 16\tfrac{2}{3} \text{ Morgen};$$

fällt er aber ganz auf Mittelboden, so muß er enthalten:

$$8 : 200 = 25 \text{ Morgen};$$

und fällt er ganz auf schlechten Boden, so muß er enthalten:

$$4 : 200 = 50 \text{ Morgen}.$$

Sollte aber ein Schlag zum Theil auf guten und zum Theil auf mittelmäßigen oder schlechten Boden fallen; so muß seine Größe hiernach berechnet, und jedem Schlage eine Fläche zugetheilt werden, daß, wenn alle Schläge gut mit Holz bestanden sind, jeder bey dem Abtriebe ungefähr gleichen Holzertrag liefern wird.

Beym Abzeichnen dieser Schläge wird ihnen eine solche Direction gegeben, daß sie der Länge nach von Süden nach Norden ziehen, also mit den Feuergestellen parallel laufen. Auch wird jeder Schlag entweder mit einem numerirten behauenen Steine, oder mit einem, 4 Fuß aus der Erde hervorstehenden, 8 Zoll dicken, wo möglich eichenen, Pfahle an beyden Enden der Schlaglinie bezeichnet, und alles dieses auch auf der Karte und in einem besondern Schlag-Eintheilungs-Register (A) bemerkt.

Da der Abtrieb der Schläge im Niederwalde gewöhnlich von Westen nach Osten geschieht, so müssen die Schläge nach dieser Direction numerirt, und beym Numeriren der Schläge vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden; daß die Nummern sich folgen, wie die Schläge

abgeholzt werden sollen. Dies macht also nöthig, daß, z. B. bey 30jährigem Umtrieb, die Schläge No. 1. bis No. 10. dahin fallen, wo das älteste Holz steht; — so wie die Schläge No. 11. bis 20. in die mittelwüchsigen, und die Schläge No. 21. bis 30 in die jüngsten Bestände fallen müssen. — Außerdem muß auch, wo Viehweide unvermeidlich ist, der Abtrieb, also auch die Nummerfolge, so eingerichtet werden, daß die Weideberechtigten den verhältnißmäßigen Theil vom Ganzen immer beweiden lassen können, ohne die jungen Schläge zu berühren.

Durch diese Bestimmungen und Forderungen wird zwar die Nummer-Folge mehrmals unterbrochen und manches Jagen übersprungen werden müssen. Doch sollen die in Ein Jagen fallenden Schläge jedes Mal in fortlaufender Nummer abgetrieben werden.

Außer der Abtheilung in Jagen und Schläge, müssen große Forsten auch noch in Haupt-Wirthschaftstheile oder Blöcke abgetheilt werden, um die Wirthschaft besser übersehen und leiten zu können, auch den um den Forst wohnenden Holzkäufern den Transport zu erleichtern, und, wo Viehweide Statt findet, dieser weniger hinderlich zu werden.

Wenn daher ein Forstrevier sehr groß oder auch so gelegen ist, daß, um die eben erwähnten Vortheile zu haben, jährlich mehrere Schläge darin gehauen werden müssen; so wird ein solcher Forst in mehrere Blöcke abgetheilt, deren jeder als ein besonderes Forst-Revier betrachtet und behandelt wird.

Bey der Abtheilung in Blöcke ist deswegen vorzüglich zu berücksichtigen, daß, um jene Vortheile zu bewirken, eine verhältnißmäßige Menge Holz von jedem Alter in jeden Block kommt, daß ferner die angrenzenden Ortschaften auf die bequemste Art mit Holz daraus versehen werden können, und daß die vielleicht abgetheilten Hütungs-Reviere, wo möglich, dadurch nicht zerrissen werden. — Die Abtheilung in Blöcke wird zwar von der Taxations-Commission bestimmt werden; doch sollen, um einen Block zu bilden, keine Jagen durchschnitten, sondern immer ganze Jagen hineingezogen werden.

Ueber die Größe der Blöcke läßt sich zwar nichts Allgemeines festsetzen, weil sie zu sehr von den Umständen abhängt. Es wird aber hiermit bestimmt, daß die Anzahl der Blöcke ohne Noth nicht vermehrt werden soll. In großen arrondirten Forstkörpern kann ein Block 10- bis 12,000 Morgen enthalten; bey kleineren, aus zerstreuten Parzellen bestehenden, oder sehr schmalen und lang ausgedehnten Forsten aber, kann es nöthig seyn, nur 3- bis 4,000 Morgen zu einem Block zu bestimmen, um die Vortheile, weswegen man die Abtheilung in Blöcke macht, zu erlangen.

Dritter Abschnitt.

Von Untersuchung der Gerechtsamen, Servituten und andern Gegenstände, welche auf den Forstbetrieb und den Holzertrag Einfluß haben.

Ein wichtiger Gegenstand, welcher bey dem Forst-Regulirungs- und Taxations-Geschäfte in Betrachtung kommt, sind die Forstgerechtsamen und Servituten mancherley Art. Besonders

wichtig sind die Beholzungs-, Weide- und Streugerechtsamen. Gegenstände der Art werden von der Taxations-Commission untersucht, geprüft und das desfalls Nöthige zur Forstbeschreibung notirt, oder weitere Untersuchungen veranlaßt werden.

Außer den Gerechtsamen und Servituten haben auch noch andere Gegenstände bedeutenden Einfluß auf die Forstbewirthschaftung. Besonders wichtig aber ist die Untersuchung: ob der Haupt-Debit des Forstes in Brennhölzern oder in Bau- und Nutzhölzern besteht, und welche davon in der Folge am vortheilhaftesten abzusetzen oder am nöthigsten zu erziehen seyn dürften. — Auch mit Untersuchung und Beurtheilung dieses Gegenstandes wird sich die Taxations-Commission beschäftigen und zugleich prüfen, ob durch vielleicht mögliche Flößerey-Einrichtung der Holz-Debit, wo es nöthig ist, vermehrt oder erleichtert werden kann.

Vierter Abschnitt.

Von den Grundsätzen und Regeln für die Holzzucht, in Beziehung auf Regulirung und Taxation der Forsten.

Um den Material-Ertrag eines Forstes ausmitteln zu können, müssen dem Taxator die Grundsätze und Regeln bekannt seyn, wonach die Holzzucht künftig betrieben werden soll. — Es wird daher hiermit bestimmt, daß es in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes, welcher der Grundstein des ganzen Forst-Regulirungs- und Taxations-Geschäftes ist, lediglich bey der Instruction vom 14ten August 1814 verbleibt. — Es werden demnach die Taxatoren hierdurch angewiesen, ihre Vorschläge zur Bewirthschaftung und Cultur mit jener Instruction übereinstimmend abzugeben, und bey der Ertragsberechnung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Waldungen nach den in dieser Instruction vorgeschriebenen Regeln werden behandelt werden. — Sollten aber besondere Umstände eine Abweichung von den Vorschriften dieser allgemeinen Instruction nöthig oder nützlich machen, so wird die Taxations-Commission das Erforderliche bestimmen.

Fünfter Abschnitt.

Von Bestimmung der Umtriebszeit.

Nachdem die Taxations-Commission die nöthigen Erkundigungen über die auf dem Forste haftenden Gerechtsamen und über den Holz-Debit eingezogen, und sowohl die Beschaffenheit des gegenwärtigen Holzbestandes, als des Bodens untersucht und kennen gelernt hat, kommt es nun darauf an, für jede Holzgattung die zweckmäßigste allgemeine Umtriebszeit zu bestimmen, das heißt: den Zeitraum festzusetzen, binnen welchem alles jetzt vorräthige Holz, von der Einjährigen Pflanze an, consumirt werden kann und soll, um nach Ablauf dieses Zeitraums auf den während der ersten Umtriebszeit verjüngten oder cultivirten Districten wieder Holz von der gewünschten Stärke zu finden.

Die allgemeine Umtriebszeit bestimmt also den Zeitraum, binnen welchem z. B. der ganze jetzige Nadelholzbestand des Forstes in der Regel Einmal völlig abgetrieben und verjüngt wird.

wird. — Dies macht aber nicht nöthig, daß jeder einzelne Nadelholz-Bestand gerade so viele Jahre alt werden muß, als die allgemeine Umtriebszeit Jahre enthält. In vielen Fällen würde dies nicht allein nicht möglich, sondern auch nachtheilig seyn, und es kann dies nur in dem sehr seltenen Falle Statt finden, wenn ein Forst mit Holz von jedem Alter in dem erforderlichen Verhältnisse bestanden ist. — Die Hauptsache bey Bestimmung der Umtriebszeit besteht vorzüglich darin: mit Rücksicht auf die dominirende Bodengüte, mit Rücksicht auf das Klima, und mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Stärke des zu erziehenden Holzes, die allgemeine Umtriebszeit festzusetzen, für einzelne Districte und Jagen aber, wo diese allgemeine Umtriebszeit nicht passend ist, eine, dem Boden und dem Holzbestand angemessene, besondere Umtriebszeit zu bestimmen.

Wenn daher die Umtriebszeit für einen mit Kiefern bestandenen Forst im Allgemeinen auf 120 Jahre gesetzt ist, so können deswegen doch einzelne Jagen, wo der schlechte Boden oder der unvollkommene Holzbestand keine so lange Umtriebszeit rathsam macht, zu einem 80jährigen oder 60jährigen Umtrieb bestimmt werden, wodurch sie, wenn sie jetzt schon haubares Holz enthalten, binnen der angenommenen allgemeinen Umtriebszeit ausnahmsweise zweimal zum Abtrieb kommen.

Im Allgemeinen wird die Umtriebszeit folgendermaßen bestimmt:

A. Für die Eichen-Hochwaldungen, wo starkes Bau- und Nutzholz erzogen werden soll;

1) Wenn der Boden vorzüglich gut ist	180	Jahre
2) Wenn er gut und mittelmäßig ist	200	—

B. Für die Buchen-Hochwaldungen:

1) Wenn der Boden gut oder mittelmäßig ist	120	Jahre
2) Wenn er schlechter ist	80 — 100	—

C. Für Birken- und Erlen-Hochwaldungen:

Ueberhaupt	60	Jahre

D. Für die Nadelholzwaldungen:

1) Wenn der Boden gut oder mittelmäßig ist	120	Jahre
2) Wenn er sehr mittelmäßig ist	100	—
3) Wenn er schlecht ist	80	—
4) Wenn er sehr schlecht ist	60	—

5) Wenn Boden und Lage aber vorzüglich gut sind, und sehr starke Hölzer hinlänglichen Absatz finden, so können einzelne Bestände, und, wo möglich, ganze Jagen dazu bestimmt werden, daß sie ein Alter erreichen von . . . 140 bis 160 Jahren.

E. Für die Eichen-, Büchen-, Weißbüchen-, Birken-, Erlen- ꝛc. Niederwaldungen, worin Klafterholz erzogen werden soll:

1) Wenn der Boden gut und mittelmäßig ist . . . . 30 Jahre

2) Wenn der Boden sehr mittelmäßig und schlecht ist . . . . 40 —

F. Für die aus Linden, Espen und Pappeln bestehenden Niederwaldungen, worin Klafterholz erzogen werden soll:

1) Wenn der Boden gut und mittelmäßig ist . . . . 20 Jahre

2) Wenn er schlechter ist . . . . 30 —

G. Für die aus harten Holzarten bestehenden Niederwaldungen, die zur Reiserholzzucht bestimmt sind:

Ueberhaupt . . . . 15 Jahre.

H. Für die aus weichen Holzarten bestehenden Niederwaldungen, die zur Reiserholzzucht bestimmt sind:

Ueberhaupt . . . . 10 Jahre.

I. Für die zu Flechtwerk bestimmten weidenen Niederwaldungen:

Ueberhaupt . . . . 3 — 6 Jahre.

Sollten besondere Umstände und Verhältnisse eine Abweichung von diesen Bestimmungen nöthig oder nützlich machen, so wird es die Taxations-Commission berathen und bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von Untersuchung des Zuwachses ꝛc.

Um den Holzertrag zu finden, den ein Forst von Periode zu Periode, und während der ganzen Umtriebszeit liefern kann, müssen Versuche über den Zuwachs angestellt werden. Diese Untersuchungen sind nöthig:

1) In Betreff des Zuwachses am jetzt schon haubaren oder erwachsenen Holze, und

2) In Betreff des Zuwachses oder des künftigen Ertrages der jetzt noch jungen Holzbestände.

Erstes Kapitel.

Von Untersuchung und Berechnung des Zuwachses an den haubaren Holzbeständen.

Der künftige Zuwachs am jetzt schon haubaren oder erwachsenen Holze wird auf die, jedem Taxator schon bekannte, Art am sichersten gefunden, wenn man nämlich bey jeder Holzgattung Bäume von verschiedener Größe fällen läßt; ihren jetzigen kubischen Gehalt, einschließlich der zu Klafterholz noch tauglichen Aeste, durch Abtheilung in mehrere Walzenstücke, einschließlich der Rinde, berechnet, in der Mitte dieser Walzenstücke senkrechte Kerbe einhauen läßt; den doppelten Betrag des Maaßes der letzten 10 Jahresringe, ausschließlich der Rinde, vom jetzigen mittleren Durchmesser eines jeden walzenähnlichen Stückes abzieht, um zu finden, wie groß der Durchmesser vor 10 Jahren war; nach diesen Maaßen den kubischen Inhalt des Baumes, wie er vor 10 Jahren war, berechnet; diesen letzten Inhalt vom zuerst gefundenen abzieht, und den Rest durch 10 dividirt, um den Einjährigen Zuwachs, binnen den letzten 10 Jahren, zu erfahren.

Gesetzt, der gefällte Baum sey, um den Zuwachs zu untersuchen, in 3 Walzenstücke am Schafte, und in 10 Aststücke abgetheilt, wovon:

die Walze	A.	=	20	Kubik-Fuß	
— —	B.	=	14	— —	
— —	C.	=	8	— —	
die Aststücke zusammen			4	— —	enthielten
	Summa		46	Kubik-Fuß.	

Nachdem aber an jedem Walzenstücke 10 Jahrringe zurückgezählt, und jede Walze nach dem Durchmesser, wie er vor 10 Jahren war, berechnet worden, enthalte

die Walze	A.	= nur	18	Kubik-Fuß
— —	B.	= —	12	— —
— —	C.	= —	6	— —
die Aststücke zusammen			2	— —
	Summa		38	Kubik-Fuß;

so ergiebt sich hieraus, daß dieser Baum binnen den letzten 10 Jahren 8 Kubik-Fuß, oder, jährlich, im Durchschnitte genommen, $\frac{8}{10}$ Kubik-Fuß zugewachsen ist. — Wäre nun der Bestand von der Art, daß er, in Rücksicht auf Alter und Stand der Stämme, und in Rücksicht auf Boden, denselben Zuwachs wahrscheinlich noch länger haben kann, so nimmt man den, aus mehreren gleichnamigen Versuchen der Art, im Durchschnitte gefundenen jährlichen Zuwachs auch für die Folge an.

Wäre aber zu vermuthen, daß der Zuwachs, wegen des vielleicht sehr hohen Alters, in der Folge sich vermindern werde; so nimmt man im gegenwärtigen Falle, statt $\frac{8}{10}$, nur $\frac{7}{10}$ Kubik-Fuß, oder, um ganz sicher zu gehen, für jeden solchen Stamm jährlich nur $\frac{6}{10}$ oder $\frac{2}{3}$ Kubik-Fuß an. — Sollte aber der Bestand bisher sehr geschlossen gewesen seyn und bald lichter gestellt werden, so wird dadurch jeder Baum auch stärker wachsen, und es könnte in diesem Falle der jährliche Zuwachs zu $\frac{9}{10}$ Kubik-Fuß angenommen werden.

Weil aber nicht alle Bäume, welche einen haubaren Bestand bilden, wenn sie auch gleiches Alter haben, von gleicher Größe sind, und nach Verschiedenheit der Größe der Zuwachs gewöhnlich auch sehr verschieden ist; so muß für jede Verschiedenheit der Stammgröße der jährliche Zuwachs auf dieselbe Art berechnet und mit der Anzahl der auf einem Morgen stehenden Stämme von derselben Größe multiplicirt werden, um den Zuwachs aller Stämme auf einem Morgen zu wissen.

Z. B. Es sey ein Morgen haubarer Bestand untersucht, und gefunden worden:

60	Stück	der	1sten	Größe	jeder	ad	40	Kubik-Fuß	und	$\frac{1}{2}$ Kubik-Fuß Zuwachs
40	—	=	2ten	Größe	—	=	24	— —	=	$\frac{1}{4}$ — — —
16	—	=	3ten	Größe	—	=	8	— —	=	$\frac{1}{8}$ — — —

so ist der Kubik-Inhalt aller Stämme 3488 Kubik-Fuß, und der jährliche Zuwachs beträgt an allen zusammen 42 Kubik-Fuß. — Nun kann man leicht finden, wie viel pro Cent an diesem Bestande in der Folge jährlich zuwachsen werden.

Man darf nur den binnen 10 Jahren erfolgten Zuwachs, = 420 Kubik-Fuß, von der jetzigen Masse = 3488 Kubik-Fuß abziehen, und ansetzen: 3068 : 42 = 100 : X

Es ergiebt sich durch diese Rechnung, daß circa $1\frac{1}{3}$ pro Cent Zuwachs jährlich erfolgen.

Dergleichen Untersuchungen und Berechnungen hat der Taxator in mehreren haubaren Beständen des zu taxirenden Forstes, auf gutem, mittelmäßigem und schlechtem Boden, in geschlossenen und lichten Beständen zu machen, die Probemorgen dauerhaft abzupfählen, und die gefundenen einzelnen Resultate in eine Erfahrungs-Tabelle zusammen zu tragen, um diese Erfahrungs-Sätze in der Folge auf die passenden Fälle anwenden zu können.

Bey diesen Untersuchungen wird man meistens finden, daß die starken Hölzer die geringsten Procent-Sätze, und die schwächeren Holzbestände die höchsten Procent-Sätze an Zuwachs geben, obgleich der Zuwachs pro Morgen im starken Holze meistens größer ist, als im schwachen; denn es ist selten der Fall, daß an einem Baume, der 100 Kubik-Fuß enthält, mehr als 1 Kubik-Fuß oder 1 pro Cent zuwächst. Dagegen kommt es sehr oft vor, daß ein Baum, der 20 Kubik-Fuß enthält $\frac{1}{2}$ Kubik-Fuß zuwächst. Dies macht auf 5 Bäume, oder auf 100 Kubik-Fuß, $2\frac{1}{2}$ pro Cent Zuwachs.

Obgleich jeder Taxator verpflichtet ist, in jedem zu taxirenden Forste die Procent-Sätze für den Zuwachs am haubaren Holze, nach der vorhin gegebenen Vorschrift, selbst auszumitteln; so wird doch im Allgemeinen hierdurch bestimmt, daß das Maximum des jährlich anzurechnenden Zuwachses am haubaren Holze folgende Procent-Sätze nicht übersteigen soll:

	Hochwaldbestände.	Auf gutem Boden.		Auf Mittel-Boden.		Auf schlechtem Boden.	
		bei geschlossenem Bestand.	bei lichtem Bestand.	bei geschlossenem Bestand.	bei lichtem Bestand.	bei geschlossenem Bestand.	bei lichtem Bestand.
		pCent.	pCent.	pCent.	pCent.	pCent.	pCent.
A.	Haubares Eichen-, Rothbüchen-, Weißbüchen-, Eschen-, Rüstern- und Ahornholz	1¼	1½	1	1¼	¾	1
B.	Haubares Birken- und Erlenholz	1½	1¾	1¼	1½	1	1¼
C.	Haubares Espen- und Pappelnholz	2	2¼	1¾	2	1¼	1½
D.	Haubares Nadelholz	1½	1¾	1¼	1½	1	1¼
	Niederwald-Bestände.						
E.	Haubares Eichen-, Büchen- und Birkenholz ꝛc.	2½	3	2¼	2½	1½	2
F.	Haubares Erlenholz	3½	4	3	3¼	2½	2¾
G.	Haubares Espen- und Pappelnholz . . .	4	4¼	3½	3¾	3	3¼

Hat sich der Taxator auf diese Art die nöthige Erfahrung, in Betreff des Zuwachses am haubaren Holze, verschafft, welches, bey einiger Gewandtheit, in wenigen Tagen geschehen kann: so braucht er nachher bey der Abschätzung der haubaren Holzbestände dieselbe Untersuchung nicht in einer jeden Abtheilung zu wiederholen. Er darf dann nur, nach Maaßgabe des Bodens und des mehr oder weniger dichten Schlusses, des stärkeren oder geringeren Holzbestandes, und nach Beurtheilung der Güte des Wuchses ꝛc., den ihm passend scheinenden Procent-Satz wählen, und wird dadurch der Wahrheit so nahe kommen, als es bey diesem Geschäfte möglich und erforderlich ist. Doch wird dem Taxator empfohlen, in Zweifel lieber den niedern Procent-Satz zur Berechnung zu nehmen.

Wäre nun eine mit haubarem Holze bestandene Abtheilung zu 6000 Klaftern taxirt und der jährliche Zuwachs daran zu Ein Procent angenommen worden; so würde der Zuwachs alle Jahr, und so lange keine Verminderung der Bestandsmasse Statt findet, 100 : 1 = 6000 : 60, also 60 Klafter betragen. — Weil aber die haubare Holzbestandsmasse bey der Forstwirthschaft mit jedem Jahre progressionsmäßig abnimmt, so vermindert sich auch jährlich der Zuwachs ungefähr in demselben Verhältnisse. Will man daher wissen, wie viel Zuwachs von der vorhin

angenommenen Holzbestandsmasse erfolgen wird, wenn man davon z. B. jährlich $\frac{1}{20}$ wegnehmen, also den ganzen Bestand binnen 20 Jahren abholzen will; so gehe man auf folgende Art zu Werke:

Man multiplicire den Zuwachs vom ersten Jahre, also hier 60 Klafter, mit Einem Jahr mehr, als Jahre zum Abtrieb bestimmt sind, also hier 21, und halbire das Product; so erhält man dadurch den progressionsmäßig verminderten Zuwachs auf zwanzig Jahre. Nämlich

$\frac{60 \times 21}{2}$ . . . . 630 Klafter

Dazu die gegenwärtige Bestandsmasse mit . . . . 6000 —

Es können also binnen 20 Jahren geschlagen werden . . . . 6630 Klafter
oder jährlich . . . . 20 : 6630 = $331\frac{1}{2}$ Klafter.

Auf diese sehr leichte Art soll der Zuwachs und die jährliche Abnutzung bey jeder haubaren Abtheilung des Hochwaldes berechnet und keine andere Formel gebraucht werden.

Obgleich nicht jährlich in jeder haubaren Abtheilung geholzt werden darf, so wird dies die Zuwachs- und Ertrags-Berechnung im Ganzen nicht unrichtig machen. Die zu Anfang der Periode abgeholzten Abtheilungen werden zwar die dadurch berechnete Holzmasse nicht liefern können; die zuletzt abzuholzenden aber werden mehr geben, als berechnet worden ist, und im Ganzen wird sich das erfolgte Minus und Plus ausgleichen, wenn alle zum Abtrieb in einer Periode bestimmten und auf die vorhin gezeigte Art berechneten Abtheilungen abgeholzt seyn werden.

Kommt der Fall vor, daß jetzt schon haubare Bestände, wegen Gleichstellung des periodischen Holzertrages, in die zweyte oder dritte Periode zur Benutzung bestimmt werden müssen; so versteht es sich wohl von selbst, daß der gefundene Einjährige Zuwachs für die erste Periode, in welcher keine Verminderung des Bestandes erfolgt, zwanzigmal voll berechnet werden muß, und daß der für die zweyte Periode progressionsmäßig abnehmend zu berechnende Zuwachs noch hinzukommt. Dies muß auch in dem Falle geschehen, wenn jetzt schon haubare Bestände noch bis in die dritte Periode überzuhalten sind. In diesem Falle wird der gefundene Einjährige Zuwachs auf 40 Jahre oder zwey Perioden voll berechnet, und der für die dritte Periode — wo die Verminderung des Bestandes anfängt — zu berechnende, progressionsmäßig abnehmende Zuwachs wird noch hinzu gezählt.

Zur Erleichterung der Zuwachsberechnung dienet die beigefügte Hülfs-Tabelle. B.

Zweytes Kapitel.

Von Untersuchung und Berechnung des Zuwachses an den jetzt noch jungen Holzbeständen.

Bey der Berechnung des Holzertrages eines Forstes kommen natürlicher Weise auch die jetzt jungen Holzbestände in Betrachtung, weil sie während der Umtriebszeit nach und nach haubar werden, und auch, bis sie haubar sind, von Periode zu Periode etwas Zwischen-Nutzung geben. — Will man daher wissen, wie viel ein Morgen z. B. jetzt 10-jähriger Kiefernbestand von Periode zu Periode an Zwischen-Nutzung, und bey der einstigen Haubarkeit an Hauptnutzung, liefern wird, so muß auf folgende Art zu Werk gegangen werden:

1) Man theilt die angenommene Umtriebszeit in gleich-lange Perioden ab, und giebt jeder bey den Hochwaldungen 20 Jahre, bey den zur Klafterholz-Erziehung bestimmten Nieder-Waldungen aber 10 Jahre, und bey den zur Reiserholzzucht bestimmten Schlagholz-Revieren 5 Jahre.

2) In eben so viele Classen sollen auch die Holzbestände dem Alter nach abgetheilt werden, so, daß beym 120-jährigen Umtrieb der Kiefern-Waldungen alle

Bestände von	101	Jahr und drüber,		die	Ite Klasse
-	81	bis 100	Jahren	die	IIte —
-	61	- 80	—	die	IIIte —
-	41	- 60	—	die	IVte —
-	21	- 40	—	die	Vte —
-	1	- 20	—	die	VIte —

ausmachen, wovon das Holz der Iten Klasse, der Regel nach, in der 1ten Periode

-	-	-	IIten	—	—	—	—	-	-	2ten —
-	-	-	IIIten	—	—	—	—	-	-	3ten —
-	-	-	IVten	—	—	—	—	-	-	4ten —
-	-	-	Vten	—	—	—	—	-	-	5ten —
-	-	-	VIten	—	—	—	—	-	-	6ten —

als haubar zur Benutzung kommt, und auch die noch nicht haubaren Bestände von Periode zu Periode einige Zwischenbenutzungen gewähren; wie dies aus der Lehre von der Holzzucht bekannt ist.

3) Nachdem die Nutzungs-Perioden und die Holz-Classen bestimmt sind, muß erforscht werden:

a) wie viel die nach den Regeln der Holzzucht ganz gewiß zu beziehenden Zwischen-Nutzungen in jeder Periode pro Morgen betragen und

b) wie viel bey der Haubarkeit des jetzt jungen Bestandes an Haupt-Nutzung erfolgen wird.

Dies kann nur durch Untersuchungen in gehörig vollkommen bestandenen jüngern und älteren Holzbeständen gefunden werden, und es ist dabey folgendermaaßen zu Werk zu gehen, wenn z. B. der periodische und summarische Holzertrag von einem gut bestandenen und regelmäßig bewirthschafteten Morgen Kiefernwald auf gutem Boden erforscht werden soll:

Man steckt in einem gut bestandenen 20-jährigen Kiefernorte, der guten Boden hat, einen Morgen ab, läßt ihn regelmäßig durchforsten, bemerkt die Ausbeute an unterdrücktem Stangenholz, klassificirt die stehen bleibenden dominirenden Stangen, zählt, wie viele Stangen von jeder Classen-Größe auf dem Morgen noch stehen, untersucht, wie viele Kubikfuß eine Stange von jeder Klasse enthält, und notirt alles dieses genau.

Obgleich nur in sehr wenigen Fällen eine Durchforstung der 20-jährigen Bestände beym Forstbetriebe anwendbar ist, so muß dieser Versuch doch gemacht werden, um die Anzahl und die Stärke der im 20-jährigen Alter dominirenden Stangen zu finden. — Gewöhnlich kann die erste Durchforstung nur im 40-jährigen Alter der Bestände, und oft erst im 60-jährigen Alter, vorgenommen werden.

Hierauf sucht man einen 40-jährigen ebenfalls guten Kiefernbestand auf gutem Boden, der, wo möglich, pro Morgen fast eben so viele Stämme enthält, als nach der Durchforstung im 20-jährigen Bestande stehen geblieben waren, läßt einen Morgen davon ebenfalls

regelmäßig durchforsten, und bemerkt sowohl die erhaltene Zwischennutzung, als die Anzahl und den kubischen Inhalt der stehen gebliebenen dominirenden Reidel.

Dieselbe Operation muß in einem vollkommenen 60-jährigen, 80-jährigen und 100-jährigen Kiefern-Bestande gemacht, und endlich in einem vollkommen bestandenen 120-jährigen Kiefern-Orte, entweder ein Morgen ganz abgeholzt, oder der Bestand, so genau wie möglich, stehend kubisch berechnet werden.

Da aber bey diesen Untersuchungen selbst die gleichnamigen Experimente doch immer auffallend verschiedene Resultate geben, so müssen diese Versuche in mehreren Beständen, und wenigstens 8 bis 10 Mal wiederholt, und Mittel-Ansätze daraus gezogen werden, die hierauf in eine, folgendermaaßen eingerichtete, Erfahrungs-Tabelle zusammenzustellen sind, um sie bey der Taxation der jungen Bestände schnell übersehen zu können.

Erfahrungs-Tabelle

über den periodischen und summärischen Holzertrag der Kiefern-Waldungen.

Holzart.	Beschaffenheit des Bodens.	Alter, in welchem die Nutzungen vorfallen.	Periodische Nutzungen.											Periodisch bleibender Bestand.							
			1ste Gr.		2te Gr.		3te Gr.			Diese geben				1ste Gr.		2te Gr.		3te Gr.			
			Anzahl.	Jeder enthält	Anzahl.	Jeder enthält	Anzahl.	Jeder enthält	Summa.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Anzahl.	Jeder enthält	Anzahl.	Jeder enthält	Anzahl.	Jeder enthält	Summa.	Summa.
		Jahr.	Stämme.	Kubik Fuß.	Stämme.	Kubik Fuß.	Stämme.	Kubik Fuß.	Kubik Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Welle	Stämme.	Kubik Fuß.	Stämme.	Kubik Fuß.	Stämme.	Kubik Fuß.	Stämme.	Kubik Fuß.
Kiefern.	gut	im 40. J.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	8	150	3	500	$\frac{1}{3}$	800	1816
		60	500	$\frac{2}{3}$	Davon Knüppelholz				280	—	—	4	—	50	20	100	11	150	$3\frac{1}{2}$	300	2905
		80	100	5	—	—	—	—	500	—	—	7	—	50	30	100	16	50	8	200	4000
		100	50	10	—	—	—	—	500	—	2	5	—	50	40	50	22	50	8	150	4500
		120	50	50	50	30	50	20	5000	20	$36\frac{1}{2}$	8	—	—	—	—	—	—	—	—	5000
	mittelmäßig	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	5	150	2	500	$\frac{1}{2}$	800	1175
		60	500	$\frac{1}{2}$	Davon Knüppelholz				210	—	—	3	—	80	14	100	7	220	$1\frac{3}{4}$	400	2415
		80	200	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	500	—	—	7	—	50	24	100	12	50	6	200	3200
		100	50	8	—	—	—	—	400	—	1	$4\frac{1}{2}$	—	50	32	50	18	50	14	150	3600
		120	50	40	50	22	50	16	3900	14	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	3900
	schlecht	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	$2\frac{1}{2}$	200	$1\frac{1}{2}$	500	$\frac{1}{6}$	900	883
		60	500	$\frac{1}{4}$	Davon Knüppelholz				140	—	—	2	—	50	12	100	6	250	2	400	1840
		80	50	16	100	8	250	$2\frac{1}{2}$	2225	3	6	21	—	—	—	—	—	—	—	—	2225

Sollten

Sollten die zu dieser Erfahrungs-Tabelle erforderlichen Versuche nicht alle in dem zu taxirenden Forste selbst gemacht werden können, so müssen die fehlenden aus benachbarten Forsten, welche gleiche Lage und Boden haben, entlehnt und alles so gut und genau gemacht werden, wie es sich den Umständen nach thun läßt. Doch sind zu dergleichen Erfahrungs-Tabellen immer nur vollkommene Holzbestände zu wählen, weil der Begriff von Unvollkommenheit zu relativ und mannigfaltig ist. Kommen in der Folge unvollkommen bestandene junge Waldungen zu taxiren vor, so müssen die Ertrags-Ansätze, nach Maaßgabe der größeren oder mindern Unvollkommenheit, moderirt werden, wie solches weiter gelehrt werden wird.

Nur selten wird es möglich seyn, vollkommene Holzbestände zu finden, die gerade so alt sind, wie man sie zum Entwurf der Erfahrungs-Tabelle wünscht. Fast immer sind die untersuchten Bestände etwas jünger oder älter. In diesem Falle muß für die fehlenden Jahre der erfahrungsmäßige Zuwachs zu- oder abgerechnet werden. Gesetzt, man suche einen vollkommenen Kiefernbestand auf gutem Boden, der gerade 100 Jahre alt ist, und finde, anstatt desselben, einen 95jährigen; so muß auf jeden Stamm, den der Bestand enthält, noch ein 5jähriger Zuwachs gerechnet werden, der den letztverflossenen 5 Jahren gleich ist.

Außer der Erfahrungs-Tabelle für den künftigen Ertrag der jetzt jungen Hochwaldungen, ist eine solche Tabelle auch für den künftigen Ertrag der jetzt jungen Niederwaldungen nöthig. Es müssen darin die Holz-Quanta enthalten seyn, welche ein Morgen jetzt junger Niederwald, nach Verschiedenheit der Holzgattung, der Umtriebszeit, des Bodens und der Qualität des Bestandes, bey der Haubarkeit geben wird.

Um diese Tabelle zu verfertigen, müssen ebenfalls mehrere Versuche im Walde angestellt werden. Diese Versuche sind aber einfacher als die in den Hochwaldungen, weil bey den Niederwaldungen keine Zwischen-Nutzungen in Anrechnung kommen. — Man findet nämlich die Holzmasse, welche die jetzt jungen Niederwald-Bestände zur Zeit ihrer Haubarkeit geben werden, wenn man in gut, mittelmäßig und schlecht bestandenen haubaren Niederwaldungen, die gerade das bestimmte Alter haben, einen Morgen stehend taxirt, oder abholzen läßt; jeden gleichnamigen Versuch mehrmals wiederholt, und aus den, sowohl auf gutem, als auf mittelmäßigem und schlechtem Boden, gefundenen Resultaten die Durchschnittssätze annimmt. Diese werden nachher in einer Tabelle, nach folgendem Formulare, zusammengestellt und bey der Taxation zu den Ertrags-Ansätzen benutzt.

Erfahrungs-Tabelle
über den Holzertrag der Niederwaldungen im Forste N. N.

Holzgattung	Beschaffenheit des Bodens.	Verschiedenheit des Bestandes.	bey einem 15-jährigen Umtriebe.		bey einem 20-jährigen Umtriebe.		bey einem 30-jährigen Umtriebe.			bey einem 40-jährigen Umtriebe.		
			Knüppel-Holz.	Reiser	Knüppel-Holz.	Reiser	Kloben-Holz.	Knüppel-Holz.	Reiser	Kloben-Holz.	Knüppel-Holz.	Reiser
			Klafter.	Bunde	Klafter.	Bunde	Klafter.	Klafter.	Bunde	Klafter.	Klafter.	Bunde
Erle 2c.	guter Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand										
		Schlechter Bestand										
	Mittel-Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand.										
		Schlechter Bestand										
	schlechter Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand.										
		Schlechter Bestand										

Damit aber der sehr relative Begriff von gutem, mittelmäßigem und schlechtem Bestand, so viel wie möglich, bestimmt werde; so soll der Taxator unter dieser Tabelle bemerken: in welcher Entfernung die Mutterstöcke höchstens standen,

a) wenn der Bestand für gut,

b) wenn er für mittelmäßig, und

c) wenn er für schlecht von ihm angesprochen wurde.

Da die Entfernung der Mutterstöcke, unter sonst gleichen Umständen, die Qualität des Bestandes bestimmt, so läßt sich hiernach bey erst abgeholzten Schlägen am sichersten urtheilen, und überhaupt die Qualität des Bestandes am besten ansprechen.

Sind die Erfahrungs-Tabellen fertig, so hat sie der Taxator der Taxations-Commission vorzulegen. Diese wird sie prüfen, und ihn instruiren, mit was für Moderationen dieselben bey der Taxation benutzt und zum Grunde gelegt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Entwurfe eines vorläufigen Taxations-Planes.

Nachdem der Taxator die Erfahrungs-Tabellen gemacht hat, und mit der Specialkarte, der reducirten Karte, der General-Vermessungs-Tabelle und den speciellen Holzbestands-Registern versehen ist, sich dadurch auch im Forste revierkundig gemacht, und sich in Betreff der übrigen Verhältnisse, worauf es ankommt, informirt hat: muß nun, mit Zuziehung des Taxators, von der Taxations-Commission ein Plan zur Taxation des Forstes entworfen werden, der bey der speciellen Abschätzung der Holzbestände zum Grunde gelegt wird, damit in der Folge keine zu großen Abänderungen nöthig werden.

Beym Entwurfe dieses Taxations-Plans ist von den Bestimmungen auszugehen:

1) daß der Holzertrag in jeder Periode nicht viel verschieden, und von Periode zu Periode etwas steigend seyn soll;

2) daß, wenn es die Umstände erlauben, sowohl die Hochwaldungen für sich gleichen, oder doch nicht viel abweichenden, periodischen Holzertrag gewähren sollen;

3) daß, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, jede Holzgattung im Hochwalde für sich periodisch fast gleichen Ertrag geben soll;

4) daß aber in dem Falle von der Gleichheit des periodischen Ertrages einer jeden Holzgattung abgewichen werden soll, wenn sie ohne beträchtlichen Verlust an Zuwachs nicht Statt finden kann, oder wenn eine andere Holzgattung, deren periodischer Ertrag ebenfalls abweicht, die Lücken ausfüllen kann, folglich beyde Holzgattungen zusammengenommen einen periodisch gleichen oder verhältnißmäßig steigenden Holzertrag gewähren.

Hätte ein Forst durchaus gleich-guten Boden, wären alle Holzbestände gleich-gut, und wäre das Alter-Classen-Verhältniß ganz richtig: so würden gleiche Flächen in jeder Periode gleichen Holzertrag geben. Solche Forste existiren aber nicht. Boden, Holz-Classen-Verhältniß und Qualität des Bestandes sind immer mehr oder weniger ungünstig. Es kann daher auch bey jeder Holzgattung für jede Periode nicht eine gleich-große Fläche bestimmt werden, um gleichen Holzertrag zu beziehen. Der Taxator muß deswegen aus dem speciellen Holzbestands-Register entnehmen, wie viele Morgen von jeder Alter-Classe, z. B. an Kiefernbeständen, im Forste vorhanden sind, und muß zugleich auch die Qualität der Holzbestände und des Bodens in Betrachtung ziehen, um ermessen zu können, wie viele Morgen von dieser oder jener zu reichhaltigen Classe abgenommen und der zu geringhaltigen Classe zugelegt werden müssen; damit die gewünschte Stellung des periodischen Holzertrages dadurch bewirkt werde.

Gesetzt, das Classen-Verhältniß in den Kiefernbeständen wäre folgendes:

1) 6000 Morgen der 1sten Classe, wovon aber circa die Hälfte, oder 3000 Morgen, stark ausgelichtet sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

2) 3000 — - 2ten —, wovon circa $\frac{1}{3}$tel oder 1000 Morgen ebenfalls unvollkommen sind, und 800 Morgen schlechten Boden haben;

3) 4000 — - 3ten —, wovon circa die Hälfte oder 2000 Morgen nicht gehörig vollkommen sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

4) 2000 — - 4ten —, wovon circa $\frac{1}{20}$stel oder 100 Morgen schlecht bestanden sind, und 50 Morgen schlechten Boden haben;

5) 4000 — - 5ten —, wovon circa $\frac{1}{8}$tel oder 500 Morgen unvollkommen sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

6) 5000 — - 6ten —, wovon circa $\frac{1}{20}$stel oder 250 Morgen nicht ganz vollkommen sind, und 1200 Morgen schlechten Boden haben.

Sa. 24000 Morgen.

So ergiebt sich aus diesem Classen-Verhältnisse:

1) daß die 1ste Classe im Verhältnisse zu viel Holz hat, und daß von ihren jüngsten und besten Beständen circa 1000 Morgen zur Benutzung in die zweyte Periode bestimmt werden müssen, weil es dieser an Masse fehlt;

2) daß der 4ten Classe circa 1000 Morgen von den ältesten und schlechtesten Beständen der 5ten Classe zugetheilt werden müssen, und

3) daß dafür die 5te Classe 1000 Morgen aus der 6ten Classe wieder erhalten muß; wozu ebenfalls die schlechtesten von den ältesten Beständen bestimmt werden müssen, weil durch das frühere Abtreiben der schlechteren Bestände kein so großer Schaden entsteht, als wenn gute Bestände vor ihrer eigentlichen Haubarkeit abgetrieben werden.

Nach diesem vorläufigen Plane würde also der Taxator in dem gegebenen Falle die Ertragsberechnung zu machen haben, und dann nicht genöthigt seyn, große Abänderungen in den Berechnungen vorzunehmen, um den periodischen Holzertrag nach Wunsch zu reguliren.

Wäre aber der Fall von der Art, daß vorhanden wären:

Morgen		Classe		
10000	Morgen der	1sten	Classe,	worunter 2000 Morgen licht bestanden wären und mittelmäßigen Boden hätten;
—	—	= 2ten	—	
—	—	= 3ten	—	
6000	—	= 4ten	—,	worunter 1000 Morgen nicht vollkommen bestanden wären, und ebenfalls mittelmäßigen Boden hätten;
3000	—	= 5ten	—,	worunter 500 Morgen ebenfalls nicht vollkommen bestanden wären, und, im Durchschnitt genommen, mittelmäßigen Boden hätten, und
5000	—	= 6ten	—,	worunter 2000 Morgen auch nicht vollkommen bestanden wären, und zur Hälfte guten, zur Hälfte aber mittelmäßigen Boden hätten;

Sa. 24000 Morgen

so sieht man hieraus, daß mit dem Holze der 1sten Classe auch in der 2ten und circa bis zur Mitte der 3ten Periode gewirthschaftet werden muß. Es ist daher rathsam:

1) nur circa 5000 Morgen von den ältesten und lichtesten Beständen der 1sten Classe für die 1ste Periode;

2) circa 3500 Morgen von den bessern Beständen der 1sten Classe für die 2te Periode;

3) 1500 Morgen vom jüngsten Holze der 1sten Classe, und circa 2000 Morgen vom ältesten Holze der 4ten Classe für die 3te Periode, und

4) 1000 Morgen vom ältesten Holze der 6ten Classe für die 5te Periode zu bestimmen, und nach diesem vorläufigen Plane die Bestände abzuschätzen. —

Es werden nachher zwar immer noch Abänderungen nöthig werden, um den periodischen Holzertrag nach Wunsch zu reguliren; diese Veränderungen werden dann aber nicht so bedeutend seyn, als wenn man diesen vorläufigen Plan nicht gemacht, und alles Holz der 1sten Classe zur Benutzung für die 1ste Periode, alles Holz der 2ten Classe zur Benutzung für die 2te Periode u. s. w. bestimmt und taxirt hätte.

Kommen in einem Forste verschiedene Holzgattungen in besonderen Beständen vor, und läßt sich die Gleichstellung des periodischen Ertrages einer jeden nicht anders bewirken, als daß beträchtliche Bestände vor ihrer eigentlichen Haubarkeit abgetrieben werden müssen: so hat der Taxator zu untersuchen, ob vielleicht die eine Holzgattung der andern, der es fehlt, die nöthige Hülfe geben kann, und ob dadurch das nachtheilige zu frühe Abtreiben der Bestände zu vermeiden ist. Dies wird er bald finden, wenn er das Alter=Classen=Verhältniß der Holzgattungen, die sich unterstützen können, gegen einander hält. Es bedarf aber wohl keiner Erinnerung, daß das fehlende Bauholz nur durch eine Holzgattung, die dazu brauchbar ist, ergänzt werden kann; wogegen der Brennholz=Etat durch jede Holzgattung ausgeglichen werden darf.

Da, wie früher schon bemerkt worden ist, der Plan zur künftigen Bewirthschaftung des Forstes so eingerichtet werden muß, daß die für jede Periode zum Abtriebe bestimmten Jagen,

so viel wie möglich, sich an einander schließen; so muß auch der Taxationsplan mit besonderer Berücksichtigung dieser Erforderniß gemacht werden. Bey der ersten Revision des Forstes bemerke man sich daher in jedes Jagen, auf der reducirten Karte, mit Bleystift, für welche Periode der Bestand am besten paßt. Dadurch erhält man die deutlichste Uebersicht des Ganzen, und es kann demnach der vorläufige Taxations-Plan so gemacht werden, daß nachher nur noch wenige Abänderungen nöthig sind.

Achter Abschnitt.

Von Berechnung des Holz-Ertrages.

Sind alle Vorbereitungs-Arbeiten und der generelle Taxations-Plan gemacht, so kann nun die specielle Untersuchung und Ertrags-Berechnung der einzelnen Holzbestände vorgenommen werden.

Dieses wichtige Geschäft zerfällt

A) in die Taxation der Hochwald-Bestände, und

B) in die Taxation der Niederwald-Bestände; und in jedem Falle kommen jetzt schon haubare und jetzt noch nicht haubare Bestände vor, deren periodischer Holzertrag ausgemittelt werden muß.

Es wird daher jeder dieser Fälle besonders abgehandelt und die nöthige Anleitung ertheilt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Taxation der haubaren Hochwald-Bestände, die mit einerley Holzart bewachsen sind.

Wenn ein haubarer Hochwald-Bestand zu taxiren ist, so hat ihn der Taxator erst zu untersuchen, ob er allenthalben gleichen Holzbestand hat.

Wäre dies nicht der Fall, so muß er, nach Verschiedenheit der Güte des Bestandes, in mehrere Abtheilungen gebracht werden. Ist dies geschehen, so werden in jeder gleich-bestandenen Abtheilung drey gleich-große Probe-Flächen an verschiedenen Orten des gleich-scheinenden Bestandes abgeschätzt, die gefundenen Resultate zusammen geworfen, mit 3 getheilt, und das dadurch gefundene Durchschnitts-Resultat zur Berechnung der, dem Scheine nach, gleich-bestandenen Abtheilung angenommen.

Da es zu zeitraubend seyn und zu viele Lücken in den Forst machen würde, wenn man das Holz auf den Probe-Flächen sämmtlich niederhauen und aufklaftern lassen wollte; so soll dies nicht geschehen, sondern dabey auf folgende Art verfahren werden.

Wenn der Probe-Morgen abgezeichnet ist, so werden die Bäume, nach ihrer verschiedenen Stärke oder Größe, in 2, 3 oder 4 Classen abgetheilt. Jedem Baume wird hierauf eine kleine unschädliche Platte an der Rinde gegeben, und in einem Manual-Tabellchen wird er durch einen Strich unter die Classe, wohin er gehört, eingetragen. Sind so alle Bäume auf dem Probe-Morgen bezeichnet und aufgeschrieben, und hat man dadurch gefunden, wie viele Bäume der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Größe darauf stehen; so werden von jeder Größe 3 Stämme gefällt, das Holz von den 3 gleichnamigen Bäumen zusammen aufgeklaftert, hierauf $\frac{1}{3}$tel des Klafter-Maaßes, als der Inhalt eines einzelnen Baums derselben Classe, angenommen, und hiernach der Holzbestand auf dem Probe-Morgen berechnet.

Gesetzt, ein Probe-Morgen enthielte

80 Stämme der 1sten Größe,
60 — - 2ten —, und
20 — - 3ten —;

gesetzt ferner, 3 Stämme der 1sten Größe hätten $1\frac{1}{2}$ Klafter gegeben; 3 Stämme der 2ten Größe hätten $\frac{3}{4}$tel Klafter geliefert, und 3 Stämme der 3ten Größe $\frac{1}{3}$tel Klafter gegeben: so wird für jeden Stamm der 1sten Größe $\frac{1}{2}$ Klafter, für jeden der 2ten Größe $\frac{1}{4}$tel Klafter, und für jeden der 3ten Größe $\frac{1}{9}$tel Klafter angenommen.

Der Probemorgen enthält also:

80 × $\frac{1}{2}$	=	40 Klafter
60 × $\frac{1}{4}$tel	=	15 —
20 × $\frac{1}{9}$tel	=	$2\frac{2}{9}$tel —
	Summa	$57\frac{2}{9}$tel Klafter.

Gäbe nun der 2te Probe-Morgen $50\frac{7}{9}$tel Klafter,
und der 3te — — 52 — —,

alle drey Probemorgen also 160 Klafter:

so wird $\frac{1}{3}$ davon, oder $53\frac{1}{3}$ Klafter, als der durchschnittsmäßige Holzbestand auf einem Probemorgen angenommen, die untersuchte Abtheilung hiernach berechnet, und zugleich bemerkt: der wievielte Theil davon allenfalls als Bau- und Nutzholz brauchbar gewesen seyn dürfte, und wie viele Klafter Kloben- und Knüppelholz darunter sind. — Sollte aber das Aufklaftern des Holzes zu viele Zeit erfordern, so können die gefällten Bäume, einschließlich der zu Klafterholz dienlichen Aeste, kubisch berechnet und nach den herauskommenden Kubikfußen die Klaftern bestimmt und in die Tabelle C. getragen werden. *)

*) Bey der Reduction des nach Kubikfußen berechneten Holzes, sollen folgende Sätze in Anwendung kommen:

1)	Zu einer 108 Kubikfuß Raum enthaltenden Klafter Klobenholz von glattschäftigen Stämmen	80	Kubikfuß
2)	Für eine idealische Klafter Bau- und Nutzholz	80	—
3)	Zu einer Klafter Klobenholz von ästigen und knotigen Stämmen	75	—
4)	Zu einer Klafter Knüppelholz aus Durchforstungen und aus haubaren 30- bis 40-jährigen Niederwaldungen	70	—
5)	Zu einer Klafter Knüppelholz von Aesten alter Bäume	60	—

Es kommt aber auch sehr oft der Fall vor, daß das haubare Holz so einzeln oder so unregelmäßig steht, daß es durch Probe-Morgen nicht taxirt werden kann, — oder es kann eine Abtheilung so klein seyn, daß die Taxation durch Probe-Morgen keine Anwendung findet.

In diesem Falle sollen die Stämme classificirt, auf die bekannte Art ausgezählt, und dann entweder durch Aufklaftern, oder durch kubische Berechnung, wie vorhin gezeigt worden ist, der Klafter-Gehalt ausgemittelt werden.

Wären aber die Bäume in Rücksicht ihrer Stärke oder Größe so verschieden, daß sie sich nicht füglich unter 3 oder 4 Classen bringen ließen — wie dies in unsern haubaren Beständen der gewöhnlichste Fall ist —: so soll jeder einzelne Baum bey der Auszählung nach seinem Klafterinhalte angesprochen, und zugleich im Allgemeinen bemerkt werden, wie viel von dem taxirten Holze als Nutzholz, und wie viel als Kloben- und Knüppelholz angenommen werden kann. — Der Taxator muß sich daher im Ansprechen der Bäume nach Klaftern nicht allein selbst üben, sondern auch seinen Gehülfen die nöthige Belehrung ertheilen, und sie nicht eher zu einem solchen Geschäft gebrauchen, als bis er sich, durch das wirkliche Aufklaftern mehrerer vorher taxirten Bäume, die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie jeden Baum, so viel wie möglich, genau taxiren können. Auch ist darauf zu sehen, daß die Taxations-Gehülfen in den geschlossenen Beständen nicht über 10 Schritte, und in lichten Beständen nicht über 20 Schritte, von einander entfernt gehen, um jeden Baum gehörig taxiren zu können.

Ist nun die haubare Holzmasse auf einer Abtheilung untersucht, so wird der Gehalt des Probe-Morgens oder die summarisch gefundene Klafterzahl und der passende Procent-Satz des Zuwachses in das Taxations-Protocoll D. getragen, und in der Folge hiernach berechnet, wie viel Holz, einschließlich des progressionsmäßig verminderten Zuwachses, z. B. in der 1sten Periode, erfolgen wird; wie solches im ersten Kapitel des sechsten Abschnitts gelehrt worden ist.

An Reiserholz soll gerechnet werden, wenn durch örtliche Untersuchung, und durch Umstände veranlaßt, keine andere Resultate entstehen:

1) Für jede Klafter von Eichen, Buchen, Rüstern, Erlen, Espen rc, aus Hochwaldungen . . . . 8 bis 10 Bunde
   (das Bund oder der Büschel 3 Fuß lang und 1 Fuß dick.)
2) Für jede Klafter Birken- und Nadelholz . . . . 5 — 6 —
3) Für jede Klafter Schlagholz im 20- bis 40-jährigen Umtrieb . 15 — 20 —
4) Für jede Klafter Baum-Holz aus Stämmen, die in Niederwaldungen gehauen werden . . . . . . 10 — 12 —

Das Verhältniß des Knüppelholzes zum Klobenholze, incl. Bau- und Nutzholz, soll folgendermaßen angenommen werden, wenn die an Ort und Stelle gemachten Untersuchungen keine andern Resultate geben:

1) Beym haubaren Buchen- und anderm Laubholze, wenn es im Schluß erwachsen ist — . . . . Knüppelholz 1/10 bis 1/8
2) Wenn aber dergleichen Bäume lange frey gestanden haben und sehr ästig sind, 1/8 — 1/4
3) Bey haubarem Nadelholze, das im Schluß erwachsen ist, . . 1/16 — 1/12
4) Wenn es aber lange frey gestanden und sehr ästig ist, ... 1/10 — 1/8

Müssen aber die Zacken unter 3 Zoll Durchmesser den Heide-Miethern gelassen werden, so hat der Taxator darauf Rücksicht zu nehmen, und es gibt dann im Verhältnisse noch weniger Knüppelholz, als hier angesetzt ist.

Das

Das dadurch gefundene Resultat wird hierauf, als Holzertrag der 1sten Periode, in das Taxations-Register E. geschrieben.

Da aber jede jetzt mit haubarem Holze bestandene Abtheilung, wenn sie in der 1sten Periode abgetrieben und verjüngt wird, im Laufe der Umtriebszeit noch einige Zwischennutzungen aus den Durchforstungen gewährt: so müssen auch diese in das Taxations-Register aufgenommen und in der gehörigen Periode in Anrechnung gebracht werden. Doch soll der Taxator für solche, und überhaupt für alle jetzt junge Bestände, und auch für diejenigen, die erst erzogen werden müssen, nur ⅔tel der erfahrungsmäßigen Zwischennutzung anrechnen, auch aus 20-jährigen Beständen nie eine Benutzung berechnen, und insbesondere da, wo Heide-Miethe Statt findet, keine Zwischen-Nutzung aus 40- und 60-jährigen Beständen in Rechnung bringen.

Da es bey der Taxation selbst sehr unbequem ist, die große Brouillon-Karte immer nachzusehen, um die Abtheilungen in jedem Jagen daraus zu entnehmen; so hat sich der Taxator von jedem einzelnen Jagen einen Coupon durch den Geometer zeichnen zu lassen, und auf diesem Coupon die gefundenen Taxations-Resultate sogleich zu bemerken. Die Zeichnung dieser Coupons erfordert nur wenige Zeit, und erleichtert die Arbeit des Taxators sehr.

Zweytes Kapitel.

Von der Taxation solcher haubaren Bestände, die mit verschiedenen Holzarten vermischt bewachsen sind.

Die Taxation der vermischten Bestände wird im Wesentlichen gerade so vollzogen, wie im vorigen Kapitel gelehrt worden ist. Nur muß, bey der Untersuchung der Probe-Morgen, oder beym Auszählen, jede Holzgattung besonders bemerkt und berechnet werden, um sie in den Taxations-Registern gehörig getrennt anführen zu können.

Gesetzt, die Abtheilung wäre mit haubarem Buchenholz und einzeln untergesprengten Eichen bestanden, so wird jede Holzgattung besonders berechnet, und der Ertrag des Buchenholzes, welches dominirt, in das Taxations-Register für die Buchen-Bestände, mit Bemerkung der No. des Jagens, der Litr. der Abtheilung, und mit Anführung der Flächen-Größe des Bestandes, eingeschrieben; der Ertrag des Eichenholzes aber wird nur mit Bemerkung des Jagens und der Litr. der Abtheilung, also ohne die Flächen-Größe, in dem Taxations-Register für die Eichen-Bestände bemerkt. Zum Kennzeichen, daß die Eichen nur untergesprengt sind, wird die Zahl, welche die Nutzungs-Periode bezeichnet, im Taxations-Register klein geschrieben; — dagegen wird die Zahl, welche die Nutzungs-Periode des dominirenden Buchen-Bestandes anzeigt, in das Taxations-Register mit großen römischen Ziffern eingetragen.

Drittes Kapitel.

Von der Taxation der jetzt gering-haubaren Hochwald-Bestände.

Gering-haubar sollen alle Bestände der zweyten Classe genannt werden, weil sie nöthigen Falles schon in der ersten Periode abgetrieben werden können. — Es sollen daher

alle Bestände der zweyten Classe, welche, der Regel nach, in der zweyten Periode zum Abtriebe kommen, gerade so, wie die wirklich jetzt schon haubaren Bestände, taxirt werden.

Der Taxator hat folglich den jetzigen Holz-Bestand durch Probe-Morgen, oder durch stammweises Taxiren, aufzunehmen, und den Zuwachs hinzu zu rechnen, der von der ersten Periode voll, von der zweyten Periode aber nach progressionsmäßiger Verminderung, angesetzt wird; wie solches im ersten Kapitel dieses Abschnittes durch ein Beyspiel erklärt worden ist.

Viertes Kapitel.

Von der Taxation der noch nicht haubaren Holzbestände, die gleiches Alter haben.

Zur Berechnung, wie viel Holz die jetzt noch nicht haubaren Bestände, von der Einjährigen Pflanze an, bis zur haubaren Classe, sehr wahrscheinlich von Periode zu Periode geben werden, dienen die Erfahrungs-Tabellen, wozu im 2ten Kapitel des 6ten Abschnittes die nöthige Anweisung ertheilt worden ist. Diese Erfahrungs-Tabellen enthalten aber nur die Resultate, wie viel Holz ein Morgen liefert, wenn er vollkommen bestanden ist und gut bewirthschaftet wird. Es können daher auch nur die gut bestandenen und gut bewirthschafteten Wald-Districte nach ihnen geradezu taxirt und der periodische Holz-Ertrag angesetzt werden. Kommen aber, wie dies oft der Fall ist, mehr oder weniger unvollkommene Bestände vor, so können die Ansätze der Erfahrungs-Tabellen für solche Bestände nicht passen, sondern müssen nach den Umständen moderirt werden. Dem Ermessen des Taxators bleibt es in diesen Fällen überlassen, die Ansätze, welche die Erfahrungs-Tabellen enthalten, nach seiner Ueberzeugung zu vermindern, oder, welches einerley ist, den vollen erfahrungsmäßigen Holz-Ertrag von einer verhältnißmäßig kleinern Fläche zu berechnen, um der Wahrheit so nahe zu kommen, als es die Umstände erlauben.

Ob es gleich begreiflich ist, daß es ein bloßer Zufall seyn würde, wenn der für einen unvollkommenen Bestand voraus berechnete Holz-Ertrag in der Folge genau zutreffen sollte: so ist es doch möglich, ihn so zu berechnen, daß der Unterschied nicht sehr bedeutend seyn kann. Der Taxator muß sich dafür nur Folgendes merken:

Vorzüglich ist zu berücksichtigen, daß die Unvollkommenheit der jungen Holz-Bestände sich meistens nicht bis zu ihrem haubaren Alter erstreckt, sondern nur eine Zeitlang dauert, und oft bloß auf die periodischen Zwischen-Nutzungen Einfluß hat.

Wenn z. B. ein 40-jähriger Kiefern-Bestand durch Zufall, oder auf sonst eine Art, so licht geworden ist, daß er pro Morgen nur noch so viele dominirende Stämme in gleicher Vertheilung enthält, als vor der Durchforstung im 80sten Jahre stehen müssen: so ist er jetzt zwar unvollkommen, und wird im 60-jährigen Alter keine Zwischennutzung geben; er wird aber dessen ungeachtet bey der Durchforstung im 80- und 100-jährigen Alter, und bey der Haubarkeit, wahrscheinlich den vollen erfahrungsmäßigen Ertrag liefern, wenn er von nun an, bis er 80 Jahr alt ist, von der Axt verschont wird. Eben so erscheint mancher jetzt 10-jäh-

rige Bestand unvollkommen, weil er nicht so gedrungen steht; wie man es an den nach Wunsch gerathenen, eben so alten, Beständen gewohnt ist. Untersucht man aber die Sache genauer, so wird man oft finden, daß jetzt schon bey weitem mehr dominirende Pflanzen da sind und auch in solcher Entfernung stehen, wie sie in vollkommenen Beständen nach der Durchforstung im 40-jährigen Alter stehen bleiben können. Die Unvollkommenheit eines solchen Bestandes erstreckt sich also nur bis ins 40ste Jahr, und es würde sehr fehlerhaft seyn, wenn man einen solchen Bestand als bis zur Haubarkeit unvollkommen berechnen wollte.

Auch kann es der Fall seyn, daß ein junger Holzbestand nur deswegen unvollkommen ist, weil zwischen den vollkommenen Horsten kleine Blößen sind.

In diesem Falle muß der Taxator für die Blößen einen passenden Abzug machen, und den Rest der Fläche als guten Bestand berechnen.

Um aber schnell beurtheilen zu können, bis in welches Alter sich die Unvollkommenheit der jetzt jungen Bestände erstrecken wird, muß sich der Taxator bey den Versuchen zur Erfahrungs-Tabelle merken: in welcher Entfernung die dominirenden Stämme nach jeder Durchforstung, oder am Schluß jeder Periode, in vollkommenen Beständen stehen. Weiß er dies, so darf er nur die Entfernung der dominirenden Stämme in dem zu taxirenden Bestande damit vergleichen, um zu wissen, in welchem Alter die Vollkommenheit des Bestandes eintreten wird, oder ob der Bestand bis zur Haubarkeit unvollkommen bleibt. — Wäre letzteres der Fall, so muß durch einige Probe-Morgen untersucht werden, wie viele Stämme pro Morgen in der gehörigen Entfernung jetzt dominiren und bis zum haubaren Alter fortwachsen können. Und ist dies bekannt, so läßt sich der Ertrag nach der Erfahrungs-Tabelle leicht berechnen. Diese ist deswegen so eingerichtet, daß man den kubischen Gehalt der dominirenden Stämme in jedem Alter des Holzes daraus ersehen kann. Für das, zwischen den dominirenden Stämmen stehende, und bis zur Haubarkeit überzuhaltende unterdrückte Holz aber, hat der Taxator eine nach den Umständen ermäßigte Zwischen-Nutzung anzusetzen, wenn sie seiner Ueberzeugung nach Statt finden kann.

Eine Hauptsache bey der Taxation der jetzt jungen Waldungen ist es: vorerst die allenfalls zwischen den bestandenen Theilen liegenden kleinen Blößen nach dem Augenmaaße zu überschlagen und in Abzug zu bringen, wenn sie nicht mehr mit Holz angebauet werden können. Nach Abzug der Blößen läßt sich die Sache viel besser beurtheilen, und der künftige Ertrag, zwar nicht mathematisch genau, aber doch, bey gehöriger Aufmerksamkeit, ziemlich passend berechnen.

Gesetzt eine mit 40-jährigem Kiefernholze sonst gut bestandene Abtheilung von 100 Morgen enthielte, nach dem Ermessen des Taxators, circa 10 Morgen an kleinen Blößen oder leeren Stellen; so wird der volle Ertrag nur aus 90 Morgen, nach der Erfahrungs-Tabelle, im Taxations-Register angesetzt. Wären aber diese mit Holz bestandenen 90 Morgen nicht vollkommen und nur so bestanden, daß sie nach dem Ermessen des Taxators nur ⅘tel des vollen Ertrages liefern können; so wird nur aus 72 Morgen, oder aus ⅘tel von 90 Morgen, der volle Ertrag nach der Erfahrungs-Tabelle in Anrechnung gebracht.

Erfahrungs-Tabelle
über den Holzertrag der Niederwaldungen im Forste N. N.

Holzgattung	Beschaffenheit des Bodens.	Verschiedenheit des Bestandes.	bey einem 15-jährigen Umtriebe.		bey einem 20-jährigen Umtriebe.		bey einem 30-jährigen Umtriebe.			bey einem 40-jährigen Umtriebe.		
			Knüppel-Holz.	Reiser	Knüppel-Holz.	Reiser	Kloben-Holz.	Knüppel-Holz.	Reiser	Kloben-Holz.	Knüppel-Holz.	Reiser
			Klaftr.	Bunde	Klaftr.	Bunde	Klaftr.	Klaftr.	Bunde	Klaftr.	Klaftr.	Bunde
Erle ꝛc.	guter Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand.										
		Schlechter Bestand										
	Mittel-Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand.										
		Schlechter Bestand										
	schlechter Boden.	Guter Bestand.										
		Mittel-Bestand.										
		Schlechter Bestand										

Damit aber der sehr relative Begriff von gutem, mittelmäßigem und schlechtem Bestand, so viel wie möglich, bestimmt werde; so soll der Taxator unter dieser Tabelle bemerken: in welcher Entfernung die Mutterstöcke höchstens standen,

a) wenn der Bestand für gut,

b) wenn er für mittelmäßig, und

c) wenn er für schlecht von ihm angesprochen wurde.

Da die Entfernung der Mutterstöcke, unter sonst gleichen Umständen, die Qualität des Bestandes bestimmt, so läßt sich hiernach bey erst abgeholzten Schlägen am sichersten urtheilen, und überhaupt die Qualität des Bestandes am besten ansprechen.

Sind die Erfahrungs-Tabellen fertig, so hat sie der Taxator der Taxations-Commission vorzulegen. Diese wird sie prüfen, und ihn instruiren, mit was für Moderationen dieselben bey der Taxation benutzt und zum Grunde gelegt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Entwurfe eines vorläufigen Taxations-Planes.

Nachdem der Taxator die Erfahrungs-Tabellen gemacht hat, und mit der Specialkarte, der reducirten Karte, der General-Vermessungs-Tabelle und den speciellen Holzbestands-Registern versehen ist, sich dadurch auch im Forste revierkundig gemacht, und sich in Betreff der übrigen Verhältnisse, worauf es ankommt, informirt hat: muß nun, mit Zuziehung des Taxators, von der Taxations-Commission ein Plan zur Taxation des Forstes entworfen werden, der bey der speciellen Abschätzung der Holzbestände zum Grunde gelegt wird, damit in der Folge keine zu großen Abänderungen nöthig werden.

Beym Entwurfe dieses Taxations-Plans ist von den Bestimmungen auszugehen:

1) daß der Holzertrag in jeder Periode nicht viel verschieden, und von Periode zu Periode etwas steigend seyn soll;

2) daß, wenn es die Umstände erlauben, sowohl die Hochwaldungen für sich gleichen, oder doch nicht viel abweichenden, periodischen Holzertrag gewähren sollen;

3) daß, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, jede Holzgattung im Hochwalde für sich periodisch fast gleichen Ertrag geben soll;

4) daß aber in dem Falle von der Gleichheit des periodischen Ertrages einer jeden Holzgattung abgewichen werden soll, wenn sie ohne beträchtlichen Verlust an Zuwachs nicht Statt finden kann, oder wenn eine andere Holzgattung, deren periodischer Ertrag ebenfalls abweicht, die Lücken ausfüllen kann, folglich beyde Holzgattungen zusammengenommen einen periodisch gleichen oder verhältnißmäßig steigenden Holzertrag gewähren.

Hätte ein Forst durchaus gleich-guten Boden, wären alle Holzbestände gleich-gut, und wäre das Alter-Classen-Verhältniß ganz richtig: so würden gleiche Flächen in jeder Periode gleichen Holzertrag geben. Solche Forste existiren aber nicht. Boden, Holz-Classen-Verhältniß und Qualität des Bestandes sind immer mehr oder weniger ungünstig. Es kann daher auch bey jeder Holzgattung für jede Periode nicht eine gleich-große Fläche bestimmt werden, um gleichen Holzertrag zu beziehen. Der Taxator muß deswegen aus dem speciellen Holzbestands-Register entnehmen, wie viele Morgen von jeder Alter-Classe, z. B. an Kiefernbeständen, im Forste vorhanden sind, und muß zugleich auch die Qualität der Holzbestände und des Bodens in Betrachtung ziehen, um ermessen zu können, wie viele Morgen von dieser oder jener zu reichhaltigen Classe abgenommen und der zu geringhaltigen Classe zugelegt werden müssen; damit die gewünschte Stellung des periodischen Holzertrages dadurch bewirkt werde.

Gesetzt, das Classen-Verhältniß in den Kiefernbeständen wäre folgendes:

1) 6000 Morgen der 1sten Classe, wovon aber circa die Hälfte, oder 3000 Morgen, stark ausgelichtet sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

2) 3000 — = 2ten —, wovon circa $\frac{1}{3}$tel oder 1000 Morgen ebenfalls unvollkommen sind, und 800 Morgen schlechten Boden haben;

3) 4000 — = 3ten —, wovon circa die Hälfte oder 2000 Morgen nicht gehörig vollkommen sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

4) 2000 — = 4ten —, wovon circa $\frac{1}{20}$stel oder 100 Morgen schlecht bestanden sind, und 50 Morgen schlechten Boden haben;

5) 4000 — = 5ten —, wovon circa $\frac{1}{8}$tel oder 500 Morgen unvollkommen sind, und 1000 Morgen schlechten Boden haben;

6) 5000 — = 6ten —, wovon circa $\frac{1}{20}$stel oder 250 Morgen nicht ganz vollkommen sind, und 1200 Morgen schlechten Boden haben.

Sa. 24000 Morgen.

So ergiebt sich aus diesem Classen-Verhältnisse:

1) daß die 1ste Classe im Verhältnisse zu viel Holz hat, und daß von ihren jüngsten und besten Beständen circa 1000 Morgen zur Benutzung in die zweyte Periode bestimmt werden müssen, weil es dieser an Masse fehlt;

2) daß der 4ten Classe circa 1000 Morgen von den ältesten und schlechtesten Beständen der 5ten Classe zugetheilt werden müssen, und

3) daß dafür die 5te Classe 1000 Morgen aus der 6ten Classe wieder erhalten muß; wozu ebenfalls die schlechtesten von den ältesten Beständen bestimmt werden müssen, weil durch das frühere Abtreiben der schlechteren Bestände kein so großer Schaden entsteht, als wenn gute Bestände vor ihrer eigentlichen Haubarkeit abgetrieben werden.

Nach diesem vorläufigen Plane würde also der Taxator in dem gegebenen Falle die Ertragsberechnung zu machen haben, und dann nicht genöthigt seyn, große Abänderungen in den Berechnungen vorzunehmen, um den periodischen Holzertrag nach Wunsch zu reguliren.

Wäre aber der Fall von der Art, daß vorhanden wären:

10000	Morgen der	1sten	Classe,	worunter 2000 Morgen licht bestanden wären und mittelmäßigen Boden hätten;
—	—	= 2ten	—	
—	—	= 3ten	—	
6000	—	= 4ten	—,	worunter 1000 Morgen nicht vollkommen bestanden wären, und ebenfalls mittelmäßigen Boden hätten;
3000	—	= 5ten	—,	worunter 500 Morgen ebenfalls nicht vollkommen bestanden wären, und, im Durchschnitt genommen, mittelmäßigen Boden hätten, und
5000	—	= 6ten	—,	worunter 2000 Morgen auch nicht vollkommen bestanden wären, und zur Hälfte guten, zur Hälfte aber mittelmäßigen Boden hätten;

Sa. 24000 Morgen

so sieht man hieraus, daß mit dem Holze der 1sten Classe auch in der 2ten und circa bis zur Mitte der 3ten Periode gewirthschaftet werden muß. Es ist daher rathsam:

1) nur circa 5000 Morgen von den ältesten und lichtesten Beständen der 1sten Classe für die 1ste Periode;

2) circa 3500 Morgen von den bessern Beständen der 1sten Classe für die 2te Periode;

3) 1500 Morgen vom jüngsten Holze der 1sten Classe, und circa 2000 Morgen vom ältesten Holze der 4ten Classe für die 3te Periode, und

4) 1000 Morgen vom ältesten Holze der 6ten Classe für die 5te Periode zu bestimmen, und nach diesem vorläufigen Plane die Bestände abzuschätzen. —

Es werden nachher zwar immer noch Abänderungen nöthig werden, um den periodischen Holzertrag nach Wunsch zu reguliren; diese Veränderungen werden dann aber nicht so bedeutend seyn, als wenn man diesen vorläufigen Plan nicht gemacht, und alles Holz der 1sten Classe zur Benutzung für die 1ste Periode, alles Holz der 2ten Classe zur Benutzung für die 2te Periode u. s. w. bestimmt und taxirt hätte.

Kommen in einem Forste verschiedene Holzgattungen in besonderen Beständen vor, und läßt sich die Gleichstellung des periodischen Ertrages einer jeden nicht anders bewirken, als daß beträchtliche Bestände vor ihrer eigentlichen Haubarkeit abgetrieben werden müssen: so hat der Taxator zu untersuchen, ob vielleicht die eine Holzgattung der andern, der es fehlt, die nöthige Hülfe geben kann, und ob dadurch das nachtheilige zu frühe Abtreiben der Bestände zu vermeiden ist. Dies wird er bald finden, wenn er das Alter=Classen=Verhältniß der Holzgattungen, die sich unterstützen können, gegen einander hält. Es bedarf aber wohl keiner Erinnerung, daß das fehlende Bauholz nur durch eine Holzgattung, die dazu brauchbar ist, ergänzt werden kann; wogegen der Brennholz=Etat durch jede Holzgattung ausgeglichen werden darf.

Da, wie früher schon bemerkt worden ist, der Plan zur künftigen Bewirthschaftung des Forstes so eingerichtet werden muß, daß die für jede Periode zum Abtriebe bestimmten Jagen,

so viel wie möglich, sich an einander schließen; so muß auch der Taxationsplan mit besonderer Berücksichtigung dieser Erforderniß gemacht werden. Bey der ersten Revision des Forstes bemerke man sich daher in jedes Jagen, auf der reducirten Karte, mit Bleystift, für welche Periode der Bestand am besten paßt. Dadurch erhält man die deutlichste Uebersicht des Ganzen, und es kann demnach der vorläufige Taxations-Plan so gemacht werden, daß nachher nur noch wenige Abänderungen nöthig sind.

Achter Abschnitt.

Von Berechnung des Holz-Ertrages.

Sind alle Vorbereitungs-Arbeiten und der generelle Taxations-Plan gemacht, so kann nun die specielle Untersuchung und Ertrags-Berechnung der einzelnen Holzbestände vorgenommen werden.

Dieses wichtige Geschäft zerfällt

A) in die Taxation der Hochwald-Bestände, und

B) in die Taxation der Niederwald-Bestände; und in jedem Falle kommen jetzt schon haubare und jetzt noch nicht haubare Bestände vor, deren periodischer Holzertrag ausgemittelt werden muß.

Es wird daher jeder dieser Fälle besonders abgehandelt und die nöthige Anleitung ertheilt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Taxation der haubaren Hochwald-Bestände, die mit einerley Holzart bewachsen sind.

Wenn ein haubarer Hochwald-Bestand zu taxiren ist, so hat ihn der Taxator erst zu untersuchen, ob er allenthalben gleichen Holzbestand hat.

Wäre dies nicht der Fall, so muß er, nach Verschiedenheit der Güte des Bestandes, in mehrere Abtheilungen gebracht werden. Ist dies geschehen, so werden in jeder gleich-bestandenen Abtheilung drey gleich-große Probe-Flächen an verschiedenen Orten des gleich-scheinenden Bestandes abgeschätzt, die gefundenen Resultate zusammen geworfen, mit 3 getheilt, und das dadurch gefundene Durchschnitts-Resultat zur Berechnung der, dem Scheine nach, gleich-bestandenen Abtheilung angenommen.

Da es zu zeitraubend seyn und zu viele Lücken in den Forst machen würde, wenn man das Holz auf den Probe-Flächen sämmtlich niederhauen und aufklaftern lassen wollte; so soll dies nicht geschehen, sondern dabey auf folgende Art verfahren werden.

Wenn der Probe-Morgen abgezeichnet ist, so werden die Bäume, nach ihrer verschiedenen Stärke oder Größe, in 2, 3 oder 4 Classen abgetheilt. Jedem Baume wird hierauf eine kleine unschädliche Platte an der Rinde gegeben, und in einem Manual-Tabellchen wird er durch einen Strich unter die Classe, wohin er gehört, eingetragen. Sind so alle Bäume auf dem Probe-Morgen bezeichnet und aufgeschrieben, und hat man dadurch gefunden, wie viele Bäume der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Größe darauf stehen; so werden von jeder Größe 3 Stämme gefällt, das Holz von den 3 gleichnamigen Bäumen zusammen aufgeklaftert, hierauf $\frac{1}{3}$tel des Klafter-Maaßes, als der Inhalt eines einzelnen Baums derselben Classe, angenommen, und hiernach der Holzbestand auf dem Probe-Morgen berechnet.

Gesetzt, ein Probe-Morgen enthielte

80 Stämme der 1sten Größe,
60 — - 2ten —, und
20 — - 3ten —;

gesetzt ferner, 3 Stämme der 1sten Größe hätten $1\frac{1}{2}$ Klafter gegeben; 3 Stämme der 2ten Größe hätten $\frac{3}{4}$tel Klafter geliefert, und 3 Stämme der 3ten Größe $\frac{1}{3}$tel Klafter gegeben: so wird für jeden Stamm der 1sten Größe $\frac{1}{2}$ Klafter, für jeden der 2ten Größe $\frac{1}{4}$tel Klafter, und für jeden der 3ten Größe $\frac{1}{9}$tel Klafter angenommen.

Der Probemorgen enthält also:

$80 \times \frac{1}{2} = 40$ Klafter
$60 \times \frac{1}{4}$tel $= 15$ —
$20 \times \frac{1}{9}$tel $= 2\frac{2}{9}$tel —

Summa $57\frac{2}{9}$tel Klafter.

Gäbe nun der 2te Probe-Morgen $50\frac{7}{9}$tel Klafter,
und der 3te — — 52 — —,

alle drey Probemorgen also 160 Klafter:

so wird $\frac{1}{3}$ davon, oder $53\frac{1}{3}$ Klafter, als der durchschnittsmäßige Holzbestand auf einem Probemorgen angenommen, die untersuchte Abtheilung hiernach berechnet, und zugleich bemerkt: der wievielte Theil davon allenfalls als Bau- und Nutzholz brauchbar gewesen seyn dürfte, und wie viele Klafter Kloben- und Knüppelholz darunter sind. — Sollte aber das Aufklaftern des Holzes zu viele Zeit erfordern, so können die gefällten Bäume, einschließlich der zu Klafterholz dienlichen Aeste, kubisch berechnet und nach den herauskommenden Kubikfußen die Klaftern bestimmt und in die Tabelle C. getragen werden. *)

---

*) Bey der Reduction des nach Kubikfußen berechneten Holzes, sollen folgende Sätze in Anwendung kommen:

1) Zu einer 108 Kubikfuß Raum enthaltenden Klafter Klobenholz von glattschäftigen Stämmen . . . . 80 Kubikfuß
2) Für eine idealische Klafter Bau- und Nutzholz . . . . . 80 —
3) Zu einer Klafter Klobenholz von ästigen und knotigen Stämmen . 75 —
4) Zu einer Klafter Knüppelholz aus Durchforstungen und aus haubaren 30- bis 40-jährigen Niederwaldungen . . . . 70 —
5) Zu einer Klafter Knüppelholz von Aesten alter Bäume . . . . 60 —

Es kommt aber auch sehr oft der Fall vor, daß das haubare Holz so einzeln oder so unregelmäßig steht, daß es durch Probe-Morgen nicht taxirt werden kann, — oder es kann eine Abtheilung so klein seyn, daß die Taxation durch Probe-Morgen keine Anwendung findet.

In diesem Falle sollen die Stämme classificirt, auf die bekannte Art ausgezählt, und dann entweder durch Aufklaftern, oder durch kubische Berechnung, wie vorhin gezeigt worden ist, der Klafter-Gehalt ausgemittelt werden.

Wären aber die Bäume in Rücksicht ihrer Stärke oder Größe so verschieden, daß sie sich nicht füglich unter 3 oder 4 Classen bringen ließen — wie dies in unsern haubaren Beständen der gewöhnlichste Fall ist —: so soll jeder einzelne Baum bey der Auszählung nach seinem Klafterinhalte angesprochen, und zugleich im Allgemeinen bemerkt werden, wie viel von dem taxirten Holze als Nutzholz, und wie viel als Kloben- und Knüppelholz angenommen werden kann. — Der Taxator muß sich daher im Ansprechen der Bäume **nach Klaftern** nicht allein selbst üben, sondern auch seinen Gehülfen die nöthige Belehrung ertheilen, und sie nicht eher zu einem solchen Geschäft gebrauchen, als bis er sich, durch das wirkliche Aufklaftern mehrerer vorher taxirten Bäume, die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie jeden Baum, so viel wie möglich, genau taxiren können. Auch ist darauf zu sehen, daß die Taxations-Gehülfen in den geschlossenen Beständen nicht über 10 Schritte, und in lichten Beständen nicht über 20 Schritte, von einander entfernt gehen, um jeden Baum gehörig taxiren zu können.

Ist nun die haubare Holzmasse auf einer Abtheilung untersucht, so wird der Gehalt des Probe-Morgens oder die summarisch gefundene Klafterzahl und der passende Procent-Satz des Zuwachses in das Taxations-Protocoll D. getragea, und in der Folge hiernach berechnet, wie viel Holz, einschließlich des progressionsmäßig verminderten Zuwachses, z. B. in der 1sten Periode, erfolgen wird; wie solches im ersten Kapitel des sechstey Abschnitts gelehrt worden ist.

---

*) **An Reiserholz soll gerechnet werden**, wenn durch örtliche Untersuchung, und durch Umstände veranlaßt, keine andere Resultate entstehen:

1) Für jede Klafter von Eichen, Buchen, Rüstern, Erlen, Espen etc. aus Hochwaldungen . . . . 8 bis 10 Bunde
(das Bund oder der Büschel 3 Fuß lang und 1 Fuß dick.)
2) Für jede Klafter Birken- und Nadelholz . . . . 5 — 6 —
3) Für jede Klafter Schlagholz im 20- bis 40-jährigen Umtrieb . 15 — 20 —
4) Für jede Klafter Baum-Holz aus Stämmen, die in Niederwaldungen gehauen werden . . . . 10 — 12 —

Das Verhältniß des Knüppelholzes zum Klobenholze, incl. Bau- und Nutzholz, **soll folgendermaßen angenommen werden**, wenn die an Ort und Stelle gemachten Untersuchungen keine andern Resultate geben:

1) Beym **haubaren** Buchen- und anderm Laubholze, wenn es im Schluß erwachsen ist — . . . . Knüppelholz $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$
2) Wenn aber dergleichen Bäume lange frey gestanden haben und sehr ästig sind, $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$
3) Bey **haubarem** Nadelholze, das im Schluß erwachsen ist, . . $\frac{1}{16}$ — $\frac{1}{12}$
4) Wenn es aber lange frey gestanden und sehr ästig ist, ... $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{8}$

Müssen aber die Zacken unter 3 Zoll Durchmesser den Heide-Miethern gelassen werden, so hat der Taxator darauf Rücksicht zu nehmen, und es gibt dann im Verhältnisse noch weniger Knüppelholz, als hier angesetzt ist.

Das

Das dadurch gefundene Resultat wird hierauf, als Holzertrag der 1sten Periode, in das Taxations-Register E. geschrieben.

Da aber jede jetzt mit haubarem Holze bestandene Abtheilung, wenn sie in der 1sten Periode abgetrieben und verjüngt wird, im Laufe der Umtriebszeit noch einige Zwischennutzungen aus den Durchforstungen gewährt: so müssen auch diese in das Taxations-Register aufgenommen und in der gehörigen Periode in Anrechnung gebracht werden. Doch soll der Taxator für solche, und überhaupt für alle jetzt junge Bestände, und auch für diejenigen, die erst erzogen werden müssen, nur ⅓tel der erfahrungsmäßigen Zwischennutzung anrechnen, auch aus 20-jährigen Beständen nie eine Benutzung berechnen, und insbesondere da, wo Heide-Miethe Statt findet, keine Zwischen-Nutzung aus 40- und 60-jährigen Beständen in Rechnung bringen.

Da es bey der Taxation selbst sehr unbequem ist, die große Brouillon-Karte immer nachzusehen, um die Abtheilungen in jedem Jagen daraus zu entnehmen; so hat sich der Taxator von jedem einzelnen Jagen einen Coupon durch den Geometer zeichnen zu lassen, und auf diesem Coupon die gefundenen Taxations-Resultate sogleich zu bemerken. Die Zeichnung dieser Coupons erfordert nur wenige Zeit, und erleichtert die Arbeit des Taxators sehr.

Zweytes Kapitel.

Von der Taxation solcher haubaren Bestände, die mit verschiedenen Holzarten vermischt bewachsen sind.

Die Taxation der vermischten Bestände wird im Wesentlichen gerade so vollzogen, wie im vorigen Kapitel gelehrt worden ist. Nur muß, bey der Untersuchung der Probe-Morgen, oder beym Auszählen, jede Holzgattung besonders bemerkt und berechnet werden, um sie in den Taxations-Registern gehörig getrennt anführen zu können.

Gesetzt, die Abtheilung wäre mit haubarem Buchenholz und einzeln untergesprengten Eichen bestanden, so wird jede Holzgattung besonders berechnet, und der Ertrag des Buchenholzes, welches dominirt, in das Taxations-Register für die Buchen-Bestände, mit Bemerkung der No. des Jagens, der Litr. der Abtheilung, und mit Anführung der Flächen-Größe des Bestandes, eingeschrieben; der Ertrag des Eichenholzes aber wird nur mit Bemerkung des Jagens und der Litr. der Abtheilung, also ohne die Flächen-Größe, in dem Taxations-Register für die Eichen-Bestände bemerkt. Zum Kennzeichen, daß die Eichen nur untergesprengt sind, wird die Zahl, welche die Nutzungs-Periode bezeichnet, im Taxations-Register klein geschrieben; — dagegen wird die Zahl, welche die Nutzungs-Periode des dominirenden Buchen-Bestandes anzeigt, in das Taxations-Register mit großen römischen Ziffern eingetragen.

Drittes Kapitel.

Von der Taxation der jetzt gering-haubaren Hochwald-Bestände.

Gering-haubar sollen alle Bestände der zweyten Classe genannt werden, weil sie nöthigen Falles schon in der ersten Periode abgetrieben werden können. — Es sollen daher

alle Bestände der zweyten Classe, welche, der Regel nach, in der zweyten Periode zum Abtriebe kommen, gerade so, wie die wirklich jetzt schon haubaren Bestände, taxirt werden.

Der Taxator hat folglich den jetzigen Holz-Bestand durch Probe-Morgen, oder durch stammweises Taxiren, aufzunehmen, und den Zuwachs hinzu zu rechnen, der von der ersten Periode voll, von der zweyten Periode aber nach progressionsmäßiger Verminderung, angesetzt wird; wie solches im ersten Kapitel dieses Abschnittes durch ein Beyspiel erklärt worden ist.

Viertes Kapitel.

Von der Taxation der noch nicht haubaren Holzbestände, die gleiches Alter haben.

Zur Berechnung, wie viel Holz die jetzt noch nicht haubaren Bestände, von der Einjährigen Pflanze an, bis zur haubaren Classe, sehr wahrscheinlich von Periode zu Periode geben werden, dienen die Erfahrungs-Tabellen, wozu im 2ten Kapitel des 6ten Abschnittes die nöthige Anweisung ertheilt worden ist. Diese Erfahrungs-Tabellen enthalten aber nur die Resultate, wie viel Holz ein Morgen liefert, wenn er vollkommen bestanden ist und gut bewirthschaftet wird. Es können daher auch nur die gut bestandenen und gut bewirthschafteten Wald-Districte nach ihnen geradezu taxirt und der periodische Holz-Ertrag angesetzt werden. Kommen aber, wie dies oft der Fall ist, mehr oder weniger unvollkommene Bestände vor, so können die Ansätze der Erfahrungs-Tabellen für solche Bestände nicht passen, sondern müssen nach den Umständen moderirt werden. Dem Ermessen des Taxators bleibt es in diesen Fällen überlassen, die Ansätze, welche die Erfahrungs-Tabellen enthalten, nach seiner Ueberzeugung zu vermindern, oder, welches einerley ist, den vollen erfahrungsmäßigen Holz-Ertrag von einer verhältnißmäßig kleinern Fläche zu berechnen, um der Wahrheit so nahe zu kommen, als es die Umstände erlauben.

Ob es gleich begreiflich ist, daß es ein bloßer Zufall seyn würde, wenn der für einen unvollkommenen Bestand voraus berechnete Holz-Ertrag in der Folge genau zutreffen sollte: so ist es doch möglich, ihn so zu berechnen, daß der Unterschied nicht sehr bedeutend seyn kann. Der Taxator muß sich dafür nur Folgendes merken:

Vorzüglich ist zu berücksichtigen, daß die Unvollkommenheit der jungen Holz-Bestände sich meistens nicht bis zu ihrem haubaren Alter erstreckt, sondern nur eine Zeitlang dauert, und oft bloß auf die periodischen Zwischen-Nutzungen Einfluß hat.

Wenn z. B. ein 40-jähriger Kiefern-Bestand durch Zufall, oder auf sonst eine Art, so licht geworden ist, daß er pro Morgen nur noch so viele dominirende Stämme in gleicher Vertheilung enthält, als vor der Durchforstung im 80sten Jahre stehen müssen: so ist er jetzt zwar unvollkommen, und wird im 60-jährigen Alter keine Zwischennutzung geben; er wird aber dessen ungeachtet bey der Durchforstung im 80- und 100-jährigen Alter, und bey der Haubarkeit, wahrscheinlich den vollen erfahrungsmäßigen Ertrag liefern, wenn er von nun an, bis er 80 Jahr alt ist, von der Axt verschont wird. Eben so erscheint mancher jetzt 10-jäh-

rige Bestand unvollkommen, weil er nicht so gedrungen steht, wie man es an den nach Wunsch gerathenen, eben so alten, Beständen gewohnt ist. Untersucht man aber die Sache genauer, so wird man oft finden, daß jetzt schon bey weitem mehr dominirende Pflanzen da sind und auch in solcher Entfernung stehen, wie sie in vollkommenen Beständen nach der Durchforstung im 40-jährigen Alter stehen bleiben können. Die Unvollkommenheit eines solchen Bestandes erstreckt sich also nur bis ins 40ste Jahr, und es würde sehr fehlerhaft seyn, wenn man einen solchen Bestand als bis zur Haubarkeit unvollkommen berechnen wollte.

Auch kann es der Fall seyn, daß ein junger Holzbestand nur deswegen unvollkommen ist, weil zwischen den vollkommenen Horsten kleine Blößen sind.

In diesem Falle muß der Taxator für die Blößen einen passenden Abzug machen, und den Rest der Fläche als guten Bestand berechnen.

Um aber schnell beurtheilen zu können, bis in welches Alter sich die Unvollkommenheit der jetzt jungen Bestände erstrecken wird, muß sich der Taxator bey den Versuchen zur Erfahrungs-Tabelle merken: in welcher Entfernung die dominirenden Stämme nach jeder Durchforstung, oder am Schluß jeder Periode, in vollkommenen Beständen stehen. Weiß er dies, so darf er nur die Entfernung der dominirenden Stämme in dem zu taxirenden Bestande damit vergleichen, um zu wissen, in welchem Alter die Vollkommenheit des Bestandes eintreten wird, oder ob der Bestand bis zur Haubarkeit unvollkommen bleibt. — Wäre letzteres der Fall, so muß durch einige Probe-Morgen untersucht werden, wie viele Stämme pro Morgen in der gehörigen Entfernung jetzt dominiren und bis zum haubaren Alter fortwachsen können. Und ist dies bekannt, so läßt sich der Ertrag nach der Erfahrungs-Tabelle leicht berechnen. Diese ist deswegen so eingerichtet, daß man den kubischen Gehalt der dominirenden Stämme in jedem Alter des Holzes daraus ersehen kann. Für das, zwischen den dominirenden Stämmen stehende, und bis zur Haubarkeit überzuhaltende unterdrückte Holz aber, hat der Taxator eine nach den Umständen ermäßigte Zwischen-Nutzung anzusetzen, wenn sie seiner Ueberzeugung nach Statt finden kann.

Eine Hauptsache bey der Taxation der jetzt jungen Waldungen ist es: vorerst die allenfalls zwischen den bestandenen Theilen liegenden kleinen Blößen nach dem Augenmaaße zu überschlagen und in Abzug zu bringen, wenn sie nicht mehr mit Holz angebauet werden können. Nach Abzug der Blößen läßt sich die Sache viel besser beurtheilen, und der künftige Ertrag, zwar nicht mathematisch genau, aber doch, bey gehöriger Aufmerksamkeit, ziemlich passend berechnen.

Gesetzt eine mit 40-jährigem Kiefernholze sonst gut bestandene Abtheilung von 100 Morgen enthielte, nach dem Ermessen des Taxators, circa 10 Morgen an kleinen Blößen oder leeren Stellen; so wird der volle Ertrag nur aus 90 Morgen, nach der Erfahrungs-Tabelle, im Taxations-Register angesetzt. Wären aber diese mit Holz bestandenen 90 Morgen nicht vollkommen und nur so bestanden, daß sie nach dem Ermessen des Taxators nur $\frac{4}{5}$tel des vollen Ertrages liefern können; so wird nur aus 72 Morgen, oder aus $\frac{4}{5}$tel von 90 Morgen, der volle Ertrag nach der Erfahrungs-Tabelle in Anrechnung gebracht.

Es trägt überhaupt zur Abkürzung der Berechnung viel bey, wenn man die Größen der unvollkommenen jetzt jungen Bestände, wie so eben gezeigt worden ist, jedes Mal auf eine verhältnißmäßig kleinere, aber vollkommen bestandene, Fläche zu reduciren sucht.

Weiß man nun durch die Erfahrungs-Tabelle, wie viel Klafter der jetzt junge Bestand zu Anfang der Periode, in welcher er abgetrieben werden soll, gibt; so berechnet man, nach diesem Ansatze und nach dem erfahrungsmäßigen fernern Zuwachse, seinen Ertrag in der Abtriebs-Periode, nach Anleitung des ersten Kapitels dieses Abschnittes. — Gesetzt, ein jetzt 10-jähriger vollkommener Kiefern-Bestand auf mittelmäßigem Boden, solle in der sechsten Periode abgetrieben werden, zu deren Anfang er 110-jährig seyn wird; so rechne man also:

Der 100-jährige Bestand enthält nach der Erfahrungs-Tabelle, pro Morgen:

50 Stämme	à 32 K. F.	=	1600 K. F.
50 —	à 18 „ „	=	900 „ „
50 —	à 14 „ „	=	700 „ „
150 Stämme		=	3200 K. F.

Im 120-jährigen Alter des Bestandes aber erfolgen daraus:

50 Stämme	à 40 K. F.	=	2000 K. F.
50 —	à 22 „ „	=	1100 „ „
50 —	a 16 „ „	=	800 „ „
150 Stämme		=	3900 K. F.

Es wachsen folglich binnen 20 Jahren zu:

An einem Stamm der ersten Größe, überhaupt 8 K. F., oder jährl. $\frac{2}{5}$tel K. F.
An einem Stamm der zweyten Größe, überhaupt 4 K. F.; oder jährl. $\frac{1}{5}$tel K. F.
An einem Stamm der dritten Größe, überhaupt 2 K. F., oder jährl. $\frac{1}{10}$tel K. F.

Der durchschnittsmäßige Einjährige Zuwachs beträgt also:

$$50 \times \tfrac{2}{5} = 20 \text{ K. F.}$$
$$50 \times \tfrac{1}{5} = 10 \text{ K. F.}$$
$$50 \times \tfrac{1}{10} = 5 \text{ K. F.}$$

Summa 35 Kub. Fuß.

Diese 10 Mal genommen zu der Bestandsmasse im 100-jährigen Alter gerechnet, gibt 350 + 3200 = 3550 K. F., oder $40\frac{1}{2}$ Klftr. Kloben- und 5 Klftr. Knüppelholz. Dies macht, nach Procent gerechnet:

$$3200 : 35 = 100 : X$$
$$100$$

3200 | 3500 | $1\frac{3}{32}$ oder $1\frac{1}{11}$ Procent jährlichen Zuwachs.

Wäre nun der jetzt 10jährige Kiefern-Bestand 100 Morgen groß, so würde er zu Anfang der sechsten Periode $100 \times 45\frac{1}{2} = 4550$ Klftr. enthalten, und der ad 1 Procent berechnete Zuwachs würde in der sechsten Periode, wo dieser Bestand abgetrieben werden soll, betragen

$$45\tfrac{1}{2} \times 21 = 955\tfrac{1}{2} : 2 = 477 \text{ Klftr.}$$

Es würden also in Anrechnung kommen

$$4550 + 477 = 5027 \text{ Klftr. *)}$$

Auf diese Art soll jeder jetzt noch nicht haubare Bestand im Hochwalde berechnet werden. — Zur Erleichterung dieser Rechnung hat sich der Taxator aus der Erfahrungs-Tabelle eine solche Hülfs-Tabelle zu extrahiren, wie die beyliegende Tabelle F. eingerichtet ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Taxation der noch nicht haubaren Hochwald-Bestände, die ungleiches Alter haben.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß in den noch nicht haubaren Beständen Holz von merklich verschiedenem Alter unter einander steht, und diese Vermengung kann entweder allgemein oder horstweise seyn.

Ist sie allgemein, und dominirt das ältere Holz, so läßt dieses das jüngere nicht aufkommen. Es wird dann auch nur auf das ältere Holz bey Berechnung des Ertrages, der zur Zeit der Haubarkeit erfolgen kann, Rücksicht genommen, und das jüngere Holz als Zwischen-Nutzung, nach verhältnißmäßig moderirten Ansätzen, in Anrechnung gebracht. Wenn die Vermengung aber horstweise Statt findet, und die Horste im Alter sehr verschieden sind, so hat der Taxator zu bestimmen, ob das ältere, z. B. jetzt 40jährige, oder das jüngere jetzt 20jährige Holz, das im Allgemeinen festgesetzte haubare Alter erreichen soll; weil der so bestandene District in der Folge zugleich abgetrieben werden muß.

Wäre nun bestimmt, daß das dominirende ältere Holz wirklich haubar werden soll, so muß untersucht, und entweder gemessen oder nach Gutdünken bestimmt werden, wie sich die jüngern und ältern Horste, in Rücksicht der Fläche worauf sie stehen, zu einander verhalten. Gesetzt, es verhielten sich die mit älterem Holze bestandenen Horste zu den mit jüngerem bewachsenen, wie 3 zu 1, und die so bestandene Abtheilung wäre 100 Morgen groß: so ergibt sich hieraus, daß ungefähr 75 Morgen mit 40jährigem, und 25 Morgen mit 20jährigem Holze bewachsen sind. — Wären nun die ältern und jüngern Horste vollkommen bestanden, so muß das desfalls Nöthige im Taxations-Protocolle bemerkt, der periodische Er-

---

*) Brüche, die beym Haupt-Resultat entstehen, werden in dem Taxations-Register nicht aufgenommen. Eine halbe Klafter, und weniger, wird weggelassen; ist der Bruch aber größer als ½, so wird eine ganze Klafter dafür angesetzt.

trag von jedem Bestande, nach der Erfahrungs-Tabelle, besonders angesetzt, zusammen addirt, und unter der gehörigen Periode in das Abschätzungs-Register geschrieben werden. — Da, nach der gemachten Bestimmung, 75 Morgen ihr haubares Alter erreichen sollen, so werden sie bey jeder periodischen Zwischen-Nutzung und bey ihrer Haubarkeit das geben, was die Erfahrungs-Tabelle bestimmt; die 25 Morgen aber, welche um 20 Jahre jünger sind, also beym Abtriebe nur ein 100jähriges Alter haben, werden pro Morgen so viel nicht liefern können. Wie viel der Morgen alsdann geben wird, das läßt sich aus der Erfahrungs-Tabelle ebenfalls entnehmen. Man wird daraus sehen, wie viele Stämme der ersten und zweyten Größe nach der Durchforstung im 100sten Jahre stehen bleiben, und wie viele Kubik-Fuß jeder enthält. Es läßt sich daher auch finden, wie viele Kubik-Fuß auf dem Morgen stehen, und nach den im ersten Kapitel dieses Abschnitts bestimmten Sätzen läßt sich die Klafterzahl, die aus diesen Kubik-Fußen erfolgen muß, berechnen.

Ist aber die vorhin erwähnte Hülfs-Tabelle schon angefertigt, so läßt sich daraus der Holzertrag in jedem Alter, und eben so auch, wie viele Procent der Zuwachs in der Abtriebs-Periode beträgt, ersehen.

Sechstes Kapitel.

Von der Taxation der noch nicht haubaren Holz-Bestände, welche mit verschiedenen Holzgattungen vermengt bestanden sind.

Kommen Bestände vor, worin verschiedene Holzgattungen unter einander vermengt stehen, so ist zu untersuchen, ob die untergemengte Holzart, nach den Regeln der Forstwirthschaft, als Zwischen-Nutzung herausgenommen, oder ob sie zum Theil, oder ganz, bis zur Haubarkeit des ganzen Bestandes stehen gelassen werden muß. Ist Ersteres der Fall, so wird, wenn die Beymengung nur unbedeutend ist, weiter keine besondere Berechnung und Absonderung in Betreff dieses beygemengten Holzes vorgenommen, sondern es wird unter dem dominirenden Holze mit begriffen. Wäre aber die Beymengung von Belang, oder von einer vorzüglich gesuchten und seltenen Holzart, so wird der Ertrag davon besonders berechnet, und in das Taxations-Register derselben Holzart geschrieben. Muß die untergemengte Holzart aber zur Erhaltung des Schlusses ganz oder zum Theil bis zur Haubarkeit des dominirenden Bestandes stehen bleiben, so hat der Taxator, nach der bisher gegebenen Anweisung, den periodischen Ertrag überhaupt auszurechnen, und zugleich nach Gutdünken zu bestimmen, der wie vielte Theil bey der einstigen Haubarkeit des Bestandes aus der beygemengten Holzgattung bestehen wird. In diesem Falle trägt er die Größe der Abtheilung und den periodischen Ertrag, z. B. des dominirenden Kiefern-Bestandes, in das Taxations-Register für die Kiefern, den Ertrag des beygemengten Buchenholzes aber schreibt er in das Taxations-Register für die Buchen-Bestände, mit Bemerkung des Jagens und der Abtheilung, ein, ohne die Größe der Abtheilung beyzusetzen.

Wäre aber der Fall von der Art, daß ein Theil der untergemengten Holzgattung beym Abtriebe des dominirenden Bestandes noch länger übergehalten werden muß, so hat der Taxator zu untersuchen, wie viele dergleichen Stämme alsdann wahrscheinlich pro Morgen über-

gehalten werden können, und um eben so viele Stämme hat er den Ertrag des dominirenden Bestandes geringer in Anrechnung zu bringen.

Gesetzt, ein 100 Morgen großer Buchen=Bestand von 60 Jahren enthielte einzelne schöne, eben so alte, Eichen, und man dürfte annehmen, daß pro Morgen wenigstens 4 dergleichen bey der Haubarkeit des Buchen=Bestandes, als dominirende Stämme übergehalten werden könnten; so hat der Taxator den Ertrag des Buchen=Bestandes pro Morgen um 4 haubare Stämme der ersten Größe zu vermindern, dagegen aber in dem Taxations=Register für die Eichen=Bestände, mit Bemerkung des Jagens und der Abtheilung, die Masse von 400 Stämmen, als in der sechsten Periode der Eichen=Bestände haubar, in Anrechnung zu bringen.

Diese Beyspiele werden hinreichen, um dem Taxator, von welchem vorausgesetzt wird, daß er die Lehre von der Taxation im Allgemeinen studiert hat, zu zeigen, wie er in jedem vorkommenden Falle verfahren soll. Es wird nur noch bemerkt, daß bey dergleichen Untersuchungen zwar nicht nachlässig, aber doch auch nicht scrupulös, zu Werke gegangen, und nicht unnöthig Zeit verschwendet werden soll.

Auch soll bey Berechnung des künftigen Holzertrages der jetzt jungen Bestände niemals der höchst=mögliche Satz angenommen, und immer berücksichtigt werden, daß die jungen Bestände, besonders im Nadelholze, mancher Gefahr unterworfen sind, wodurch ihre Vollkommenheit bis zum haubaren Alter sehr beschränkt werden kann.

Siebentes Kapitel.

Von der Taxation derjenigen Bestände, welche haubares und noch nicht haubares Holz vermengt enthalten.

Bey der Taxation eines aus haubarem und noch nicht haubarem Holz zusammengesetzten Bestandes, kommt es vorerst darauf an, ob das haubare oder das noch nicht haubare Holz, der damit bestandenen Fläche nach, dominirt, und ob, falls das jüngere Holz dominirend seyn sollte, das ältere Holz jetzt noch, ohne den jungen Bestand fühlbar zu beschädigen, heraus genommen werden kann.

Wäre Letzteres der Fall, so werden die haubaren Bäume, welche alsdann einzeln stehen werden, ausgezählt, auf die im ersten Kapitel dieses Abschnittes gezeigte Art taxirt, und ihr Holzertrag, mit Bemerkung des Jagens und der Abtheilung, jedoch ohne Angabe der Flächengröße, worauf sie stehen, in das Taxations=Register, als Nutzung in der ersten Periode, eingeschrieben. Der periodische Ertrag des jungen Bestandes aber wird, nach der in den vorigen Kapiteln dieses Abschnittes gegebenen Anleitung, berechnet, und, mit Bemerkung des Jagens, der Abtheilung und der Flächengröße derselben, in dem Taxations=Register bemerkt. Doch muß bey der Berechnung des Ertrages vom jungen Bestande auf die Lücken Rücksicht genommen werden, welche durch das Herausnehmen der alten Bäume unvermeidlich entstehen. Der Taxator hat daher für jeden auszuhauenden Baum eine verhältnißmäßige Anzahl von Quadrat=Ruthen als Blöße in Abzug zu bringen, und bey der Berechnung des Ertrages des jungen Bestandes darauf Rücksicht zu nehmen.

Gesetzt, eine mit 10=jährigen Kiefern gut bestandene Abtheilung von 100 Morgen enthielte noch 400 haubare Kiefern, die nächstens herausgenommen werden müßten, und diese 400 Stämme gäben 200 Klafter; so werden diese, mit Bemerkung des Zuwachses, als haubar unter der ersten Periode im Taxations=Protocolle notirt. Weil aber durch das Herausnehmen dieses Holzes Lücken entstehen, und, nach dem Ermessen des Taxators, ein jeder Baum ungefähr 2 Quadrat=Ruthen Blöße verursachen wird; so werden durch das Aushauen der alten Bäume 800 Q. R., oder circa 4 Morgen, Blöße entstehen, und es kann daher nur von 96 Morgen jungem Bestande der periodische Ertrag in Anrechnung kommen. Wäre aber der Fall von der Art, daß haubare Bäume, ohne großen Nachtheil, jetzt nicht mehr aus dem jungen Holze genommen werden können, also bis zur Haubarkeit des jungen Waldes stehen bleiben müssen: so werden sie ebenfalls ausgezählt, ihr Klafter=Gehalt, nebst dem Zuwachs bis in die Periode, wo sie zur Hauung kommen, berechnet und registrirt, und der periodische Holzertrag des jetzt jungen Bestandes besonders berechnet. — Doch muß bey der Ertrags=Berechnung vom jetzt jungen Bestande auf die Menge der darin stehenden alten Bäume Rücksicht genommen, und für die Verdämmung, die jeder am jungen Holze bewirkt, ein verhältnißmäßiger Abzug an der mit jungem Holze bestandenen Fläche gemacht werden; welches, den Umständen nach, 2 bis 6 Q. R. auf jeden überzuhaltenden Baum betragen kann.

Kommt aber der Fall vor, daß das haubare und jüngere Holz in großen Horsten abwechselt, so muß vorerst bestimmt werden: in welcher Periode der ganze Bestand einer solchen Abtheilung abgetrieben und verjüngt werden soll. Hierauf wird untersucht und bestimmt, wie viele Morgen von der Abtheilung, als mit haubarem, und wie viele Morgen, als mit noch nicht haubarem Holze bestanden angenommen werden können. Ist darüber ein Beschluß gefaßt, so werden die haubaren Horste durch Auszählen taxirt, und der Holzertrag von der für den jüngeren Bestand ausgeworfenen Fläche nach der Erfahrungs=Tabelle berechnet.

Gesetzt, eine 100 Morgen große Abtheilung wäre mit haubarem und mit 40=jährigem Kiefernholze in großen Horsten so bestanden, daß für das haubare Holz 70 Morgen, und für das 40=jährige Holz 30 Morgen gerechnet werden könnten, und es wäre forstmäßig bestimmt worden, daß diese Abtheilung in der zweyten Periode abgetrieben werden solle, zu deren Anfange das jüngere Holz 60=jährig ist; so wird das jetzt haubare Holz, nach der im ersten Kapitel dieses Abschnittes enthaltenen Anleitung, taxirt. Weil aber der jetzt 40=jährige Bestand erst zu Anfang der zweyten Periode 60=jährig ist, so muß auch sein Ertrag nach diesem Alter berechnet, und der progressionsmäßige Zuwachs für die zweyte Periode hinzugerechnet werden; wozu der Taxator die Angaben der Anzahl und Stärke der Stämme, welche die Erfahrungs=Tabelle als dominirend in diesem Alter angibt, benutzen kann, wenn der Bestand vollkommen seyn sollte. — Wäre er aber nicht vollkommen, so hat der Taxator die Flächengröße des unvollkommenen Bestandes, nach den Umständen und nach seiner Ueberzeugung, zu moderiren, nach der auf guten Bestand reducirten Flächengröße die Abtheilung zu berechnen, und das sämmtliche Holz von der ganzen Abtheilung als haubar, unter der zweyten Periode, im Taxations=Register zu bemerken.

Wäre aber der Fall von der Art, daß die vorhin erwähnte, 100 Morgen große, Abtheilung nur wenige oder kleine Horste von noch nicht haubarem Holze enthielte, oder wäre das haubare Holz auf dieser Abtheilung durchaus für die erste Periode erforderlich; so wird das jüngere Holz beym Abtrieb dieser Abtheilung in der ersten Periode mit weggenommen, damit ein gleich=

gleich-alter neuer Bestand entstehe. Das geringe Holz wird in diesem Falle, unter der Rubrik Zwischen-Nutzung, mit in Anrechnung gebracht.

Achtes Kapitel.

Von der Taxation der Niederwald-Bestände.

Im zweyten Abschnitte ist bestimmt worden, wie die Niederwaldungen in Jahres-Schläge abgetheilt werden sollen, und zugleich auch, daß diese Abtheilung vor der Taxation geschehen müsse. — Durch diese Abtheilung, und bey der jetzigen Beschaffenheit der meisten Niederwaldungen, wird nun unvermeidlich seyn, daß der jährliche Holzertrag im Laufe der ersten Umtriebszeit sehr verschieden ausfällt, und daß, da die Schläge nach der Nummer-Folge abgetrieben werden müssen, um für die Zukunft die erforderliche Regelmäßigkeit der Bestände zu bewirken, in mehrere Schläge Holz von verschiedenem Alter fällt. Dieser Uebelstand ist aber nicht zu verhindern und muß überwunden werden, um für die Folgezeit Ordnung zu haben.

Wenn also die Schlag-Eintheilung vorschriftsmäßig vollzogen ist, so werden die Schläge, der Nummer-Folge nach, einzeln taxirt, und auf folgende Art verfahren:

1) Es wird der Holz-Bestand im Schlag No. 1. nach seinem verschiedenen Alter und nach der verschiedenen Qualität abgetheilt, und zugleich im Protocolle bemerkt, wie der Boden in jeder Abtheilung beschaffen ist; wozu die im zweyten Abschnitte erwähnte Terrain-Karte benutzt wird.

2) Nun wird untersucht, wie viel Holz jede Abtheilung in dem Jahre, wo sie zum Abtriebe kommt, geben wird, und wie viel alle Abtheilungen zusammen, also der ganze Schlag No. 1., alsdann liefern.

3) Dieser Holzertrag wird nicht nur in das Taxations-Protocoll, sondern nachher auch in das, nach beyliegendem Formulare eingerichtete, Taxations-Register G. geschrieben, und

4) im Taxations-Protocolle wird zugleich auch bemerkt: wie viele Morgen culturbedürftige Blößen in diesem Schlage befindlich sind; mit was für Holz, und wie, sie angebauet werden sollen; wie viele Morgen unvollkommener Bestand durch künstliche Mittel vollkommen gemacht werden müssen, und was etwa sonst noch zur Verbesserung dieses Schlages anzuwenden seyn dürfte.

5) Ist dies geschehen, so wird auch, nach Maaßgabe der vorzunehmenden Verbesserung des Bestandes, der wahrscheinliche Holzertrag für die zweyte Umtriebszeit im Protocolle notirt, nachher im Taxations-Register angesetzt, und auf diese Art der Holzertrag für die erste und zweyte Umtriebszeit ausgemittelt.

Da bey der Schlag-Eintheilung oft der Fall vorkommt, daß im ersten Umtriebe das Holz, welches abgetrieben wird, viel älter oder viel jünger ist, als es der angenommenen Umtriebszeit nach seyn müßte; und da die unvollkommenen Bestände und die Blößen, nach dem Abtriebe des Schlages, durch natürliche oder künstliche Besaamung oder durch Bepflanzung,

vollkommener gemacht werden: so ist begreiflich, daß der Holzertrag von dem ersten und zweyten Umtriebe nicht gleich seyn kann. — Es muß daher auch der Holzertrag für die zweyte Umtriebszeit berechnet werden; und dieser wird in den folgenden Umtrieben nicht sehr verschieden seyn, wenn man die Schläge immer gehörig vollwüchsig zu erhalten sucht. Sind die Bestände jetzt schon vollkommen, so kann ihr künftiger Ertrag ferner als vollkommen angerechnet werden; sind die Bestände jetzt aber mittelmäßig, so kann man ihren Ertrag im zweyten Umtriebe als zwischen mittelmäßig und gut fallend berechnen. Sind die Bestände aber jetzt schlecht, oder sind Blößen zu cultiviren, so darf ihr Ertrag im zweyten Umtriebe nur als mittelmäßig in Anrechnung kommen, weil nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß im zweyten Umtriebe alle jetzt unvollkommene, oder erst zu cultivirende Bestände vollkommen seyn werden.

Da im Laufe der zweyten Umtriebszeit das Holz in jedem Schlage das bestimmte und zugleich auf allen Abtheilungen des Schlages einerley Alter haben wird, so läßt sich der Ertrag nach der Erfahrungs-Tabelle leicht ansetzen; bey der Berechnung des Holzertrages für die erste Umtriebszeit aber, können diese Erfahrungs-Tabellen meistens nur mit der nöthigen Modification Anwendung finden, weil selten ein Holz-Bestand in dem Jahre, wo er abgetrieben werden muß, gerade so alt seyn wird, als er, der angenommenen Umtriebszeit nach, seyn müßte, um die in der Erfahrungs-Tabelle angegebene Holzmasse zu liefern.

Ist ein Bestand jetzt schon älter, als er, der angenommenen Umtriebszeit nach, seyn sollte, so wird durch Probe-Morgen untersucht, wie viele Klafter er jetzt enthält. Ist dies bekannt, so wird angesetzt, wie viel Procent Zuwachs für ein Jahr zu rechnen sind, und wie viel also der Zuwachs bis zum Jahre des Abtriebes beträgt. Dieser Zuwachs und die jetzige Bestandsmasse zusammengenommen bestimmen dann den Holzertrag beym Abtriebe einer solchen Abtheilung.

Gesetzt, eine mit 45-jährigem Erlenholz gut bestandene Abtheilung von 40 Morgen habe guten Boden, und solle nach 5 Jahren, also im Jahr 1823, abgetrieben werden; man habe ferner gefunden, daß der Holz-Bestand jetzt pro Morgen 10 Klafter Kloben-, und 8 Klafter Knüppelholz, die ganze Abtheilung also 400 Klafter Kloben-, und 320 Klafter Knüppelholz enthalte, und daß 4 Procent Zuwachs gerechnet werden können: so beträgt der Zuwachs an 720 Klaftern in einem Jahre $7\frac{1}{5}$ Klafter, folglich in 5 Jahren = 36 Klafter. Diese zu den 720 Klaftern Bestands-Masse gerechnet, werden im Jahre 1823 erfolgen 756 Klafter, und zwar, nach obigem Verhältnisse, 420 Klafter Kloben-, und 336 Klafter Knüppelholz. — Beym zweyten Umtriebe aber wird diese Abtheilung im 30-jährigen Alter abgeholzt, und dann den Ertrag geben, den die Erfahrungs-Tabelle für guten Boden und guten Bestand im 30-jährigen Alter bestimmt. Sollten aber die Stöcke bis zum zweyten Abtriebe, vorabsichtlich, schon unkräftig und zu alt werden, und daher den vollen Holzertrag alsdann nicht liefern können: so muß auf diese wahrscheinliche Unvollkommenheit Rücksicht genommen und nur etwa $\frac{3}{4}$ des vollen Holzertrages aus einem solchen Bestande berechnet werden.

Auf gleiche Art wird bey allen jetzt schon haubaren oder überhaubaren Beständen verfahren.

Gesetzt aber, es läge eine jetzt mit 15-jährigen Erlen gut bewachsene Abtheilung im Schlage No. 10., so muß diese nach 10 Jahren, also im 25-jährigen Alter, abgetrieben werden, und kann alsdann nicht so viel Holz liefern, als ein 30-jähriger Bestand der Art, unter sonst

gleichen Umständen. Hier muß also an dem Ertrage, welchen die Erfahrungs-Tabelle für dergleichen 30-jährige Bestände nachweiset, ein verhältnißmäßiger Abzug für den fehlenden 5-jährigen Zuwachs Statt finden.

Um diesen Abzug gehörig machen zu können, muß der Taxator untersuchen, wie viele Klafter ein 25-jähriger Bestand der Art gewöhnlich enthält. Dies kann er entweder durch die Abschätzung mehrerer 25-jährigen Bestände, oder auch dadurch erfahren, wenn er z. B. einen jetzt 30-jährigen Bestand kubisch berechnet und den Zuwachs der letzten 5 Jahre davon abzieht.

Dergleichen kubische Berechnungen können aber nur an solchen Beständen Statt finden, die beym Abtrieb so alt sind, daß sie Knüppelholz geben. Müßte aber eine in den Schlag fallende, jetzt mit 8-jährigem Holze bewachsene Abtheilung schon nach 4 Jahren, also im 12ten Jahre ihres Alters, abgetrieben werden, so gibt sie gewöhnlich noch kein Klafterholz, und es muß dann der davon zu hoffende Reiserholz-Ertrag der Erfahrung nach angesetzt werden, wenn man es nicht für rathsamer hält, diejenigen Bestände, welche jünger als 15-jährig sind, beym ersten Umtriebe mit der Axt ganz zu verschonen, und sie bis in den zweyten Umtrieb überzuhalten. In diesem Falle muß aber bey dem Ertrags-Ansatze für den zweyten Umtrieb darauf Rücksicht genommen werden, daß das Holz auf der übergehaltenen Abtheilung älter wird, als es, der angenommenen Umtriebszeit nach, werden soll. Die Berechnung wird in diesem Falle gerade so gemacht, wie bey den jetzt schon haubaren und überhaubaren Beständen gezeigt worden ist. Man entnimmt nämlich aus der Erfahrungs-Tabelle die Holzmasse, die der Bestand in seinem haubaren Alter haben wird, und rechnet den Zuwachs noch für so viele Jahre hinzu, als der Bestand über das haubare Alter hinaus stehen bleibt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist oben schon bemerkt worden, daß, wenn Abtheilungen in einen Schlag fallen, deren Holz beym Abtrieb des Schlages noch ganz jung ist, dergleichen Holz jetzt nicht abgehauen werden darf, sondern bis zum zweyten Umtriebe stehen bleiben muß; wenn auch dadurch eine merkliche Ungleichheit im Bestande erfolgt. — Wären dergleichen Abtheilungen aber von keinem Belange, und wären die Ausschläge vielleicht auch schlecht, so werden sie mit abgetrieben, um gleichen Holzwuchs zu bewirken.

Der Ausfall am Holzertrage eines Schlages, welcher dadurch entsteht, daß eine noch zu junge Abtheilung nicht abgeholzt werden kann, oder auch, daß Blößen und Räumden im Schlage nichts, oder sehr wenig geben, läßt sich im ersten Decennio der Umtriebszeit oft dadurch decken, daß man eine jetzt schon haubare Abtheilung, welche in einem Schlage liegt, der erst im dritten Decennio abgeholzt werden soll, im ersten Decennio abtreiben läßt, um die Schläge, welche mit zu jungem Holze bewachsene Abtheilungen, oder Blößen, enthalten, zu unterstützen. Es wird dadurch das Alter des Holzes eines in dem dritten Decennio zum Hau kommenden Schlages nicht sehr verschieden, und auch ein besserer Ausschlag der Stöcke bewirkt werden, als wenn das Holz auf einer solchen, jetzt schon haubaren, Abtheilung noch 20 und mehr Jahre stehen bleiben müßte. Dieses Hülfsmittel ist aber nur dann anwendbar, wenn die abzutreibende Abtheilung auch geschont werden kann.

Kommt der Fall vor, daß fast alle Niederwald-Bestände jetzt schon haubares Holz enthalten, so wird in vielen der letzten Schläge das Holz zu alt werden, als daß nach

dem Abtriebe guter Stock-Ausschlag erfolgen könnte. Es muß daher die Umtriebszeit so kurz wie möglich bestimmt, und in den letzten Schlägen durch natürliche Besaamung ein neuer Bestand erzogen werden; welches aber in der Art der Ertrags-Berechnung keine Aenderung macht.

Kommen in einem Forste, der aus Hochwald besteht, hier und da kleine Elsbrücher vor, so kann für sie keine besondere ununterbrochene Wirthschaft und keine besondere Schlag-Abtheilung eingerichtet werden. In diesem Falle werden dergleichen kleine Elsbrücher in denjenigen Jahren zur Abholzung bestimmt, wo sie, wegen der Schonung des angrenzenden Hochwaldes, am füglichsten gehauen werden können. Auf jährlich gleichen nachhaltigen Ertrag derselben ist dann weiter keine Rücksicht zu nehmen, da das Ganze von keinem Belang ist.

Neuntes Kapitel.

Von der Taxation solcher Niederwaldungen, worin zugleich auch starke Bäume zu Bau- und Nutzholz erzogen werden.

Wenn Niederwaldungen zu taxiren sind, worin zugleich auch starke Bäume zu Bau- und Nutzholz erzogen werden sollen, so wird das ganze Revier vorher in Jagen, Schläge und Blöcke abgetheilt, als wenn es bloß als Niederwald bewirthschaftet werden sollte. Auch wird der Holzertrag vom Niederwald-Bestande, oder, wie man in diesem Falle sagt, vom Unterholze, gerade so berechnet, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist. Nur muß auf die Verdämmung des Unterholzes durch das Oberholz Rücksicht genommen, und der Ertrag des Unterholzes, nach Maaßgabe des mehr oder weniger vorfindlichen Oberholzes, niedriger angesetzt werden. Dies kann auf die Art am besten geschehen, wenn für jeden Baum, der stehen bleibt, nach Verhältniß seiner Größe, 2 bis 4 Quadrat-Ruthen von der mit Unterholz bewachsenen Fläche in Abzug gebracht werden; wodurch sich dann die Größe der mit Unterholz bestandenen Fläche ergibt, und der Holzertrag berechnet werden kann.

Zugleich muß aber auch der Ertrag des Oberholzes taxirt werden. Dies geschieht, indem diejenigen Bäume, welche beym ersten Umtriebe des Niederwaldes als haubar weggenommen werden sollen, in jedem Schlage stammweise taxirt werden. Der Taxator hat daher zu untersuchen, und zu bestimmen, welche Bäume, nach den Regeln der Forstwirthschaft, beym Abtrieb des Schlages in der ersten Umtriebszeit weggenommen werden sollen. Die Berechnung des Ertrages vom Oberholze für die zweyte Umtriebszeit aber soll unterbleiben, weil sie zu unsicher ist, da die jüngeren Oberholz-Stämme der Gefahr, von der Witterung verdorben, oder gestohlen zu werden, zu sehr ausgesetzt sind, und daher, nach Endigung eines jeden Umtriebes, die Taxation solcher Reviere wiederholt werden muß.

Beym Auszählen der Stämme, die beym Abtriebe eines Schlages in der ersten Umtriebszeit weggenommen werden sollen, ist jeder mit einer unschädlichen Platte zu bezeichnen, dann in eine, nach folgendem Formulare eingerichtete, Bestands-Tabelle zu tragen, und dabey zu bemerken, wie viel Procent Zuwachs auf diese Stämme, im Durchschnitte genommen, zu rechnen sind.

Block.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Eichen.									
				Stämme.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Zuwachs.	Stämme.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Zuwachs.
No.	No.	No.	Litr.		Klafter.	Klafter.	Klafter.	Procent.		Klafter.	Klafter.	Klafter.	Procent.
1	1	1	a.	1	¼	½	¼						
				1	—	¼	¼						
				1	½	¼	¼						

Zugleich aber muß im Taxations-Protocolle angemerkt werden, ob auf dem Schlage noch Nachwuchs an Oberholz für die folgenden Umtriebe vorhanden ist, und ob für die Folge auf einen eben so großen, oder größeren, oder geringeren Ertrag an Oberholz gerechnet werden darf, oder was sonst noch, in Betreff der Cultur überhaupt, und der Nachzucht junger Stämme zu Oberholz insbesondere, zu bemerken seyn sollte.

Wäre nun z. B. der Schlag No. 10. taxirt, und gefunden worden, daß er jetzt 200 Stämme Eichen-Oberholz enthält, die jetzt

a) an Nutzholz und Bauholz . . . . . 40 Klafter,
b) an Klobenholz . . . . 60 „
c) an Knüppelholz . . . . 25 „

in Summa . . 125 Klafter

geben, und wäre der Zuwachs zu 2 Procent angenommen; so würde der Zuwachs in einem Jahre $2\frac{1}{2}$ Klafter, also in 10 Jahren, wo diese Stämme erst gehauen werden, 25 Klafter betragen. In 10 Jahren wird also dieses Oberholz 150 Klafter geben, wovon, wenn man das obige Verhältniß beybehält, erfolgen:

a) an Nutz- und Bauholz . . . . 48 Klafter,
b) an Klobenholz . . . . 72 „
c) an Knüppelholz . . . . 30 „

Summa . . 150 Klafter,

nebst 35 Schock Reiser-Bunde, wenn man 10 Bunde pro Klafter annimmt.

Neunter Abschnitt.

Von Zusammenstellung der, durch die Taxation gefundenen, Resultate, und von Regulirung des Wirthschafts-Planes.

Nachdem alles zur Berechnung des Holzertrages Nöthige im Forste selbst protocollirt, auch die Berechnungen zu Hause gemacht und in die Taxations-Register getragen sind, werden die Schluß-Resultate der Taxations-Register von jeder Holzart in eine, nach dem Formulare H. eingerichtete, General-Tabelle zusammen getragen, um den periodisch jährlichen Holzertrag von jeder Holzgattung insbesondere, und von allen Holzgattungen zusammen genommen, mit Einem Blick übersehen zu können. Es wird zu dem Ende der summarische Holzertrag einer jeden Periode mit der Anzahl der Jahre, die eine Periode enthält, getheilt, um den Einjährigen Ertrag zu finden; und dieser wird dann in die General-Tabelle getragen. Da aber für die Nieder-Waldungen der Ertrag nur auf zwey Perioden berechnet worden ist, und man annehmen kann, daß der Ertrag der folgenden Perioden dem Ertrage der zweyten wenigstens gleich seyn wird; so soll der für die zweyte Periode ausgemittelte Ertrag auch für die folgenden Perioden angesetzt werden, um den periodischen Ertrag des Forstes, welcher Hoch- und Niederwald enthält, während der für den Hochwald angenommenen Umtriebszeit zu übersehen.

Ist die General-Tabelle fertig, so wird sich nun zeigen, in wie fern der, nach dem vorläufigen Taxations-Plane berechnete, periodische Holz-Ertrag eine Veränderung erfordert.

Gesetzt, es ergäben sich aus der General-Tabelle folgende Resultate, nämlich:

1)	daß	der	jährliche	Ertrag	in	der	1sten	Periode	= 1800	Klafter,
2)	=	=	—	—	=	=	2ten	—	= 2200	—
3)	=	=	—	—	=	=	3ten	—	= 2000	—
4)	=	=	—	—	=	=	4ten	—	= 2800	—
5)	=	=	—	—	=	=	5ten	—	= 2000	—
6)	=	=	—	—	=	=	6ten	—	= 2400	—
								Summa	= 13200	Klafter

ausmachen,

und daß also binnen 120 Jahren 13,200 × 20 = 264,000 Klafter zur Benutzung kommen; so würden, wenn der periodische Ertrag jährlich gleich seyn sollte, jährlich 2200 Klafter erfolgen müssen, und es würde bey dieser Bestimmung die Abänderung dahin zu treffen seyn, daß jede Periode an die nächst vorstehende so viel Holz abgeben müßte, als nöthig ist, 2200 Klafter jährlich zu liefern. Dies würde aber in dem gegebenen Falle nicht möglich seyn, weil die aus den jüngeren Classen in die älteren vorzuschiebenden Bestände nicht ihr volles haubares Alter erreichen, folglich nun in der ganzen Umtriebszeit nicht 264,000 Klafter Holz gehauen, und daher auch jährlich nicht 2200 Klafter abgegeben werden können. Ob sich nun gleich nicht genau berechnen läßt, um wie viel der Total-Ertrag in der ganzen Umtriebszeit durch das zu frühe Abtreiben der vorzuschiebenden Holzbestände vermindert werden wird: so läßt

sich doch ermessen, daß, weil aus allen Classen Holz-Bestände vorgeschoben werden, der jährliche Holzertrag wahrscheinlich auf 2100 Klafter reducirt werden muß; wodurch also an der Total-Summe des ganzen Umtriebs 12,000 Klafter schwinden.

Wäre nun bestimmt, daß diese Gleichstellung des periodischen und jährlichen Holzertrages Statt finden, und durch Veränderung des Taxations-Planes bey den Hochwaldungen bewirkt werden soll, wo sie besser, als bey den Niederwaldungen, geschehen kann; so muß der Taxator überlegen, bey welcher Holzgattung diese Veränderung am wenigsten nachtheilig ist, das heißt, bey welcher Holzgattung es am wenigsten schädlich wird, wenn Bestände etwas vor ihrer eigentlichen Haubarkeit abgetrieben werden.

Hätte nun der Taxator gut gefunden, die zur Gleichstellung nöthigen Vorschiebungen bey den Kiefern-Beständen vorzunehmen; so nimmt er die Karte, das Taxations-Protocoll und das Taxations-Register für die Kiefern-Bestände zur Hand, fängt bey der ersten Periode an, und bestimmt von den ältesten und am wenigsten gut bestandenen und zugleich schicklich gelegenen Holz-Beständen der zweyten Classe so viele zum Abtrieb in die erste Periode, als nöthig sind, um ungefähr 2100 Klafter zum Einjährigen Ertrag zu bekommen.

In dem gegebenen Falle, wo die erste Periode jährlich nur 1800 Klafter liefert, also jährlich 300 Klafter fehlen, würden $20 \times 300 = 6000$ Klafter aus den Beständen der zweyten Klasse zum Abtriebe in der ersten Periode bestimmt werden müssen, um jährlich 2100 Klafter hauen zu können.

Diese aus der zweyten Classe gewählten Bestände werden nun so, wie das haubare Holz, einschließlich des progressionsmäßig verminderten Zuwachses, für die erste Periode berechnet, und so viele Abtheilungen von dergleichen Beständen aus der zweyten in die erste Classe versetzt, bis die erste Periode ungefähr 6000 Klafter mehr enthält, folglich jährlich 2100 Klafter zum Etat kommen können.

Ist auf diese Art die erste Periode so verstärkt worden, daß sie jährlich ungefähr 2100 Klafter liefern kann; so wird nun der, durch die veränderten Zwischen-Nutzungen, in allen Perioden veränderte Ertrag in dem Taxations-Register der Kiefern-Bestände summirt, und auch das Nöthige in der General-Tabelle verändert.

Nun wird es sich zeigen, wie viele Klafter die zweyte Periode, nach der gemachten Veränderung, jährlich noch liefert.

Gesetzt, die zweyte Periode könne, nach dem Verlust der an die erste Periode abgegebenen Bestände, jährlich nur noch 1850 Klafter liefern, so fehlen jährlich 250 Klafter, oder während der zweyten Periode überhaupt $20 \times 250 = 5000$ Klafter.

Es müssen daher von den ältesten und schlechtesten Beständen der dritten Classe wieder so viele zum Abtriebe in die erste Periode vorgeschoben werden, als nöthig sind, um 5000 Klafter zu geben. Ist dies geschehen und die zweyte Periode hinlänglich mit Holz ausgefüllt worden, so läßt sich aus dem Taxations-Register entnehmen, wie viel Holz die

dritte Periode nun noch hat. — Gesetzt, es blieben der dritten Periode überhaupt nun noch 34,000 Klafter, oder jährlich 1700 Klafter, so muß sie aus der vierten Classe 20 × 400 Klafter, also 8000 Klafter, erhalten, um jährlich 2100 Klafter abgeben zu können.

Auf dieselbe Art wird von Classe zu Classe fortgefahren, bis die gewünschte Gleichstellung des periodischen Ertrages bewirkt ist, oder bis der Ertrag von Periode zu Periode so steht, wie es verlangt wird. Durch mehrmaliges Probiren läßt sich der Ertrag so stellen, wie man es wünscht, und in wenigen Stunden kann man den Zweck vollkommen erreichen.

Zehnter Abschnitt.

Vom Wirthschafts-Plane.

Wenn auf die im vorigen Abschnitte gezeigte Art der Holzertrag des Forstes regulirt, und entweder von Periode zu Periode gleich oder steigend bestimmt worden ist, so muß nun der dadurch fixirte Wirthschafs-Plan übersichtlich gemacht werden. Es müssen zu dem Ende alle Theile des Hochwaldes im Forste, welche in einer und eben derselben Periode zum Abtriebe kommen, mit einem farbigen, eine Linie breiten, Streifen auf der Karte eingefaßt werden, um beym ersten Blick sogleich zu sehen, wo in jeder Periode gewirthschaftet werden muß.

Es soll daher jedes Jagen des ersten periodischen Wirthschafts-Theils mit einem dunkel-grünen, des zweyten mit einem dunkel-karminrothen, des dritten mit einem gelben, des vierten mit einem blauen, des fünften mit einem zinnoberrothen, des sechsten mit einem braunen Streifen an der Innenseite der Umfangs-Linien der Jagen umzogen, und zugleich auch die Abtriebs- oder Verjüngungs-Periode mit römischen Zahlen roth eingeschrieben werden, damit, wenn die Farbe der Umfassungs-Linie unkenntlich werden sollte, kein Zweifel entstehen kann.

Außerdem aber müssen auch alle Jagen, Schläge und Abtheilungen, worin in jeder Periode gewirthschaftet oder cultivirt werden soll, aus den Bestands-Registern und dem Taxations-Protocolle extrahirt und daraus die, nach beyliegenden Formularen I. K. und L. eingerichteten, generellen Wirthschafts- und Cultur-Plane zusammen gestellt werden; damit man schnell übersehen könne, was in jeder Periode geschehen soll.

In diese Plane soll in der Folge alle Jahr nachgetragen werden, was geschehen ist; wodurch eine immerwährende gedrängte Uebersicht der Wirthschaft bewirkt und die Anfertigung der jährlichen Hauungs- und Cultur-Plane sehr erleichtert wird.

Auch soll ein besonderes Controll-Buch geführt werden, um stets übersehen zu können, wie viel Holz aus jedem Jagen und jeder Abtheilung bisher erfolgt ist. — Dieses Controll-Buch soll nach beyliegendem Formulare M. angefertigt, für jedes Jagen eine besondere Seite bestimmt, und am Schluß jeden Jahres unfehlbar eingeschrieben werden, wie viel und was für Holz aus diesem Jagen genommen worden ist.

Elfter

Elfter Abschnitt.

Vom Geld-Etat.

Nachdem der Wirthschafts-Plan vom Forste regulirt, und dadurch der Material-Etat, oder der jährliche Holzertrag, bestimmt worden ist, muß nun auch noch der jährliche generelle Geld-Etat berechnet werden. — Dieser Etat muß nicht nur die Haupt-Nutzung, nämlich den Geldertrag vom Holze, sondern auch den Geldertrag aller Neben-Nutzungen, nach Durchschnitts-Sätzen, enthalten, damit der Brutto-Ertrag vom ganzen Forste übersehen werden könne. Dem Taxator werden daher die Holz-Taxen und die Neben-Nutzungs-Gegenstände von der Taxations-Commission bekannt gemacht werden, um darnach den Geld-Etat nach dem Formular N. zu entwerfen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Beschreibung des Forstes.

Den Beschluß des Forst-Regulirungs- und Taxations-Geschäftes macht die Beschreibung des Forstes. Diese soll zwar kurz seyn; sie muß aber doch alle bey der Vermessung und Taxation gefundenen Haupt-Resultate in sich fassen und alles dieses durch die aufgenommenen Karten, Register, Protocolle und Tabellen nachweisen.

Diese Forst-Beschreibung soll in folgenden Kapiteln abgefaßt werden:

Erstes Kapitel.

Ueber die geographische Lage, Größe, Boden und Eintheilung des Forstes.

In diesem Kapitel wird angeführt: in welcher Provinz, unter welchem Regierungs-Bezirke und in welchem Kreise, Amte und Gemarkung der Forst liegt, und zu welcher Forst-Inspection er gehört; auch, ob er eben oder gebirgig, rauh oder gemäßigt ist; wie viele Morgen nutzbaren und nicht nutzbaren Waldboden er enthält; ob er ein zusammenhangendes Ganzes bildet, oder aus einzelnen, und aus wie vielen, Parzellen er besteht; wie der Boden größten Theils beschaffen ist; in wie viele Blöcke, Jagen und Schläge der Forst abgetheilt ist, und aus wie vielen Unterförster- und Waldwärter-Beläufen er besteht.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Holzbestand und die Bewirthschaftung desselben.

In diesem Kapitel wird angegeben: wie viele Morgen von jeder Holzgattung der Forst enthält, ob die Bestände im Allgemeinen für gut, mittelmäßig oder schlecht zu halten sind, ob sie als Hoch- oder Niederwald behandelt werden, was für Umtrieb in beyden angenommen ist, in welchen Perioden auf vorzüglich starkes Bau- und Nutzholz zu rechnen ist, rc.

Auch ist anzuführen: wie viele Morgen Blöße in jeder Periode zu cultiviren sind, welche Holzarten am nützlichsten anzubauen seyn dürften, und was zur Verbesserung des Holzwuchses überhaupt vorzukehren seyn möchte, x.

Drittes Kapitel.

Ueber den periodischen Material- und Geld-Etat.

In diesem Kapitel wird auseinandergesetzt: wie viel und was für Holz in jeder Periode jährlich abgegeben werden kann, und zugleich berechnet, wie viel an Geld dafür und aus den Nebennutzungen des Forstes in der 1sten Periode jährlich aufkommen wird.

Auch wird bemerkt, wie viel Frey-Holz an Berechtigte abgegeben werden muß, und wie viel dasselbe nach der Taxe werth ist. — Dieser Werth wird von dem oben berechneten Forst-Ertrage abgezogen, um die Summe des baar zur Casse fließenden Brutto-Erlöses zu sehen.

Viertes Kapitel.

Ueber den Holz-Debit und Holz-Transport.

In diesem Kapitel wird angeführt, ob das Holz zu ökonomischen Bedürfnissen und von Hütten und Hämmern in der Gegend selbst consumirt, oder in entferntere Gegenden verschickt wird, und wohin der größte Verkehr Statt findet.

Zugleich muß bemerkt werden, auf welche Art der Transport besorgt wird, wo die Holzablagen sich befinden, und ob schon hinlänglicher Absatz da ist, oder doch verschafft werden kann.

Auch ist anzuführen: ob die Flöß-Anstalten im Forste verbessert, oder auch neue mit Vortheil eingerichtet werden können.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Forst-Gerechtsamen und Servituten.

In diesem Kapitel wird auseinandergesetzt: ob, und welche, für den Forst vortheilhafte oder nachtheilige Gerechtsamen und Servituten existiren; worin sie bestehen; wer sie zu leisten oder auszuüben hat; was für Beschränkungen dabey Statt finden; und ob sie von einer oder der andern Seite bestritten werden.

Besonders ist auf die Forstdienste und auf Holz-, Weide-, Streu- und Gras-Berechtigungen Rücksicht zu nehmen.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Jagd.

In diesem Kapitel wird bemerkt, was für Wild und was für Raubthiere im Forste befindlich sind; wie der Wildstand beschaffen ist; ob die Jagd ganz oder zum Theil königlich ist; ob sie administrirt wird, oder ob sie ganz oder zum Theil verpachtet ist; ob und wie die Jagd verbessert werden kann, und was sie jährlich einbringt.

Siebentes Kapitel.

Von der wilden Fischerey.

In diesem Kapitel werden die Seen und Bäche genannt, die unter der Aufsicht des Forstbedienten stehen, auch wird angegeben, was für Fische darin gefunden werden, was für eine Benutzungsart Statt findet, und was die Fischerey der Forst-Casse jährlich einträgt.

Achtes Kapitel.

Ueber die Torfmoore, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Mergelgruben.

In diesem Kapitel wird bemerkt, ob und welche von den rubricirten Gegenständen im Forste vorhanden sind, ob sie benutzt werden, und was jeder jährlich einbringt.

Von den Torfbrüchern ist die Größe und die Beschaffenheit des Torfes anzumerken, und, wenn sie noch nicht benutzt werden, zugleich anzuführen, ob in der Gegend auf Absatz von Torf zu rechnen ist, und ob die Einrichtung des Torfstiches viel kosten werde.

Neuntes Kapitel.

Ueber sonstige, für den Forstmann, Jäger und Naturforscher interessante Gegenstände.

In diesem Kapitel werden die etwa im Forste vorkommenden Naturmerkwürdigkeiten, die auf ihn Bezug habenden geschichtlichen Gegenstände ꝛc. abgehandelt und damit die Forstbeschreibung geschlossen.

Sind alle diese Arbeiten geendigt, so werden vier Reinschriften davon genommen und diese auf folgende Art geheftet:

Der erste Band besteht aus der Beschreibung des Forstes, mit den dazu gehörigen Nachweisungen und der Special-Karte.

Beschreibung

des

Forst-Revieres Jägerthal.

Erstes Kapitel.

Ueber die geographische Lage, Größe, Boden und Eintheilung des Forstes.

Der Forst Jägerthal liegt in der Provinz Adlersburg, im Regierungs-Bezirke Friedrichstadt, und steht unter der Forst-Inspection Hubertusburg im Kreise Johannisburg.

Die Lage dieses Forstes ist meistens eben; nur in der Mitte desselben befinden sich Abhänge, die ein beträchtliches Erlenbruch einschließen.

Gegen Morgen grenzt der Forst an die Friedrichsfelder, gegen Mittag an die Georgenthaler Feldmarkung, gegen Abend an den Georgenthaler Gemeindewald, und gegen Mitternacht an die Neudorfer Felder.

Der Boden ist größten Theils Sand, mehr oder weniger mit Dammerde und Lehm vermengt; nur eine kleine Strecke, gegen die Friedrichsfelder Wiesen hin, hat guten Lehmboden mit Sand vermengt und mit ziemlich viel Dammerde bedeckt. Das Erlenbruch hat mehr oder weniger guten Moorgrund.

Die Grenzen sind im Jahre 1817. durch den Conducteur Zirkel berichtigt, und im Jahre 1818. ist dieser Forst von demselben Conducteur geometrisch vermessen und in 37 Jagen eingetheilt worden. Diese enthalten zusammen 8127 Morgen 60 Ruthen. Es sind davon aber nur 7910 Morgen 150 Ruthen als Forstgrund nutzbar.

Bey der, in diesem Jahre vorgewesenen, Regulirung und Taxation ist der Forst in zwey Blöcke oder Wirthschaftstheile eingetheilt worden. Der Block I. begreift alle Hochwald-Bestände, von 6705 Morgen 160 Ruthen, in sich; zum Block II. aber gehören alle Erlen- oder Niederwald-Bestände, die 1028 Morgen — Ruthen enthalten.

Gegenwärtig wird dieser Forst durch den Oberförster Grünemann verwaltet, welcher das in der Mitte des Forstes befindliche Königliche Forst-Etablissement bewohnt; und durch zwey Unterförster, jetzt Hirsch und Eichel, wird der Forst insbesondere beschützt.

Der Unterförster Hirsch wohnt bey Neuhof in der Königlichen Försterwohnung; der Unterförster Eichel aber wohnt jetzt noch in Friedrichsfelde zur Miethe, bis die neue Försterwohnung am Jagen 22. erbauet seyn wird.

Zum Belauf des Unterförsters zu Neuhof gehören alle Jagen, welche auf der linken Seite des Feuergestelles d. liegen.

Sie betragen . . . . 4261 Morgen 40 Ruthen.

Zum Belauf des Unterförsters zu Friedrichsfelde aber gehören alle Jagen auf der rechten Seite jenes Feuergestelles.

Diese enthalten . . . . 3866 Morgen 20 Ruthen.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Holz-Bestand und die Bewirthschaftung desselben.

Der bey weitem größte Theil dieses Forstes ist mit Kiefern bestanden; nur ein kleiner Theil ist mit Eichen bewachsen, und eine ziemlich bedeutende Fläche hat Erlen zum Bestand. Es enthalten nämlich

1) die Kiefern-Bestände	6252	Morgen	160 Ruthen,
2) die Eichen-Bestände	453	=	— =
3) die Erlen-Bestände	1028	=	— =
Zusammen =	7733	Morgen	160 Ruthen.

Im Ganzen genommen sind diese sämmtlichen Holz-Bestände noch ziemlich gut. Doch sind einige Jagen vom Kiefern-Bestande durch Raupenfraß im Jahre 1810. sehr beschädigt, und die alten Eichen-Bestände durch die vormalige Plänterwirthschaft meistens zu licht geworden.

Für die Kiefern-Bestände ist nun ein 120-jähriger, für die Eichen-Bestände ein 200-jähriger, und für die Erlen-Bestände, die bisher nicht nach Jahres-Schlägen bewirthschaftet wurden, ist ein 30-jähriger Umtrieb angenommen worden.

Da

Da dieser Forst, im Verhältnisse gegen die jungen Bestände, viel schon jetzt haubares Holz enthält, das, wegen der Gleichstellung des periodischen Ertrages, fast auf drey Perioden hat vertheilt werden müssen; so wird binnen den nächsten 60 Jahren viel sehr starkes Bau- und Nutzholz, aus Kiefern sowohl, als aus Eichen, erfolgen.

Bey der Taxation ist zwar meistens nur die Hälfte vom Klobenholze beym haubaren Kiefernholze als Nutzholz angenommen worden; wenn sich aber der Absatz des Bauholzes künftig heben sollte, so kann noch die Hälfte vom angesetzten Klobenholze, seiner Qualität nach, als Bau- und Nutzholz verwendet, und dadurch der berechnete Geld-Etat sehr erhöhet werden.

Das Stockholz oder Stubbenholz hat bey der Taxation nicht in Anrechnung kommen können, weil es dem Theerbrenner und den Heide-Einmiethern überlassen werden muß. Eben deswegen ist auch aus 40-jährigen Hochwald-Beständen keine, und aus allen 60-, 80-, und 100-jährigen Hochwald-Beständen nur ¼ der erfahrungsmäßigen Zwischen-Nutzung in Anrechnung gebracht worden. — Sollte aber das Heidemieth-Verhältniß künftig aufhören, so wird sich dadurch der Material- und Geld-Etat erhöhen.

So sehr durch den gemachten Wirthschaftsplan I. und K. für die Nachhaltigkeit der jährlichen Nutzung aus den Kiefern- und Erlen-Beständen gesorgt worden ist: so wenig war dies bey den Eichen-Beständen möglich, weil es an mittelwüchsigem Eichenholze fehlt, und die Benutzung der alten Bestände nothwendig auf drey Perioden vertheilt werden mußte, da sie sonst, bey noch längerer Ueberhaltung, anbrüchig werden würden. Es wird daher nach Ablauf von 60 Jahren ein eben so langer Zeitraum kommen, worin kein haubares Eichenholz aus diesem Forste genommen werden kann.

Obgleich in diesem Forste vormals nicht allenthalben regelmäßig verfahren worden ist, und obgleich die große Kienraupe im Jahre 1810 Schaden gethan hat; so sind doch mitunter schöne junge Holzbestände erzogen worden, und die in diesem Forste befindlichen, Cultur bedürftigen, Blößen und Räumden betragen, nach dem General-Cultur-Plane L., nur

a) in den Hochwald-Beständen .... 254 Morgen 170 Ruthen

b) in den Niederwald-Beständen .... 45 " — "

Summa = 299 Morgen 170 Ruthen,

welche sämmtlich in der ersten Periode künstlich cultivirt werden müssen und können. In der zweyten Periode aber kommen noch außerdem circa 20 Morgen von den Niederwald-Beständen des Blocks II. zur Cultur.

Da die Cultur der kleinen Blößen und der Räumden in den Erlen-Beständen am besten und sichersten durch Bepflanzung von Statten geht, so wird es nöthig seyn, in diesem Forste bald einen verhältnißmäßig großen Saatkamp, für die Erziehung der erforderlichen Erlen-Pflänzlinge, anzulegen.

Drittes Kapitel.

Ueber den periodischen Material- und Geld-Etat.

Aus der, im zweyten Beylage-Bande befindlichen, General-Tabelle ist ersichtlich, daß der Material-Etat von Periode zu Periode etwas steigend regulirt worden ist, weil die Holzbedürfnisse bey der wachsenden Bevölkerung mit der Zeit wahrscheinlich steigen werden. — Diesemnach kommen in der ersten Periode jährlich zur Benutzung:

	Haubares Holz.				Durchforst-Holz.				Summa.	
	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.		
	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Schock.	Klaft.	Klaft.	Klaft.	Schck.	Klafter.	Schck.
1) Eichenholz	76	75	31	15	—	—	6	½	3072	340
2) Erlenholz	—	250	255	126	—	—	—	—		
3) Kiefernholz	1209	821	268	191½	—	—	81	7		

Diese Holzproduction ist, wie man aus dem beyliegenden Material- und Geld-Etat N. ersehen wird, nach den jetzigen Holzpreisen werth:

12548 Rthlr. 20 Gr. — Pf.;

weil aber von dem Holze jährlich abgegeben werden müssen:

50 Klafter Kiefern-Nutzholz .... ganz frey, und
25 " " Klobenholz .... gegen halbe Taxe;

so kommen nur ein:

a) für Holz, laut Beylage N, ... 12184 Rthlr. 6 Gr. — Pf.

b) an Nebennutzungen aber:

1) für Mast circa .... 10 " — " — "
2) für Heidemiethe, laut Beylage 1, ... 85 " — " — "
3) für Raff- und Leseholz .... 5 " — " — "
4) Canon für verpachtete Grundstücke, laut Beylage 2,. 6 " — " — "

Latus... 12290 Rthlr. 6 Gr. — Pf.

Transport...	12290	Rthlr.	6 Gr.	— Pf.
5) Forstdienstgelder, laut Beylage 3,............	53	=	— =	— =
6) Theerofenpacht, laut Beylage 4,............	50	=	— =	— =
7) Forststrafen..........................	100	=	— =	— =
Vom Forstwesen also...	12493	=	6 =	— =
ferner				
8) aus der administrirten Jagd	100	=	— =	— =
9) aus verpachteten Jagden..................	5	=	— =	— =
10) Fischereypacht	30	=	— =	— =
Von der Jagd und Fischerey...	135	=	— =	— =
Summa Summarum...	12628	Rthlr.	6 Gr.	— Pf.

Die ganze Größe des Forstes beträgt, nach der General-Vermessungs-Tabelle c.,

= 8127 Morgen 60 Ruthen;

der Brutto-Ertrag pro Morgen ist also = 1 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf.;

und da 7910 Morgen 150 Ruthen vom Forste zur Holzzucht nutzbar sind, und 3072 Klafter jährlich produciren, so liefert demnach der Morgen jährlich circa ⅜ Klafter Holz.

Viertes Kapitel.

Ueber den Holzdebit und Holztransport.

Das Bau- und Nutzholz, welches in diesem Forste jährlich geschlagen werden kann, wird Theils zu Freyholz an Berechtigte, Theils an die Bewohner der Umgegend, gegen taxmäßige Bezahlung, abgegeben, Theils für Königliches Bauwesen verwendet, und der Forst-Casse nach der Taxe vergütet. — Das Brennholz aber wird zum kleinen Theile an Berechtigte, gegen halbe taxmäßige Bezahlung, die größere Masse hingegen an die Holzbedürftigen der Gegend, und an die Holzhändler in Friedrichsstadt verkauft.

Da außerdem auch mehrere holzconsumirende Gewerbe in den benachbarten Ortschaften getrieben werden, und

1) ein Kupferhammer,

2) eine große Ziegeley und

3) eine Sägemühle

in Friedrichsfelde angelegt sind; so wird es diesem Forste niemals am erforderlichen Absatz fehlen, obgleich aus demselben kein Holz verflößt werden kann, sondern nur Transport auf der Achse möglich ist, und alles Holz, welches in entferntere Gegenden gebracht werden soll, auf die eine Meile entfernte Ablage am Krummflusse bey Johannisburg gefahren werden muß.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Gerechtsamen und Servituten.

Der Jägerthaler Forst ist, wie man aus der Beylage 5. sehen wird, von der Weide-Servitut nicht befreyet; er muß auch Raff- und Leseholz an Berechtigte abgeben, die oft ihre Befugniß mißbrauchen, und hat außerdem 50 Klafter Kiefern-Nutzholz ganz frey, und 25 Klafter dergleichen Kloben-Brennholz, gegen halbe taxmäßige Bezahlung, jährlich zu liefern. Sonst lasten keine Servituten auf ihm; und wenn zuweilen, im Fall der Noth, Streu an die benachbarten Gemeinden gegeben wird, so geschieht dies nur freywillig, und die Empfänger bezahlen in diesem Falle für das Fuder eine willkührlich zu bestimmende Taxe.

In Betreff der Aufhütung sind für jede angrenzende Gemeinde keine besonderen Hütungsbezirke abgegrenzt. Sie dürfen ihr Rindvieh nur da hüten, wo der Forstbetrieb es gestattet. Doch haben sie unter sich die Uebereinkunft getroffen, daß das Vieh der Gemeinde Georgenthal nicht über das Feuergestell c. kommen darf, und daß die Gemeinden Friedrichsfelde und Neudorf den übrigen Theil des Forstes gemeinschaftlich beweiden lassen.

Auch ist noch zu bemerken, daß diejenigen Unterthanen, welche freyes Bauholz erhalten, zu Leistung bestimmter Forstdienste verbunden sind.

Es muß nämlich alle Jahr:

a) der Bauer 1 Morgen pflügen . . . . 16 Gr.
   und 2 Scheffel Kienzapfen liefern . . . . 8 „

b) der Büdner ½ Morgen hacken . . . . 12 „
   und 1 Scheffel Kienzapfen liefern . . . . 4 „

Dagegen werden für jeden abgelieferten Scheffel Kienzapfen 2 gr., als Gratification, bezahlt.

Die jetzt noch dienstleistenden Ortschaften sind in der Beylage 6. angeführt.

Vormals mußten alle Bewohner der benachbarten Ortschaften bey Culturgeschäften Forstdienste leisten; mehrere haben diese aber vorlängst abgelös't, und bezahlen dafür ein jährliches Forstdienstgeld, wie solches die Beylage 3. nachweis't.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Jagd.

Die Jagd in diesem Forste, die vormals ausgezeichnet gut war, ist jetzt sehr beschränkt. Der gewöhnliche Wildstand sind circa 20 Stück Rothwild und 40 Stück Rehe. Doch Hasen und Rebhühner giebt es in diesem Forste und auf den dazu gehörigen Gemarken Georgenthal

Neudorf, Friedrichsfelde, Blumenau und Johannisburg, ziemlich viele. Auch ist in diesem Forste ein, wiewohl geringer, Auergeflügelstand, und auf den beyden Seen kommen jährlich mehrere Schoofe oder Volke wilder Enten aus. Auch ist der Waldschnepfenzug in diesem Forste vorzüglich gut.

An Raubthieren giebt es hier nur Füchse, wenige Marder, und zuweilen auch Fischottern.

Die Jagden im Forste und auf den Gemarkungen Georgenthal, Neudorf, Friedrichsfelde und Blumenau sind privativ-Königlich; die Jagd auf der Gemarkung Johannisburg aber ist eine Koppeljagd mit dem dortigen Magistrate.

Alle privativ-Königl. Jagdreviere werden durch den Oberförster dieses Forstes administrirt; die Koppeljagd aber wird von Zeit zu Zeit verpachtet.

Jetzt kommen durch die Administration jährlich ein, circa . . . . 100 Rthlr.
durch die Verpachtung . . . . 5 „

in Summa 105 Rthlr.

Ohne Nachtheil für die Forst- und Feldwirthschaft wird dieser Ertrag in der Folge auch nicht zu erhöhen seyn.

Siebentes Kapitel.

Ueber die wilde Fischerey.

Die in diesem Forste befindlichen und unter der Forst-Administration stehenden Seen und Bäche sind:

1) der schwarze See, groß . . . . 26 Morgen
2) der tiefe See, groß . . . . 36 „
3) der Schlangenbach

Diese Gewässer enthalten ziemlich viele Hechte, Bleihen, Schleihen und Krebse. Sie werden von Zeit zu Zeit verpachtet, und tragen jetzt jährlich ein . . . . 30 Rthlr.

Achtes Kapitel.

Ueber die Torfmoore, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Mergelgruben ꝛc.

Von keinem dieser rubricirten Gegenstände ist etwas Nutzbares in diesem Forste befindlich. An einigen Stellen beym schwarzen See im Jagen Nr. 28. steht zwar Torf; er ist aber nicht mächtig und auch noch nicht reif genug. Auch beträgt die ganze torfige Stelle nur circa 3 Morgen.

Neuntes Kapitel.

Ueber sonstige, für den Forstmann, Jäger und Naturforscher interessante Gegenstände.

In dem Jagen 2 Abtheilung a. steht eine ungewöhnlich starke Eiche. Ihr Durchmesser — 3 Fuß über der Erde gemessen — beträgt 10 Fuß, und die reine Schaftlänge 38 Fuß, bey einem Durchmesser von 6 Fuß.

Beylagen

zur

Beschreibung des Forst-Revieres Jägerthal.

Litr. I. K. L. und N.

und

Nr. 1. bis 6. inclusive.

I.

Genereller Wirthschafts-Plan für die Hochwald-Bestände im Forstreviere Jägerthal

auf die 1ste Periode von 1820 bis 1839 inclusive.

Der jährliche Material-Etat beträgt in dieser Periode:

	Block I.								Block II.								Summa.	
	Haubares Holz.				Durchforst-Holz.				Haubares Holz.				Durchforst-Holz.					
	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.		
	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Schck	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Schck	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Schck	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Schck	Klftr.	Schck
Eichenholz . . .	76	75	31	15	—	—	6	½	—	—	—	—	—	—	—	—	188	15½
Erlenholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	255	126	—	—	—	—	505	126
Kiefernholz . . .	1209	821	268	191½	—	—	81	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2379	198½
																	3072	340

Zur Erfüllung dieses Material-Etats sind die hiernach benannten Jagen und Abtheilungen bestimmt, wovon jährlich die schicklichsten ausgewählt werden müssen.

Genereller Wirthschafts-Plan
für die 1ste Periode von 1820 bis 1839 inclusive.

Block. No.	Jagen. No.	Schlag. No.	Abtheilung. Litr.	Größe. Mrg.	Größe. Rth.	Im I. Block.	Anmerkungen im Laufe der Periode.
						A. Kiefernholz.	
I.	4	—	b.	—	—	Aushieb alter Kiefern.	
	5	—	—	280	—	Abtrieb.	
	6	—	—	206	—	Abtrieb.	
	7	—	b.	203	40	Durchforstung.	
	8	—	a.	190	20	Durchforstung.	
	9	—	a.	81	—	Durchforstung.	
	11	—	—	220	—	Abtrieb.	
	12	—	—	220	—	Abtrieb.	
	13	—	—	209	—	Abtrieb.	
	18	—	b.	17	20	Abtrieb.	
	19	—	a.	7	—	Abtrieb.	
	22	—	—	—	—	Aushieb alter Kiefern.	
	25	—	a.	—	—	Aushieb alter Kiefern.	
	26	—	—	170	—	Abtrieb.	
	34	—	—	155	—	Abtrieb.	
	36	—	a.	218	—	Durchforstung.	
						B. Eichenholz.	
	1	—	b.	78	—	Abtrieb.	
	—	—	c.	—	—	Aushieb alter Eichen.	
	—	—	d.	110	—	Abtrieb.	
	4	—	b.	—	—	Aushieb alter Eichen.	

NB. Auf dieselbe Art wird der Wirthschafts-Plan für die 2. 3. 4. rc. Periode aus dem Taxations-Register extrahirt. Zur Ersparung des Raumes theile ich hier nur den Generellen Wirthschafts-Plan für die 1. Periode mit.

Anmerk. d. Verfassers.

K.

Genereller
Wirthschafts-Plan
für die
Niederwald-Bestände
im
Forstreviere Jägerthal
auf die 1ste Periode von 1820 bis 1839 inclusive.

Der jährliche Material-Etat ist:

250 Klafter Erlen-Klobenholz,
255 Klafter Erlen-Knüppelholz, und
126 Schock Reiserbunde.

Um dieses Holz zu erhalten, wird jährlich ein Schlag, und zwar der Nummerfolge nach, abgetrieben, wie folget:

In der 1sten Periode:

Block. No.	Jagen. No.	Schlag. No.	Abtheilung. Litr.	Größe. Mrg.	Rth.	Jahr des Abtriebs.	II. Block.	Anmerkungen im Laufe der Periode.
II.	3	1	a.	28	—	1820.	Abtrieb.	
	2	=	b.	3	—			
	2	2	—	31	—	1821.		
	2	3	—	31	—	1822.		
	10	4	—	30	—	1823.		
	10	5	—	30	—	1824.		
	10	6	—	30	—	1825.		
	10	7	a.	7	—	1826.		
	10	9	b.	23	—			
	9	8	—	30	—	1827.		
	9	9	—	31	—	1828.		
	9	10	—	31	—	1829.		
	19	11	—	40	—	1830.		
	19	12	—	40	—	1831.		
	18	13	—	39	—	1832.	desgleichen.	
	18	14	—	39	—	1833.		
	18	15	a.	8	—	1834.		
	17	=	b.	31	—			
	17	16	—	39	—	1835.		
	17	17	a.	29	—	1836.		
	16	=	b.	10	—			
	16	18	a.	19	—	1837.		
	25	=	b	20	—			
	25	19	a.	13	—	1838.		
	25	=	b.	4	—			
	24	=	c.	22	—			
	24	20	—	40	—	1839.		

NB. In dem Wirthschafts=Plane für die 2. Periode kommt die andere Hälfte der 40 Schläge vor, die auf dieselbe Art aus dem Taxations=Register extrahirt wird. Anmerk. d. Verfassers.

L.

Genereller Cultur-Plan

für den

Forst Jägerthal

auf die 1ste Periode von 1820 bis 1839 inclusive.

Die sämmtlichen in dieser Periode zu cultivirenden Blößen ꝛc. betragen 299 Morgen 170 Ruthen.

Davon wird jährlich $\frac{1}{10}$, oder 30 Morgen — Ruthen, cultivirt.

Außerdem sind überhaupt circa 300 Ruthen Schutzgräben
und 400 — Abzugsgräben erforderlich.

Verwendung u. Werth des Material-Ertrages und der Nebennutzungen.	Gegen volle Bezahlung.	Gegen halbe Bezahlung.	Gegen ⅓ Bezahlung.	Gegen Stamm- und Pflanzgeld.	Ganz frei.	Der Erlös ist also:			Der wirkliche Werth beträgt:			Verlust gegen den wahren Werth.		
	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr	Gr	Pf.
A. Eichenholz.														
1) Bau- und Nutzholz 6080 K. F. à 3 Gr.	76	—	—	—	—	760	—	—	760	—	—	—	—	—
2) Klobenholz à 3 Rthl.	75	—	—	—	—	225	—	—	225	—	—	—	—	—
3) Knüppelholz à 2 Rtl.	37	—	—	—	—	74	—	—	74	—	—	—	—	—
4) für 15 Schock Reiser à 16 Gr.	—	—	—	—	—	8	6	—	8	6	—	—	—	—
B. Erlenholz.														
1) Klobenh. à 2 Rtl. 12 G.	250	—	—	—	—	625	—	—	625	—	—	—	—	—
2) Knüppelh. à 1 Rt. 12 G.	255	—	—	—	—	382	12	—	382	12	—	—	—	—
3) für 126 Schock Reiser à 12 Gr.	—	—	—	—	—	63	—	—	63	—	—	—	—	—
C. Kiefernholz.														
1) Bau- und Nutzholz 96720 K. F. à 2 Gr.	1159	—	—	—	50	7726	16	—	8060	—	—	333	8	—
2) Klobenh. à 2 Rtl. 12 G.	796	25	—	—	—	2021	—	—	2052	6	—	31	6	—
3) Knüppelh. à 1 Rt. 16 G.	349	—	—	—	—	232	16	—	232	16	—	—	—	—
4) für 198½ Schock Reiser à 8 Gr.	—	—	—	—	—	66	4	—	66	4	—	—	—	—
Für Holz-Summa .	—	—	—	—	—	12184	6	—	12548	20	—	364	14	—
D. Nebennutzungen.														
1) für Lohrinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) für Mast circa . . .	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
3) für Heidemiethe . . .	—	—	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—
4) für Raff- und Leseholz	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Canon für verpachtete Grundstücke	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Forstdienstgelder . . .	—	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Theerofenpacht	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Forststrafen	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Aus der Jagd	—	—	—	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Fischereypacht	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Nebennutzungen Summa	—	—	—	—	—	444	—	—	—	—	—	—	—	—
Summarum .	—	—	—	—	—	12628	6	—	—	—	—	—	—	—

1.

Nachweisung

der zur Heide-Miethe Theils Berechtigten, Theils bisher Zugelassenen.

Namen der Ortschaften und Verschiedenheit der Einmiether.	Anzahl der Einmiether.	Anzahl der wöchentlichen Holztage.	Miethen sich ein			Entrichten dafür						Anmerkungen, worauf dieselben ihre Befugniß gründen.
			4 spännig.	2 spännig.	Karren.	im Einzelnen.			in Summa.			
						Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
1) Georgenthal.												
Die Bauern	10	2	10	—	—	1	—	—	10	—	—	Haben kein Recht.
Die Büdner	8	2	—	8	—	—	12	—	4	—	—	
2) Friedrichsfelde.												
Die Bauern	18	2	18	—	—	1	—	—	18	—	—	Sind, nach ihrer Erbverschreibung, zwar dazu berechtigt, müssen sich aber die alle Jahr zu bestimmende billige Taxe gefallen lassen.
Die Büdner	20	2	—	20	—	—	12	—	10	—	—	
3) Blumenau.												
Die Bauern	15	2	15	—	—	1	—	—	15	—	—	Desgleichen.
Die Büdner	10	2	—	10	—	—	12	—	5	—	—	
4) Neudorf.												
Die Bauern	20	2	20	—	—	1	—	—	20	—	—	Desgleichen.
Die Büdner	6	2	—	6	—	—	12	—	3	—	—	
Summa .	107	—	63	44	—	—	—	—	85	—	—	

2.

Nachweisung

des jährlichen Canons, der von vererbpachteten Grundstücken in die Forstkasse fließt.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Der Theerbrenner Schwarz entrichtet von 24 Morgen Ackerland, das außerhalb der Forstgrenze liegt, aber zum Forste gehört, nach seinem Erb-Lehn-Contracte, jährlich	6	—	—
	Canon Summa =	6	—	—

3.

Nachweisung

der Forstdienstgelder, welche in Betreff des Forstreviers Jägerthal bezahlt werden.

Es bezahlen Forstdienstgeld	Rthlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Neuendorf.				
20 Bauern und 6 Büdner bezahlen, erstere, 1 Rthlr. 12 Gr., und letztere, 12 Gr. jährlich . .	33	—	—	Laut Vertrags-Urkunde vom 14. August 1782.
Blumenau.				
15 Bauern und 10 Büdner, erstere, 1 Rthlr., und letztere, 12 Gr.	20	—	—	
Summa .	53	—	—	

4.

Nachweisung

von den im Forstreviere Jägerthal befindlichen Theerbrennereyen.

Namen des Theerofens.	Gebäude.	Ländereyen.	Bemerkungen.
Neuhof.	Die Gebäude und der Ofen sind dem Theerbrenner eigen.	24 Morgen Ackerland, außerhalb der Forstgrenze, aber doch zum Forste gehörig, hat der Theerbrenner in Erbpacht, gegen 6 Rthlr. jährlichen Canon.	Für die Erlaubniß Kienstöcke zur Theerbrennerey roden zu dürfen, bezahlt der jetzige Theerbrenner Schwarz jährlich 50 Rthlr., als Temporalpacht.

5.

Nachweisung

der Holz- und Weide-Berechtigten im Forstreviere Jägerthal.

Namen der Städte und Ortschaften.	In den Städten sind			In den Dörfern sind			Holzberechtigungen.		Weideberechtigung.			
	Bürger.	Beysassen.	Müller.	Bauern.	Büdner.	Müller.	zu Bau- und Nutzholz.	zu Brennholz.		Pferde.	Rindvieh.	Schafe.
Georgenthal .	—	—	—	10	8	—	Erhalten nach der Observanz freys Bauholz.		Dürfen observanzmäßig in dem Forste hüten mit	—	60	—
Friedrichsfelde	—	—	—	18	20	—	Desgleichen.	Dürfen observanzmäßig 4 Tage im Herbste Leseholz sammeln.	Desgleichen.	—	110	—
Blumenau . .	—	—	—	15	10	—	Desgleichen.	Auch werden an diese Gemeinde jährlich 25 Klafter Kiefern-Klobenholz, gegen den jedesmaligen halben Taxwerth, abgegeben. Die Gemeinde besitzt darüber eine Urkunde vom 1sten May 1648.	Desgleichen.	—	80	—
Neudorf	—	—	—	20	6	—	Desgleichen.		Desgleichen.	—	70	—

6.

Nachweisung

von den noch bestehenden Forstdiensten im Forstreviere Jägerthal.

Namen der Dörfer, Anzahl und Art der dienstpflichtigen Unterthanen.	Müssen pflügen		Müssen eggen		Müssen hacken		Müssen Kienäpfel liefern			Bemerkungen, nebst den Gründen zur Verpflichtung, Forstdienste leisten zu müssen.
	Mrg.	R.	Mrg	R.	Mrg.	R.	Wsp.	S.	M.	
Georgenthal.										
10 Bauern; jeder muß 1 Morgen pflügen und 2 Scheffel Kienäpfel liefern	10	—	—	—	—	—	—	20	—	Gründet sich auf Observanz.
8 Büdner; jeder muß ¼ Morgen hacken und 1 Scheffel Kienäpfel liefern	—	—	—	—	2	—	—	8	—	
Friedrichsfelde.										
18 Bauern; jeder muß 1 Morgen pflügen und 2 Scheffel Kienäpfel liefern	18	—	—	—	—	—	1	12	—	Gründet sich auf Observanz; auch, daß sie 4 Tage im Herbste Leseholz unentgeldlich sammeln dürfen.
20 Büdner; jeder muß ¼ Morgen hacken und 1 Scheffel Kienäpfel liefern	—	—	—	—	5	—	—	20	—	
Neudorf und Blumenau										
haben die Forstdienste abgelöst, und bezahlen dafür Forstdienstgeld.										

Erster Beylage-Band

zur

Beschreibung des Forst-Reviers Jägerthal.

Dieser enthält:

1. Das Taxations-Protocoll. D. 1, D. 2.
2. Die Erfahrungs-Tabelle. O.
3. Die specielle Holzbestands-Tabelle. d.
4. Die Probemorgen-Nachweisung. C.
5. Das Schlageintheilungs-Register. A.
6. Die General-Vermessungs-Tabelle. c.
7. Das Grenz-Vermessungs-Register. b.
8. Das Controllbuch. M. 1, M. 2.
9. Die Procent-Tabelle. B.
10. Die Zuwachs-Tabelle. F.

D. 1.

Taxations-Protocoll,

betreffend

die Abschätzung der Hochwald-Bestände im Forst-Reviere

Jägerthal,

unter der Forst-Inspection Hubertusburg,

im Regierungs-Bezirke Friedrichstadt.

Aufgenommen im Jahr 1819.

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung lit.	Größe. Mg.	Rth.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahre.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs pr. C.	Anmerkungen über die nöthigen Culturen.
I.	1	—	a.	21	—	Guter Lehm.	Eichen, fast überall gut bestanden.	10	Abtrieb in der X. Periode.	Aus 20 Morgen kann der volle Ertrag bei der Haubarkeit erfolgen.		Die kleinen Blößen sind bald mit Eichen zu bepflanzen. I. Periode.
—	—	—	b.	78	—	desgl.	Eichen, sehr raum bestanden.	200	Abtrieb in der I. Periode, und dann künstliche Eichelsaat.	Auf dieser Abtheilung stehen jetzt: 50 Kl. Nutz- u. Bauholz 240 „ Brennholz 290 Kl. incl. $\frac{1}{2}$ Knüppelholz.	$\frac{1}{2}$	Eichelsaat in der I. Periode.
—	—	—	c.	50	—	desgl.	Eichen, gut bestanden.	5-10	Abtrieb in der X. Periode.	Es wird aus 50 Morgen der volle Ertrag erfolgen.		
							Auch alte Eichen im Lichtschlage.	180 - 200	Abtrieb in der I. Periode.	Es stehen jetzt auf dieser Abtheil. an alten Eichen: 250 Klft. Nutzholz 500 „ Brennholz 750 Kl. incl. $\frac{1}{2}$ Knüppelholz.	$\frac{1}{2}$	
—	—	—	d.	110	—	desgl.	Eichen, etwas licht.	180 - 200	Abtrieb in der I. Periode.	Man fand auf dieser Abtheilung: 1200 Klft. Nutzholz 1200 „ Brennholz 2400 Kl. incl. $\frac{1}{2}$ Knüppelh.	$\frac{1}{2}$	
	2	—	a.	70	—	desgl.	Eichen, licht bestanden.	180 - 250	Abtrieb in der II. Periode.	Auf dieser Abtheilung stehen: 1000 Klft. Nutzholz 960 „ Brennholz 1960 Kl. incl. $\frac{1}{2}$ Knüppelh.	$\frac{1}{2}$	
	3	—	a.	70	—	desgl.	Eichen, größtentheils gut bestanden und noch nicht durchforstet.	60	Abtrieb in der VII. Per.	Aus 50 Morgen einst vollen Ertrag.		
—	—	—	b.	21	—	desgl.	Jetzt Blöße.	—	In der I. Per. muß diese Blöße mit Eicheln besaamt werden.	. . . .		Eichelsaat in der I. Periode.
—	—	—	c.	45	90	Guter Sandbod.	Kiefern, fast durchaus gut bestanden.	40	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 40 Morgen einst den vollen Ertrag.		
	4	—	a.	119	—	desgl.	Kiefern, theilweise gut bestanden.	40	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 100 Morgen einst vollen Ertrag.		
—	—	—	b.	160	—	desgl.	desgleichen.	10	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 140 Morgen einst vollen Ertrag.		
							Auch stehen hier noch einzelne alte Kiefern, Saamenbäume.	100 - 125	Aushieb in der I. Periode.	Die alten Kiefern enthalten: 40 Klft. Nutzholz 64 „ Brennholz 104 Kl. incl. $\frac{1}{2}$ Knüppelholz.	$1\frac{1}{2}$	

Block Nr	Jagen Nr	Schlag Nr	Abtheilung lit.	Größe Mg.	Rut.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahre.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs.	Anmerkungen über die nöthigen Culturen.
I.	4	—	b.	160	—	Guter Sandbod.	Ferner stehen in dieser Abtheilung noch alte Eichen.	200 ꝛc.	Aushieb in der I. Per.	Diese geben jetzt: 6 Klft. Nutzholz } 12 „ Brennholz } . . 18 Kl. incl. 1/3 Knüppelholz.	1/2	
	5	—	—	280	—	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, etwas licht bestanden.	110	Abtrieb in der I. Periode.	Die jetzt vorhandene Holzmasse beträgt: 3000 Klft. Nutzholz } 4560 „ Brennholz } . 7560 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1 1/2	
	6	—	—	206	—	desgl.	desgleichen, mit verbuttetem Kiefern-Unterwuchs, der keine Rücksicht verdient.	120 ꝛc.	Abtrieb in der I. Periode.	Auf dieser Abtheilung stehen jetzt: 2500 Klft. Nutzholz } 2650 „ Brennholz } . 5150 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1	
	7	—	a.	41	120	desgl.	Jetzt Blöße.	—	Muß in der I. Periode mit Kiefern cultivirt werden.	. . . .		Kiefernsaat I. Periode.
	—	—	b.	203	40	desgl.	Kiefern, nur zum Theil gut bestanden. Die wenigen mit untermengten Birken verdienen keine besondere Rücksicht.	50 - 55	Abtrieb in der IV. Periode.	Aus 180 Morgen einst der volle Ertrag.		
	8	—	a.	190	20	desgl.	Kiefern, horstweise gut bestanden.	50 - 55	Abtrieb in der IV. Periode.	Nur aus 150 Morgen einst den vollen Ertrag.		
	—	—	b.	30	—	desgl.	Eichen, etwas licht bestanden.	150 - 200	Abtrieb in der III. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 200 Klft. Nutzholz } 550 „ Brennholz } . . 750 Kl. incl. 1/3 Knüppelholz.	1/4	
	9	—	a.	81	—	desgl.	Kiefern, zum Theil gut bestanden, und noch nicht durchforstet.	65	Abtrieb in der IV. Periode.	Aus 70 Morgen einst den vollen Ertrag.		
	—	—	b.	24	—	desgl.	Eichen, geschlossen bestanden.	150 - 200	Abtrieb in der III. Periode.	Es stehen jetzt auf dieser Abtheilung: 800 Klft. Nutzholz } 400 „ Brennholz } . 1200 Kl. incl. 1/3 Knüppelh.	1/2	
	10	—	a.	123	—	desgl.	Kiefern, fast überall vollkommen.	44	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 118 Morgen einst vollkommenen Ertrag.		

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung lit.	Größe. Mg.	Größe. Ruth.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahre.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs pr. C.	Anmerkungen über die nöthigen Culturen.
1.	11	—	—	220	—	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, licht bestanden.	120 zc.	Abtrieb in der I. Periode.	Jetzt stehen auf diesem Jagen: 3000 Klft. Nutzholz 2500 „ Brennholz } . 5500 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1½	
	12	—	—	220	—	desgl.	Kiefern, etwas licht bestanden.	120 zc.	Abtrieb in der I. Periode.	Auf diesem Jagen stehen jetzt: 5000 Klft. Nutzholz 2920 „ Brennholz } . 7920 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1	
	13	—	—	209	—	desgl.	Kiefern, licht bestanden.	120 zc.	Abtrieb in der I. Periode.	Jetzt stehen auf diesem Jagen: 3000 Klft. Nutzholz 1914 „ Brennholz } . 4914 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1	
							Auch mehrere Horste von Kiefern, alt . die zusammen circa 20 Morgen enthalten und geschlossen sind.	40	Diese Horste werden in der I. Periode mit dem alten Holze abgetrieben, um künftig einen gleichen Bestand zu haben.	Das jetzt junge Holz giebt pro Morgen 20 Klft. Knüppelholz.	2	
	14	—	—	172	80	desgl.	Kiefern, durch Raupenfraß theilweise sehr licht geworden.	64	Abtrieb in der II. Periode.	Aus 120 Morgen einst der volle Ertrag.		
	15	—	—	220	—	desgl.	Kiefern, durch Raupenfraß stark gelichtet.	65	Abtrieb in der III. Periode.	Es kann nur aus 150 Morgen der volle Ertrag berechnet werden.		
	16	—	a.	190	—	Guter Sandbod.	Kiefern, ziemlich vollkommen.	30	Abtrieb in der III. Periode.	Aus 180 Morgen den vollen Ertrag.		
	17	—	a.	53	10	desgl.	Kiefern, gut bestanden.	32	Abtrieb in der IV. Periode.	Aus 50 Morgen den vollen Ertrag.		
	—	—	b.	68	75	Mittel-Sandbod.	Kiefern, horstweise gut bestanden.	10	Abtrieb in der VI. Periode.	Aus 54 Morgen einst den vollen Ertrag.		
	18	—	a.	117	—	desgl.	Kiefern, fast überall vollkommen.	10	Abtrieb in der VI. Periode.	Aus 110 Morgen einst den vollen Ertrag.		
	—	—	b.	17	20	Guter Sand.	Kiefern, etwas licht.	140 zc.	Abtrieb in der I. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 300 Klft. Nutzholz 210 „ Brennholz } . . 510 Kl. incl. 1/10 Knüppelh.	1	

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung lit.	Größe. Mg.	Rut.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahre.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs pr. C.	Anmerkungen über die nöthigen Culturen.
I.	19	—	a.	7	—	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, ziemlich geschlossen.	100	Abtrieb in der I. Periode.	Man fand jetzt auf dieser Abtheilung: 150 Klft. Nutzholz } 102 = Brennholz } .. 252 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1½	
—	—	—	b.	28	100	desgl.	Jetzt Blöße.	—	In der I. Periode muß diese Abtheilung mit Kiefern cultivirt werden.	. . . .	—	Kiefernsaat, I. Periode.
—	—	—	c.	108	—	desgl.	Kiefern, etwas licht.	90	Abtrieb in der II. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 1500 Klft. Nutzholz } 1200 = Brennholz } . 2700 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1½	
	20	—	—	220	—	desgl.	Kiefern, nicht allenthalben geschlossen genug.	110	Abtrieb in der II. Periode.	Auf diesem Jagen stehen jetzt: 4000 Klft. Nutzholz } 3040 = Brennholz } . 7040 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1	
	21	—	—	120	—	desgl.	Kiefern, etwas licht.	110	Abtrieb in der II. Periode.	Jetzt fand man auf diesem Jagen: 1640 Klft. Nutzholz } 1000 = Brennholz } . 2640 Kl. incl. $\frac{1}{18}$ Knüppelh.	1	
	22	—	—	193	20	desgl.	Kiefern, durch Raupen gelichtet.	15	Abtrieb in der V. Periode.	Es kann nur aus 130 Morgen der volle Ertrag angesetzt werden.		
							Auch einzelne alte Kiefern-Saamenbäume.	120 ꝛc.	Aushieb in der I. Per.	Diese alten Kiefern betragen: 120 Klft. Nutzholz } 80 = Brennholz } .. 200 Kl. incl. $\frac{1}{10}$ Knüppelh.	1½	
	23	—	—	220	—	Schlecht. Sandbod.	Kiefern, ziemlich geschlossen.	10	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 200 Morgen einst vollen Ertrag.		
	24	—	a.	65	10	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, ziemlich geschlossen.	15	Abtrieb in der V. Periode.	Aus 60 Morgen einst vollen Ertrag.		
	25	—	a.	183	90	desgl.	Kiefern, fast allenthalben vollkommen.	5	Abtrieb in der VI. Periode.	Aus 180 Morgen einst vollen Ertrag.		
							Auch alte Kiefern im Lichtschlage.	120 ꝛc.	Aushieb in der I. Per.	Diese alten Kiefern enthalten: 150 Klft. Nutzholz } 80 = Brennholz } .. 230 Klft. incl. $\frac{1}{10}$ Knüppelh.	1½	
	26	—	—	170	—	Guter Sandbod.	Kiefern, etwas licht.	106	Abtrieb in der I. Periode.	Jetzt stehen in diesem Jagen: 3000 Klft. Nutzholz } 2100 = Brennholz } . 5100 Kl. incl. $\frac{1}{10}$ Knüppelh.	1½	
	27	—	a.	87	20	desgl.	Kiefern, ziemlich geschlossen.	106	Abtrieb in der II. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 2400 Klft. Nutzholz } 1080 = Brennholz } . 3480 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1	

Block Nr	Jagen Nr	Schlag Nr	Abtheilung lit.	Größe Mg.	Rut.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz=Bestandes.	Alter des Holzes. Jahre.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz=Bestand.	Zuwachs pr. C.	Anmerkungen über die nöthigen Culturen.
I.	28	—	a.	127	—	Guter Sandbod.	Kiefern, geschlossen bestanden.	110	Abtrieb in der II. Periode.	Auf dieser Abtheilung fand man: 3000 Klft. Nutzholz 2080 = Brennholz 5080 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1	
	29	—	—	240	—	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, geschlossen bestanden.	106	Abtrieb in der II. Periode.	Man fand auf diesem Jagen: 4000 Klft. Nutzholz 4640 = Brennholz 8640 Kl. incl. $\frac{1}{12}$ Knüppelh.	1	
	30	—	—	326	45	Schlecht. Sandbod.	Kiefern, durch Raupen gelichtet.	30	Abtrieb in der IV. Periode.	Aus 280 Morgen einst vollen Ertrag.		
	31	—	—	237	—	Sehr mittelm. Sandbod.	Kiefern, durch Raupenfraß licht geworden.	30	Abtrieb in der IV. Periode.	Aus 200 Morgen einst vollen Ertrag.		
	32	—	a.	200	—	Mittelm. Sandbod.	Kiefern, ziemlich geschlossen.	10	Abtrieb in der VI. Periode.	Aus 180 Morgen einst vollen Ertrag.		
	—	—	b.	8	130	desgl.	Jetzt Blöße.	—	In der I. Per. Cultur mit Kiefern.	. . . .	—	Kiefern=saat I. Per.
	33	—	a.	165	—	desgl.	Kiefern, horstweise vollkommen.	10	Abtrieb in der VI. Periode.	Aus 150 Morgen einst vollen Ertrag.		
	34	—	—	155	—	desgl.	Kiefern, im Besaamungsschlage, noch ohne hinreichenden Anflug.	90	Abtrieb in der I. Periode.	Auf diesem Jagen stehen jetzt: 1800 Klft. Nutzholz 680 = Brennholz 2480 Kl. incl. $\frac{1}{10}$ Knüppelh.	1½	
	35	—	a.	224	—	desgl.	Kiefern, gut bestanden, noch nicht durchforstet.	85	Abtrieb in der III. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 6000 Klft. Nutzholz 2960 = Brennholz 8960 Kl. incl. $\frac{1}{8}$ Knüppelh.	1	
	36	—	a.	218	—	desgl.	Kiefern, etwas licht.	90	Abtrieb in der III. Periode.	Auf dieser Abtheilung fand man: 4500 Klft. Nutzholz 2040 = Brennholz 6540 Kl. incl. $\frac{1}{8}$ Knüppelh.	1	
							Auch steht hier unterdrücktes Stangenholz horstweise.	—	Das unterdrückte Stangenholz muß in der I. Per. ausgeforstet werden.	Das unterdrückte Holz giebt circa 120 Klft. Knüppelholz, ohne Zuwachs.		
	37	—	a.	90	—	desgl.	Kiefern, etwas licht.	90 ꝛc.	Abtrieb in der III. Periode.	Jetzt stehen auf dieser Abtheilung: 1500 Klft. Nutzholz 138[illegible] = Brennholz 2880 Kl. incl. $\frac{1}{10}$ Knüppelh.	1	
	—	—	b.	77	—	desgl.	Blöße.	—	Muß in der I. Periode mit Kiefern cultivirt werden.	. . . .	—	Kiefern=saat I. Per.

D. 2.

Taxations-Protocoll,

betreffend

die Abschätzung der Niederwald-Bestände im Forst-Reviere

Jägerthal,

unter der Forst-Inspection Hubertusburg,

im Regierungs-Bezirke Friedrichstadt.

Aufgenommen im Jahr 1819.

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung lit.	Größe. M.	R.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahr.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs. pr. C.	Bemerkungen über die nöthigen Culturen.	Andere Bemerkungen.
II.	3	1	a.	28	—	Guter Moorbod.	Elsen, meist gut bestanden . . .	32	Abtrieb im J. 1820.	Jetzt auf 25 Morg., pro Morg. 8 Klft. Kloben-, und 8 Klft. Knüppelholz. . Künftig, oder beim 2ten rc. Umtriebe, aus 28 Morgen jedesmal eben so viel.	3	Circa 3 Mg. sind beim Abtriebe durch Bepflanzung mit Elsen in vollkommenen Bestand zu bringen.	
	2	—	b.	3	—	Desgl.	Desgl.	32	Desgleichen.	Jetzt pro Morg. 8 Klft. Kloben- u. 8 Klftr. Knüppelholz. Künftig eben so viel.	3		
	=	1	—	31	—								
	2	2	—	31	—	Desgl.	Desgl.	32	Abtrieb 1821.	Desgleichen	3		
	2	3	—	31	—	Desgl.	Desgl.	32	— 1822.	Desgleichen	3		
	10	4	—	30	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1823.	Jetzt auf 26 Morg., pro Morg. 8 Klft. Kloben- und 8 Klft. Knüppelh. Künftig eben so viel von 30 Morg.	3	Circa 4 Mrg. sind beim Abtriebe durch Bepflanzung mit Elsen auszubessern.	
	10	5	—	30	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1824.	Jetzt auf 30 Morg. pro Morgen 8 Klft. Kloben- u. 8 Klft. Knüppelholz. Künftig eben so viel.	3		
	10	6	—	30	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1825.	Jetzt auf 30 Morg. pro Morg. 8 Klft. Kloben- und 8 Klft. Knüppelholz. Künftig eben so viel.	3		
	10	7	a.	7	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1826.	Desgleichen	3		
	9	—	b.	23	—	Desgl.	Desgl.	30	— —	Desgleichen	3		
	=	7	—	30	—								
	9	8	—	30	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1827.	Desgleichen	3		
	9	9	—	31	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1828.	Desgleichen	3		
	9	10	—	31	—	Desgl.	Desgl.	30	— 1829.	Desgleichen	3		
	19	11	—	40	—	Mittelm. Moorbod	Platzweise gut bestanden	22	— 1830.	Jetzt auf 34 Morg. pro Morgen 9 Klft. Knüppel-, künftig 6 Klft. Kloben-, 6 Klft. Knüppelholz . . .	3	Circa 6 Mg. müssen beim Abtrieb durch Bepflanzung mit Elsen in Bestand gebracht werden.	
	19	12	—	40	—	Desgl.	Desgl.	22	— 1831.	Jetzt auf 30 Mrg. 9 Klft. Knüppelholz. Künft. 6 Klft. Kloben- und 6 Klft. Knüppelholz	3	Circa 10 Mg sind einst wie oben zu bepflanzen.	

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung lit.	Größe M.	R	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahr.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs. p. C.	Bemerkungen über die nöthigen Culturen.	Andere Bemerkungen.
II.	18	13	—	39	—	Mittelm. Moorbod.	Elsen, platzweise gut bestanden.	22	Abtrieb im J. 1732.	Jetzt aus 39 Morg. pro Morg. 9 Klft. Knüppelholz. Künftig 6 Klft. Klobenholz und 6 Klft. Knüppelholz.	3		
	18	14	—	39	—	Desgl.	Desgl.	22	— 1833.	Desgleichen	3		
	18	15	a.	8	—	Desgl.	Desgl.	21	— 1834.	Jetzt aus 6 Morg. pro Morg. 8 Klftr. Knüppelh. Künftig 6 Klft. Kloben- u. 6 Klft. Knüppelholz.	3	Circa 2 Mrg. sind einst mit Elsen zu bepflanzen.	
	17	—	b.	31	—	Desgl.	Desgl.	21	— Desgl.	Jetzt aus 24 Morg. pro Morg. 8 Klft. Knüppelh. Künftig 6 Klft. Kloben- u. 6 Klft. Knüppelholz ...	3	Circa 7 Mrg. sind einst zu bepflanzen.	
=		15	—	39	—								
	17	16	—	39	—	Desgl.	Elsen, gut bestanden	21	— 1835.	Jetzt aus 39 Morg. pro Morg. 9 Klftr. Knüppelhlz. Künftig 6 Klft. Kloben- u. 6 Klft. Knüppelholz ...	3		
	17	17	a.	29	—	Desgl.	Desgl.	21	— 1836.	Desgleichen	3		
	16	—	b.	10	—	Desgl.	Desgl.	21	— Desgl.	Desgleichen	3		
=		17	—	39	—								
	16	18	a.	19	—	Desgl.	Desgl.	21	— 1837.	Desgleichen	3		
	25	—	b.	20	—	Desgl.	Desgl.	20	— Desgl.	Desgleichen	3		
=		18	—	39	—								
	25	19	a.	13	—	Desgl.	Desgl., doch mehrere kleine Blößen	18	— 1838.	Im 30-jährig. Alter aus 30 Morg. pro Mrg. 6 Klft. Kloben- u. 6 Kft. Knüppelholz. Künftig dasselbe.	—	Circa 9 Mrg. müssen einst bepflanzt werden.	
	—	—	b.	4	—								
	24	—	c.	22	—								
=		19	—	39	—								
	24	20	—	40	—	Desgl.	Desgl.	14	— 1839.	Im 30-jährig. Alter aus 36 Morg. pro Mrg. 6 Klft. Kloben- u. 6 Klft. Knüppelh. Künftig aus 40 Mrg. eben so viel.	—	4 Morg. sind einst zu bepflanzen.	
	24	21	—	40	—	Desgl.	Desgl.	14	— 1840.	Desgleichen	—	Desgleichen.	

Block. Nr	Jagen. Nr	Schlag. Nr	Abtheilung Lit.	Größe. M.	R.	Beschaffenheit des Bodens.	Beschaffenheit des Holz-Bestandes.	Alter des Holzes. Jahr.	Künftige Bewirthschaftung.	Bemerkungen über den Holz-Bestand.	Zuwachs. pr. C.	Bemerkungen über die nöthigen Culturen.	Andere Bemerkungen.
II.	24	22	a	16	—	Mittelm. Moorbod.	Gut bestanden. .	14	Abtrieb im J. 1841.	Im 30-jährig. Alter aus 40 Morg. pro Morg. 6 Klft. Kloben- und 6 Klft. Knüppelholz. Künftig eben so viel.	—		
	33	—	b.	8	—	Desgl.	Desgl.	14	— Desgl.	Desgleichen	—		
	32	—	c.	16	—	Desgl.	Desgl.	14	— Desgl.	Desgleichen	—		
	=	22	—	40									
	32	23	—	40	—	Desgl.	Desgl.	12	— 1842.	Desgleichen	—		
	28	24	—	30	—	Guter Moorbod.	Elsen, sehr lückig bestanden.	10	— 1843.	Im 30-jährig. Alter aus 20 Morg. pro Morg. 6 Klft. Kloben u. 6 Klft. Knüppel. Künftig aus 30 Morg. pro Morg. 7 Klft. Kloben und 7 Klft. Knüppel	—	Circa 10 Mg. sind beim Abtriebe zu bepflanzen.	
	28	25	—	30	—	Desgl.	Desgl.	10	— 1844.	Im 30-jährig. Alter aus 20 Morg. pro Mrg. 6 Klft. Kloben u. 6 Klft. Knüppel. Künftig aus 30 Morg. pro Morg. 7 Klft. Kloben und 7 Klafter Knüppelholz.	—	Desgleichen.	
	28 27	26 —	a. b.	21 9	— —	Desgl.	Desgl.	6	— 1845.	Desgleichen	—	Desgleichen.	
	//	26	—	30	—								
	27	27	—	30	—	Desgl.	Elsen, gut bestanden.	6	— 1846.	Im 30-jährig. Alter aus 30 Morg. pro Mrg. 8 Klft. Kloben- u. 8 Klft. Knüppelholz. Eben so viel in der Folge pro Morgen. . . .	—		
	27	28	—	30	—	Desgl.	Desgl.	4	— 1847.	Desgleichen	—		
	27	29	—	30	—	Desgl.	Desgl.	4	— 1848.	Desgleichen	—		
	27	30	a.	20	—	Desgl.	Desgl.	4	— 1849.	Desgleichen. Auch stehen auf dieser Abtheilung noch 10 Klft. Kloben- und 10 Klft. Knüppelholz, welche im nächsten Jahre ausgehauen werden müssen.			
	36	—	b.	4	—	Desgl.	Desgl.	10					
	35	—	c.	6	—	Desgl.	Desgl.	6					
	=	30	—	30	—								

O.

Erfahrungs-Tabelle

über den periodischen und jährlichen Holzertrag der Kiefern- und Eichen-Bestände im Forstreviere Jägerthal.

Holzart.	Beschaffenheit des Bodens.	Alter in welchem die Nutzungen vorfallen.	Periodische Nutzungen.											Periodisch bleibender Bestand.							
			I. Größe.		II. Größe.		III. Größe.		Summa an	Diese geben				I. Größe.		II. Größe.		III. Größe.		Summa der	Summa der
			Anzahl.	jeder enthält	Anzahl.	jeder enthält	Anzahl.	jeder enthält		Nutzholz	Kloben	Knüppel	Reiser	Anzahl.	jeder enthält	Anzahl.	jeder enthält	Anzahl.	jeder enthält		
			St.	Kb. F.	St.	Kb. F.	St.	Kb. F.	Kub. Fuß.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Büsche.	St.	Kb. F.	St.	Kb. F.	St.	Kb. F.	Stm.	Kub. F.
Kiefern	Gut	im 40. Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	8	150	3	500	⅕	800	1810
		„ 60. „	500	⅓	davon Knüppelh				280	—	—	4	—	50	20	100	11	150	3½	300	2905
		„ 80. „	100	5	—	—	—	—	500	—	—	7	—	50	30	100	16	50	8	200	4000
		„ 100. „	50	10	—	—	—	—	500	—	2	5	—	50	40	50	22	50	18	150	4500
		„ 120. „	50	50	50	30	50	20	5000	20	36⅛	8	—	—	—	—	—	—	—	—	5000
	Mittel	„ 40. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	5	150	2	500	⅓	800	1175
		„ 60. „	500	½	davon Knüppelh.				210	—	—	3	—	80	14	100	7	220	1¾	400	2415
		„ 80. „	200	2½	—	—	—	—	500	—	—	7	—	50	24	100	12	50	6	200	3200
		„ 100. „	50	8	—	—	—	—	400	—	1	4½	—	50	32	50	18	50	14	150	3600
		„ 120. „	50	40	50	22	50	16	3900	14	30	5	—	—	—	—	—	—	—	—	3900
	Schlecht	„ 40. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	2¼	200	1½	500	⅙	900	883
		„ 60. „	500	⅓	davon Knüppelh.				140	—	—	2	—	50	12	100	6	250	2	400	1840
		„ 80. „	50	16	100	8	250	2½	2225	3	6	21	—	—	—	—	—	—	—	—	2225
Eichen	Gut	im 40. Jahre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	1½	800	¼	—	—	1200	800
		„ 60. „	200	¾	600	⅕	—	—	200	—	—	3	—	200	6	200	2	—	—	400	1800
		„ 80. „	100	2½	—	—	—	—	200	—	—	3	—	100	14	100	9	100	4	300	2900
		„ 100. „	100	5½	—	—	—	—	550	—	—	8	—	50	26	50	20	100	12	200	4050
		„ 120. „	50	14	—	—	—	—	700	—	2	8	—	50	36	50	30	50	16	150	4800
		„ 140. „	50	20	—	—	—	—	1000	—	8	5	—	25	48	25	44	50	36	100	5100
		„ 160. „	25	40	—	—	—	—	1000	6	4	3	—	25	60	25	54	25	42	75	4900
		„ 180. „	25	48	—	—	—	—	1200	8	4	3½	—	25	75	25	64	—	—	50	4675
		„ 200. „	25	90	25	75	—	—	4125	30	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4125
	Mittelmäßig	„ 40. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	1	800	⅛	—	—	1200	533
		„ 60. „	200	½	600	¼	—	—	140	—	—	2	—	200	4	200	1¼	—	—	400	1190
		„ 80. „	100	1¾	—	—	—	—	140	—	—	2	—	100	12	100	6	100	3	300	2240
		„ 100. „	100	4	—	—	—	—	400	—	—	6	—	50	20	50	16	100	8	200	3000
		„ 120. „	50	10	—	—	—	—	500	—	—	7	—	50	30	50	24	50	12	150	3800
		„ 140. „	25	15	—	—	—	—	375	—	1	4	—	25	40	25	38	50	28	100	3725
		„ 160. „	25	32	—	—	—	—	800	4	4	2	—	25	50	25	44	25	34	75	4000
		„ 180. „	25	40	—	—	—	—	1000	6	4	3	—	25	60	25	50	—	—	50	3750
		„ 200. „	25	75	25	60	—	—	3375	25	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3375

d.

Specielle Holz-Bestands-Tabelle
über die Kiefern-Bestände im Forstreviere Jägerthal.

Block.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	I. Klasse von 100 bis 120 Jahren.		II. Klasse von 81 bis 100 Jahren.		III. Klasse von 61 bis 80 Jahren.		IV. Klasse von 41 bis 60 Jahren.		V. Klasse von 21 bis 40 Jahren.		VI. Klasse von 1 bis 20 Jahren.		Summa.	
No.	No.	Nr.	Litr.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.	Morg.	Rt.
I.	3		c.	—	—	—	—	—	—	—	—	45	90	—	—	45	90
	4		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	—	—	119	—
	ſ		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	160	—
	5		—	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—
	6		—	206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	—
	7		b.	—	—	—	—	—	—	203	40	—	—	—	—	203	40
	8		a.	—	—	—	—	—	—	190	20	—	—	—	—	190	20
	9		a.	—	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	81	—
	10		a.	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—	123	—
	11		—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
	12		—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
	13		—	209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	—
	14		—	—	—	—	—	172	80	—	—	—	—	—	—	172	80
	15		—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	—	—	220	—
	16		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	—	190	—
	17		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	53	10	—	—	53	10
	ſ		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	75	68	75
	18		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—	117	—
	ſ		b.	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	20
	19		a.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	ſ		c.	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—
	20		—	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
	21		—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—
	22		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	20	193	20
	23		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	220	—
	24		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	10	65	10
	25		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	90	185	90
	26		—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	—
	27		a.	87	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	20
	28		a.	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	—
	29		—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—
	30		—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	45	—	—	326	45
	31		—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	—	—	—	237	—
	32		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	200	—
	33		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	165	—
	34		—	—	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
	35		a.	—	—	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224	—
	36		a.	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	—
	37		a.	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
	Summa			2231	40	687	—	473	80	516	60	970	145	1374	15	6252	160

Specielle Holz-Bestands-Tabelle

über die Eichen-Bestände im Forstreviere Jägerthal.

Block.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	I. Klasse von 161 bis 200 Jahren.		II. Klasse von 121 bis 160 Jahren.		III. Klasse von 81 bis 120 Jahren.		IV. Klasse von 41 bis 80 Jahren.		V. Klasse von 1 bis 40 Jahren.		Summa.	
No.	No.	No.	Litr.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.
I.	1		a.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
	=		b.	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	—
	=		c.	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—
	=		d.	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—
	2		a.	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—
	3		a.	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	70	—
	8		b.	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
	9		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
			Summa	312	—	—	—	—	—	70	—	71	—	453	—

Specielle Holz-Bestands-Tabelle

über die Erlen- oder Elsen-Bestände im Forstreviere Jägerthal.

Block.	Jagen.	Abtheilung.	I. Klasse von 1 bis 10 Jahren.		II. Klasse von 11 bis 20 Jahren.		III. Klasse von 21 bis 30 Jahren.		Summa.		Bemerkungen.
No.	No.	Litr.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	Morg.	Rth.	
II.	2	—	—	—	—	—	65	—	65	—	
	3	—	—	—	—	—	28	—	28	—	
	9	—	—	—	—	—	115	—	115	—	
	10	—	—	—	—	—	97	—	97	—	
	16	—	—	—	29	—	—	—	29	—	
	17	—	—	—	99	—	—	—	99	—	
	18	—	—	—	86	—	—	—	86	—	
	19	—	—	—	80	—	—	—	80	—	
	24	—	118	—	—	—	—	—	118	—	
	25	—	37	—	—	—	—	—	37	—	
	27	—	119	—	—	—	—	—	119	—	
	28	—	81	—	—	—	—	—	81	—	
	32	—	56	—	—	—	—	—	56	—	
	33	—	8	—	—	—	—	—	8	—	
	35	—	6	—	—	—	—	—	6	—	
	36	—	4	—	—	—	—	—	4	—	
	Summa		429	—	294	—	305	—	1028	—	

Nachweisi

Block.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Größe der Abtheilung.		Probe-Morgen.	Holzart.	Qualität des Bodens.	Beschaffenheit des Holzbestandes.
No.	No.	No.	Lit.	Morgen.	Rut.	Lit.			

NB. Da bei der Taxation dieses Forstes kein Bestand durch Probe-Morgen abgeschätzt worde

C.

ung der

	Alter des Bestandes.	
	Jahre.	

ist, so theile ich hier

A.

Schlag-Eintheilungs-Register

über die

Niederwaldungen

im

Forst-Reviere Jägerthal

unter der

Forstinspection Hubertusburg,

Regierungsbezirks Friedrichstadt.

Eingetheilt im Jahre 1819.

durch

Zirkel.

Block.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Enthält Holzboden: guten Boden		Mittel-Boden		schlechten Boden		Der Schlag enthält Holzboden in Summa		Nicht nutzbarer Boden.		Flächen-Größe. Summar.		Holzarten des Bestandes.
No.	No.	No.	Litt.	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	
II.	3	1	a.	28	.	.	.	.	.	31	.	.	170	31	170	Elsen.
.	2	.	b.	3	.	.	.	.	.							
.	2	2	.	31	.	.	.	.	.	31	.	.	120	31	120	
.	2	3	.	31	.	.	.	.	.	31	.	.	160	31	160	
.	10	4	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	60	30	60	
.	10	5	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	60	30	60	
.	10	6	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	60	30	60	
.	10	7	a.	7	.	.	.	.	.	30	.	1	140	31	140	
.	9	.	b.	23	.	.	.	.	.							
.	9	8	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	70	30	70	
.	9	9	.	31	.	.	.	.	.	31	.	.	30	31	30	
.	9	10	.	31	.	.	.	.	.	31	.	.	.	31	.	
.	19	11	.	.	.	40	.	.	.	40	.	1	60	41	60	
.	19	12	.	.	.	40	.	.	.	40	.	.	.	40	.	
.	18	13	.	.	.	39	.	.	.	39	.	.	150	39	150	
.	18	14	.	.	.	39	.	.	.	39	.	.	.	39	.	
.	18	15	a.	.	.	8	.	.	.	39	.	.	130	39	130	
.	17	.	b.	.	.	31	.	.	.							
.	17	16	.	.	.	39	.	.	.	39	.	.	.	39	.	
.	17	17	a.	.	.	29	.	.	.	39	.	.	160	39	160	
.	16	.	b.	.	.	10	.	.	.							
.	16	18	a.	.	.	19	.	.	.	39	.	1	10	40	10	desgleichen.
.	25	.	b.	.	.	20	.	.	.							
.	25	19	a.	.	.	13	.	.	.	39	.	2	.	41	.	
.	25	.	b.	.	.	4	.	.	.							
.	24	.	c.	.	.	22	.	.	.							
.	24	20	.	.	.	40	.	.	.	40	.	36	.	76	.	
.	24	21	.	.	.	40	.	.	.	40	.	1	.	41	.	
.	24	22	a.	.	.	16	.	.	.	40	.	.	.	40	70	
.	33	.	b.	.	.	8	.	.	.							
.	32	.	c.	.	.	16	.	.	.							
.	32	23	.	.	.	40	.	.	.	40	.	.	.	40	.	
.	28	24	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	.	30	.	
.	28	25	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	60	30	60	
.	28	26	a.	21	.	.	.	.	.	30	.	27	60	57	60	
.	27	.	b.	9	.	.	.	.	.							
.	27	27	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	50	30	50	
.	27	28	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	40	30	40	
.	27	29	.	30	.	.	.	.	.	30	.	.	.	30	.	
.	27	30	a.	20	.	.	.	.	.	30	.	.	.	30	40	
.	36	.	b.	4	.	.	.	.	.							
.	35	.	c.	6	.	.	.	.	.							
	Summa			515	.	513	.	.	.	1028	.	78	80	1106	80	

C.

General-Vermessungs-Tabelle

von dem

Forst-Reviere Jägerthal.

Der Karte.	Namen des Forstortes.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Zur Holzzucht nutzbare																			
					Verschiedenheit der Holzgattungen.																			
					Eichen.		Büchen.		Weißbüchen		Birken.		Erlen.		Melirt Laubholz.		Kiefern.		Roth- und Weißtannen.		Melirt Laub- und Nadelholz.		Bestandener Holzboden. Summa.	
No.		No.	No.	Lit.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt	Mrg.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	Rt.
		1	—	a.	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	c.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	d.	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	—
		2	—	a.	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—
		3	—	a.	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	90	—	—	—	—	—	—
		„	1	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	90
		4	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	279	—
		5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—	280	—
		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	—	—	—	—	—	206	—
		7	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	40	—	—	—	—	203	40
		8	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	20	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	20
		9	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—
		„	—	b.	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	7	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
		10	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—
		„	7	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—
		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—
		Latus . . .			453	—	—	—	—	—	—	—	305	—	—	—	1847	150	—	—	—	—	2605	150

Fläche.										Zur Holzzucht nicht nutzbare Fläche.																	
Blößen.								Zur Holzzucht nutzbarer Boden. Summa.		Alleen, Gestelle und Wege.		Wohnungen, Gärten und Aecker.		Wiesen und Koppeln.		Torf-Brüche.		Sennen und unbrauchbare Weiher.		Flüsse und Bäche.		Seen und Pfühle.		Zur Holzzucht nicht nutzbar. Summa.		Inhalt. Summa.	
Benarbte Blößen.		Fliegender Sand.		Bruch-Blößen.		Blößen. Summa.																					
Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	259	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	263	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	137	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	21	—	164	90	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	110	168	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	279	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	110	282	110
—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	2	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100	282	100
—	—	—	—	—	—	—	—	206	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	207	—
41	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	41	120	244	160	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	170	248	150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	220	20	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	1	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	60
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	60
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	60
62	120	—	—	—	—	62	120	2668	90	37	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	140	2706	50

Der Karte	Namen des Forstortes.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Zur Holzzucht nutzbare																	
					Verschiedenheit der Holzgattungen.																	
					Eichen.		Buchen.		Weißbuchen		Birken.		Erlen.		Melirt Laubholz.		Kiefern.		Roth- und Weißtannen.		Melirt Laub- und Nadelholz.		Bestandener Holzboden. Summa	
No.		No.	No.	Lit.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.
	Transport . . .				453	—	—	—	—	—	—	—	305	—	—	—	1847	150	—	—	—	—	2605	150
		13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	—	—	—	—	—	209	—
		14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	80	—	—	—	—	172	80
		15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—
		16	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—
		=	18	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	17	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	—
		17	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	10	—	—	—	—	—	—
		=	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	75	—	—	—	—	—	—
		=	17	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	15	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	85
		18	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—	—	—	—	—	—	—
		=	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	20	—	—	—	—	—	—
		=	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	15	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	20
		19	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		=	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	—	c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—
		=	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	—
		20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—
		21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	120	—
		22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	20	—	—	—	—	193	20
		23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	—	—	—	220	—
		24	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	10	—	—	—	—	—	—
		=	22	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		=	19	c.	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	10
		25	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	90	—	—	—	—	—	—
		=	18	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205	90
	Latus . . .				453	—	—	—	—	—	—	—	737	—	—	—	4013	95	—	—	—	—	5203	95.

Fläche.										Zur Holzzucht nicht nutzbare Fläche.															
Blößen.								Zur Holzzucht nutzbarer Boden. Summa.		Alleen, Gestelle und Wege.		Wohnungen, Gärten und Aecker.		Wiesen und Koppeln.		Torf-Brücher.		Fennen und unbrauchbare Brücher.		Flüsse und Bäche.		Seen und Pfühle.		Zur Holzzucht nicht nutzbar. Summa.		Inhalt. Summa.	
Benarbte Blößen.		Fliegender Sand.		Bruch-Blößen.		Blößen. Summa.																					
Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.
62	120	—	—	—	—	62	120	2668	90	37	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	140	2706	50
—	—	—	—	—	—	—	—	209	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	214	60
—	—	—	—	—	—	—	—	172	80	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	175	140
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	100	223	100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	219	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	222	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	220	85	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	145
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	220	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	223	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	28	100	223	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	226	160
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	3	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	223	80
—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	3	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	70	123	70
—	—	—	—	—	—	—	—	193	20	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	196	70
—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	3	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	100	223	100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	183	10	1	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	60	222	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	205	90	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	208	110
91	40	—	—	—	—	91	40	5294	135	80	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	116	80	5411	35

Zur Holzzucht nutzbare

Verschiedenheit der Holzgattungen.

Der Karte	Namen des Forstortes.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	Eichen.		Buchen.		Weißbuchen		Birken.		Erlen.		Melirt Laubholz.		Kiefern.		Roth- und Weißtannen.		Melirt Laub- und Nadelholz.		Bestandener Holzboden. Summa.	
No		No.	No	Lit.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	Rt.
	Transport . . .				453	—	—	—	—	—	—	—	737	—	—	—	4013	95	—	—	—	—	5203	95
		25	19	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
		26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—	—	—	—	170	—
		27	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	20	—	—	—	—	—	—
		"	30	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	26	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	20
		28	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	—	—	—	—	—	—	—
		"	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	26	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208	—
		29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—	240	—
		30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	45	—	—	—	—	326	45
		31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	—	—	—	—	—	237	—
		32	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		"	22	c.	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	—
		33	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—	—	—	—	—	—
		"	22	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	—
		34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	—	—	—	—	155	—
		35	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	224	—	—	—	—	—	—	—
		"	30	c.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—
		36	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—
		"	30	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—
		37	—	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—
		"	—	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—
	Summa . . .				453	—	—	—	—	—	—	—	1028	—	—	—	6252	160	—	—	—	—	7733	160

Fläche.										Zur Holzzucht nicht nutzbare Fläche.																	
Blößen.								Zur Holzzucht nutzbarer Boden. Summa.		Alleen, Gestelle und Wege.		Wohnungen, Gärten und Aecker.		Wiesen und Koppeln.		Torf-Brücher.		Fennen und unbrauchbare Brücher.		Flüsse und Bäche.		Seen und Pfühle.		Zur Holzzucht nicht nutzbar. Summa.		Inhalt. Summa.	
Benarbte Blößen.		Fliegender Sand.		Bruch-Blößen.		Blößen. Summa.																					
Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	Mrg.	Rt.	Mrg.	Rt.
91	40	—	—	—	—	91	40	5294	135	80	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	116	80	5411	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	17	40
—	—	—	—	—	—	—	—	170	—	3	80	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	80	223	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	206	20	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	120	208	140
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	208	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	29	60	237	60
—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	242	50
—	—	—	—	—	—	—	—	326	45	2	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	328	115
—	—	—	—	—	—	—	—	237	—	1	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140	238	140
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	130	264	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	130	266	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	174	40
—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	1	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140	156	140
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	231	100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	223	120
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	—	—	—	—	—	77	—	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	—
176	170	—	—	—	—	176	170	7910	150	104	80	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	216	90	8127	60

b.

Grenz-Vermessungs-Register

für das Forstrevier Jägerthal unter der Forstinspection Hubertusburg.

Aufgenommen im Jahre 1819.

Karte.	Benennung des Forstortes.	Jagen.	Das Grenzmahl ist: (ein Stein Hügel rc.)	Grenzzeichen	Grenze des Forstes.							Angrenzer oder Grenznachbar.
					Länge der Grenzlinie.			Winkel nach Graden.		Winkel nach der Boussole.		
No.		No.		No.	Ruth.	Fuß	Zoll	Grad.	M.	Grad.	M.	

NB. Die Ausfüllung dieses Registers ist zu leicht, als daß es nöthig wäre, sie durch ein Beyspiel zu erklären.

M. 1.

Controll-Buch

für die

Hochwald-Bestände

im

Forstreviere Jägerthal.

Angefangen im Jahre
1820.

Aus dem Jagen No. 1. ist erfolgt:

Im Jahre	Hauungsart. (Abtrieb, Aushieb o. Durchforstung.)	Eichenholz.															
		Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.
		Klft	Klft	Klft	Sck.	Klft	Klft	Klft	Sck.	Klft	Klft	Klft	Sck.	Klft	Klft	Klft	Sck.

NB. In den Exemplaren, welche der Forst-Inspector und die Revier-Forstbedienten bekommen, muß für jedes Jagen eine besondere Seite enthalten seyn.

M. 2.

Controll-Buch

für die

in Schläge abgetheilten

Niederwald-Bestände

im

Forstreviere Jägerthal.

Angefangen im Jahre

1820.

Aus dem Schlag No. 1. ist erfolgt:

Im Jahre	Hauungsart.	Erlenholz.												Anmerkungen.
		Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Reiser.	
		Klft	Klft	Klft	Sck.	Klft	Klft	Klft	Sck.	Klft	Klft	Klft	Sck.	

NB. In den Exemplaren, welche der Forst-Inspector und die Revier-Forstbedienten bekommen, müssen zwey Seiten von dieser Tabelle enthalten seyn, daß 30 Schläge darauf controllirt werden können.

B.

Wenn die jetzige Masse des Bestandes ist:	so beträgt der, nach progressionsmäßiger Verminderung berechnete, Zuwachs binnen 20 Jahren, oder in der Isten Periode:										
Klafter.	ad 1/4 pro Cent.	1/2 pro Cent.	3/4 pro Cent.	1 p. Cent.	1 1/4 pro Cent.	1 1/2 pro Cent.	1 3/4 pro Cent.	2 p. Cent.	2 1/4 pro Cent.	2 1/2 pro Cent.	2 3/4 pro Cent.	3 pro Cent.
1	0,02625	0,0525	0,07875	0,105	0,13125	0,1575	0,18375	0,21	0,23625	0,2625	0,28875	0,315
2	0,0525	0,105	0,1575	0,21	0,2625	0,315	0,3675	0,42	0,4725	0,525	0,5775	0,63
3	0,07875	0,1575	0,23625	0,315	0,39375	0,4725	0,55125	0,63	0,70875	0,7875	0,86625	0,945
4	0,105	0,21	0,315	0,42	0,525	0,63	0,735	0,84	0,945	1,05	1,155	1,26
5	0,13125	0,2625	0,39375	0,525	0,65625	0,7875	0,91875	1,05	1,18125	1,3125	1,44375	1,575
6	0,1575	0,315	0,4725	0,63	0,7875	0,945	1,1025	1,26	1,4175	1,575	1,7323	1,89
7	0,18375	0,3675	0,55125	0,735	0,91875	1,1025	1,28625	1,47	1,65375	1,8375	2,02125	2,205
8	0,21	0,42	0,63	0,84	1,05	1,26	1,47	1,68	1,89	2,1	2,31	2,52
9	0,23625	0,4725	0,70875	0,945	1,18125	1,4175	1,65375	1,89	2,12625	2,3625	2,59875	2,835
10	0,2625	0,525	0,7875	1,05	1,3125	1,575	1,8375	2,1	2,3625	2,625	2,8875	3,15
20	0,525	1,05	1,575	2,1	2,625	3,15	3,675	4,2	4,725	5,25	5,775	6,3
30	0,7875	1,575	2,3625	3,15	3,9375	4,725	5,5125	6,3	7,0875	7,875	8,6625	9,45
40	1,05	2,1	3,15	4,2	5,25	6,3	7,35	8,4	9,45	10,5	11,55	12,6
50	1,3125	2,625	3,9375	5,25	6,5625	7,875	9,1875	10,5	11,8125	13,125	14,4375	15,75
60	1,575	3,15	4,725	6,3	7,875	9,45	11,025	12,6	14,175	15,75	17,325	18,9
70	1,8375	3,675	5,5125	7,35	9,1875	11,025	12,8625	14,7	16,5375	18,375	20,2125	22,05
80	2,1	4,2	6,3	8,4	10,5	12,6	14,7	16,8	18,9	21,	23,1	25,2
90	2,3625	4,725	7,0875	9,45	11,8125	14,175	16,5375	18,9	21,2625	23,625	25,9875	28,35
100	2,625	5,25	7,875	10,5	13,125	15,75	18,375	21,	23,625	26,25	28,875	31,5
200	5,25	10,5	15,75	21,	26,25	31,5	36,75	42,	47,25	52,5	57,75	63,
300	7,875	15,75	23,625	31,5	39,375	47,25	55,125	63,	70,875	78,75	86,625	94,5
400	10,5	21,	31,5	42,	52,5	63,	73,5	84,	94,5	105,	115,5	126,
500	13,125	26,25	39,375	52,5	65,625	78,75	91,875	105,	118,125	131,25	144,375	157,5
600	15,75	31,5	47,25	63,	78,75	94,5	110,25	126,	141,75	157,5	173,25	189,
700	18,375	36,75	55,125	73,5	91,875	110,25	128,625	147,	165,375	183,75	202,125	220,5
800	21,	42,	63,	84,	105,	126,	147,	168,	189,	210,	231,	252,
900	23,625	47,25	70,875	94,5	118,125	141,75	165,375	189,	212,625	236,25	259,875	283,5
1000	26,25	52,5	78,75	105,	131,25	157,5	183,75	210,	236,25	262,5	288,75	315,
2000	52,5	105,	157,5	210,	262,5	315,	367,5	420,	472,5	525,	577,5	630,
3000	78,75	157,5	236,25	315,	393,75	472,5	551,25	630,	708,75	787,5	866,25	945,
4000	105,	210,	315,	420,	525,	630,	735,	840,	945,	1050,	1155,	1260,
5000	131,25	262,5	393,75	525,	656,25	787,5	918,75	1050,	1181,25	1312,5	1443,75	1575,
6000	157,5	315,	472,5	630,	787,5	945,	1102,5	1260,	1417,5	1575,	1732,5	1890,
7000	183,75	367,5	551,25	735,	918,75	1102,5	1286,25	1470,	1653,75	1837,5	2021,25	2205,
8000	210,	420,	630,	840,	1050,	1260,	1470,	1680,	1890,	2100,	2310,	2520,
9000	236,25	472,5	708,75	945,	1181,25	1417,5	1653,75	1890,	2126,25	2362,5	2598,75	2835,
10000	262,5	525,	787,5	1050,	1312,5	1575,	1837,5	2100,	2362,5	2625,	2887,5	3150,

Wenn die jetzige Bestands-Masse ist:

so beträgt der nach progressionsmäßiger Verminderung berechnete Zuwachs binnen 40 Jahren, oder

in der II^ten Periode:

NB. Für die 1. Periode ist der Zuwachs voll, für die 2. Periode aber in abnehmender Progression berechnet.

Klafter.	ad ¼ pro Cent.	½ pro Cent.	¾ pro Cent.	1 p. Cent.	1¼ pro Cent.	1½ pro Cent.	1¾ pro Cent.	2 p. Cent.	2¼ pro Cent.	2½ pro Cent.	2¾ pro Cent.	3 pro Cent.
1	0,07625	0,1525	0,22875	0,305	0,38125	0,4575	0,53375	0,61	0,68625	0,7625	0,83875	0,915
2	0,1525	0,305	0,4575	0,61	0,7625	0,915	0,0675	1,22	1,3725	1,525	1,6775	1,83
3	0,22875	0,4575	0,68625	0,915	1,14375	1,3725	1,60125	1,83	2,05875	2,2875	2,51625	2,745
4	0,305	0,61	0,915	1,22	1,525	1,83	2,135	2,44	2,745	3,05	3,355	3,66
5	0,38125	0,7625	1,14375	1,525	1,90625	2,2875	2,66875	3,05	3,43125	3,8125	4,19375	4,575
6	0,4575	0,915	1,3725	1,83	2,2875	2,745	3,2025	3,66	4,1175	4,575	5,0325	5,49
7	0,53375	1,0675	1,60125	2,135	2,66875	3,2025	3,73625	4,27	4,80375	5,3375	5,87125	6,405
8	0,61	1,22	1,83	2,44	3,05	3,66	4,27	4,88	5,49	6,1	6,71	7,32
9	0,68625	1,3725	2,05875	2,745	3,43125	4,1175	4,80375	5,49	6,17625	6,8625	7,54875	8,235
10	0,7625	1,525	2,2875	3,05	3,8125	4,575	5,3375	6,1	6,8625	7,625	8,3875	9,15
20	1,525	3,05	4,575	6,1	7,625	9,15	10,675	12,2	13,725	15,25	16,775	18,3
30	2,2875	4,575	6,8625	9,15	11,4375	13,725	16,0125	18,3	20,5875	22,875	25,1625	27,45
40	3,05	6,1	9,15	12,2	15,25	18,3	21,35	24,4	27,45	30,5	33,55	36,6
50	3,8125	7,625	11,4375	15,25	19,0625	22,875	26,6875	30,5	34,3125	38,125	41,9375	45,75
60	4,575	9,15	13,725	18,3	22,875	27,45	32,025	36,6	41,175	45,75	50,325	54,9
70	5,3375	10,675	16,0125	21,35	26,6875	32,025	37,3625	42,7	48,0375	53,375	58,7125	64,05
80	6,1	12,2	18,3	24,4	30,5	36,6	42,7	48,8	54,9	61,	67,1	73,2
90	6,8625	13,725	20,5875	27,45	34,3125	41,175	48,0375	54,9	61,7625	68,625	75,4875	82,35
100	7,625	15,25	22,875	30,5	38,125	45,75	53,375	61,	68,625	76,25	83,875	91,5
200	15,25	30,5	45,75	61,	76,25	91,5	106,75	122,	137,25	152,5	167,75	183,
300	22,875	45,75	68,625	91,5	114,375	137,25	160,125	183,	205,875	228,75	251,625	274,5
400	30,5	61,	91,5	122,	152,5	183,	213,5	244,	274,5	305,	335,5	366,
500	38,125	76,25	114,375	152,5	190,625	228,75	266,875	305,	343,125	381,25	419,375	457,5
600	45,75	91,5	137,25	183,	228,75	274,5	320,25	366,	411,75	457,5	503,25	549,
700	53,375	106,75	160,125	213,5	266,875	320,25	373,625	427,	480,375	533,75	587,125	640,5
800	61,	122,	183,	244,	305,	366,	427,	488,	549,	610,	671,	732,
900	68,625	137,25	205,875	274,5	343,125	411,75	480,375	549,	617,625	686,25	754,875	823,5
1000	76,25	152,5	228,75	305,	381,25	457,5	533,75	610,	686,25	762,5	838,75	915,
2000	152,5	305,	457,5	610,	762,5	915,	1067,5	1220,	1372,5	1525,	1677,5	1830,
3000	228,75	457,5	686,25	915,	1143,75	1372,5	1601,25	1830,	2058,75	2287,5	2516,25	2745,
4000	305,	610,	915,	1220,	1525,	1830,	2135,	2440,	2745,	3050,	3355,	3660,
5000	381,25	762,5	1143,75	1525,	1906,25	2287,5	2668,75	3050,	3431,25	3812,5	4193,75	4575,
6000	457,5	915,	1372,5	1830,	2287,5	2745,	3202,5	3660,	4117,5	4575,	5032,5	5490,
7000	533,75	1067,5	1601,25	2135,	2668,75	3202,5	3736,25	4270,	4803,75	5337,5	5871,25	6405,
8000	610,	1220,	1830,	2440,	3050,	3660,	4270,	4880,	5490,	6100,	6710,	7320,
9000	686,25	1372,5	2058,75	2745,	3431,25	4117,5	4803,75	5490,	6176,25	6862,5	7548,75	8235,
10000	762,5	1525,	2287,5	3050,	3812,5	4575,	5337,5	6100,	6862,5	7625,	8387,5	9150,

so beträgt der nach progressionsmäßiger Verminderung berechnete Zuwachs binnen 60 Jahren, oder

in der IIIten Periode:

NB. Für die 1. und 2. Periode ist der Zuwachs voll, für die 3. Periode aber in abnehmender Progression berechnet.

Wenn die jetzige Bestands-Masse ist: Klafter.	ad ¼ pro Cent.	½ pro Cent.	¾ pro Cent.	1 p. Cent.	1¼ pro Cent.	1½ pro Cent.	1¾ pro Cent.	2 p. Cent.	2¼ pro Cent.	2½ pro Cent.	2¾ pro Cent.	3 pro Cent.
1	0,12625	0,2525	0,37875	0,505	0,63125	0,7575	0,88375	1,01	1,13625	1,2625	1,38875	1,515
2	0,2525	0,505	0,7575	1,01	1,2625	1,515	1,7675	2,02	2,2725	2,525	2,7775	3,03
3	0,37875	0,7575	1,13625	1,515	1,89375	2,2725	2,65125	3,03	3,40875	3,7875	4,16625	4,545
4	0,505	1,01	1,515	2,02	2,525	3,03	3,535	4,04	4,545	5,05	5,555	6,06
5	0,63125	1,2625	1,89375	2,525	3,15625	3,7875	4,41875	5,05	5,68125	6,3125	6,94375	7,575
6	0,7575	1,515	2,2725	3,03	3,7875	4,545	5,3025	6,06	6,8175	7,575	8,3325	9,09
7	0,88375	1,7675	2,65125	3,535	4,41875	5,3025	6,18625	7,07	7,95375	8,8375	9,72125	10,605
8	1,01	2,02	3,03	4,04	5,05	6,06	7,07	8,08	9,09	10,1	11,11	12,12
9	1,13625	2,2725	3,40875	4,545	5,68125	6,8175	7,95375	9,09	10,22625	11,3625	12,49875	13,635
10	1,2625	2,525	3,7875	5,05	6,3125	7,575	8,8375	10,1	11,3625	12,625	13,8875	15,15
20	2,525	5,05	7,575	10,1	12,625	15,15	17,675	20,2	22,725	25,25	27,775	30,3
30	3,7875	7,575	11,3625	15,15	18,9375	22,725	26,5125	30,3	34,0875	37,875	41,6625	45,45
40	5,05	10,1	15,15	20,2	25,25	30,3	35,35	40,4	45,45	50,5	55,55	60,6
50	6,3125	12,625	18,9375	25,25	31,5625	37,875	44,1875	50,5	56,8125	63,125	69,4375	75,75
60	7,575	15,15	22,725	30,3	37,875	45,45	53,025	60,6	68,175	75,75	83,325	90,9
70	8,8375	17,675	26,5125	35,35	44,1875	53,025	61,8625	70,7	79,5375	88,375	97,2125	106,05
80	10,1	20,2	30,3	40,4	50,5	60,6	70,7	80,8	90,9	101,	111,1	121,2
90	11,3625	22,725	34,0875	45,45	56,8125	68,175	79,5375	90,9	102,2625	113,625	124,9875	136,35
100	12,625	25,25	37,875	50,5	63,125	75,75	88,375	101,	113,625	126,25	138,875	151,5
200	25,25	50,5	75,75	101,	126,25	151,5	176,75	202,	227,25	252,5	277,75	303,
300	37,875	75,75	113,625	151,5	189,375	227,25	265,125	303,	340,875	378,75	416,625	454,5
400	50,5	101,	151,5	202,	252,5	303,	353,5	404,	454,5	505,	555,5	606,
500	63,125	126,25	189,375	252,5	315,625	378,75	441,875	505,	568,125	631,25	694,375	757,5
600	75,75	151,5	227,25	303,	378,75	454,5	530,25	606,	681,75	757,5	833,25	909,
700	88,375	176,75	265,125	353,5	441,875	530,25	618,625	707,	795,375	883,75	972,125	1060,5
800	101,	202,	303,	404,	505,	606,	707,	808,	909,	1010,	1111,	1212,
900	113,625	227,25	340,875	454,5	568,125	681,75	795,375	909,	1022,625	1136,25	1249,875	1363,5
1000	126,25	252,5	378,75	505,	631,25	757,5	883,75	1010,	1136,25	1262,5	1388,75	1515,
2000	252,5	505,	757,5	1010,	1262,5	1515,	1767,5	2020,	2272,5	2525,	2777,5	3030,
3000	378,75	757,5	1136,25	1515,	1893,75	2272,5	2651,25	3030,	3408,75	3787,5	4166,25	4545,
4000	505,	1010,	1515,	2020,	2525,	3030,	3535,	4040,	4545,	5050,	5555,	6060,
5000	631,25	1262,5	1893,75	2525,	3156,25	3787,5	4418,75	5050,	5681,25	6312,5	6943,75	7575,
6000	757,5	1515,	2272,5	3030,	3787,5	4545,	5302,5	6060,	6817,5	7575,	8332,5	9090,
7000	883,75	1767,5	2651,25	3535,	4418,75	5302,5	6186,25	7070,	7953,75	8837,5	9721,25	10605,
8000	1010,	2020,	3030,	4040,	5050,	6060,	7070,	8080,	9090,	10100,	11110,	12120,
9000	1136,25	2272,5	3408,75	4545,	5681,25	6817,5	7953,75	9090,	10226,25	11362,5	12498,75	13635,
10000	1262,5	2525,	3787,5	5050,	6312,5	7575,	8837,5	10100,	11362,5	12625,	13887,5	15150,

Wenn die letzte Bestands-Masse ist:

so beträgt der nach progressionsmäßiger Verminderung berechnete Zuwachs binnen 80 Jahren, oder

in der IVten Periode:

NB. Für die 1. 2. u. 3. Periode ist der Zuwachs voll, für die 4. Periode aber in abnehmender Progression berechnet.

Klafter.	ad ¼ pro Cent.	½ pro Cent.	¾ pro Cent.	1 p. Cent.	1¼ pro Cent.	1½ pro Cent.	1¾ pro Cent.	2 pr Cent.	2¼ pro Cent.	2½ pro Cent.	2¾ pro Cent.	3 pro Cent.
1	0,17625	0,3525	0,52875	0,705	0,88125	1,0575	1,23375	1,41	1,58625	1,7625	1,93875	2,115
2	0,3525	0,705	1,0575	1,41	1,7625	2,115	2,4675	2,82	3,1725	3,525	3,8775	4,23
3	0,52875	1,0575	1,58625	2,115	2,64375	3,1725	3,70125	4,23	4,75875	5,2875	5,81625	6,345
4	0,705	1,41	2,115	2,82	3,525	4,23	4,935	5,64	6,345	7,05	7,755	8,46
5	0,88125	1,7625	2,64375	3,525	4,40625	5,2875	6,16875	7,05	7,93125	8,8125	9,69375	10,575
6	1,0575	2,115	3,1725	4,23	5,2875	6,345	7,4025	8,46	9,5175	10,575	11,6325	12,69
7	1,23375	2,4675	3,70125	4,935	6,16875	7,4025	8,63625	9,87	11,10375	12,3375	13,57125	14,805
8	1,41	2,82	4,23	5,64	7,15	8,46	9,87	11,28	12,69	14,1	15,51	16,92
9	1,58625	3,1725	4,75875	6,345	7,93125	9,5175	11,10375	12,69	14,27625	15,8625	17,44875	19,035
10	1,7625	3,525	5,2875	7,05	8,8125	10,575	12,3375	14,1	15,8625	17,625	19,3875	21,15
20	3,525	7,05	10,575	14,1	17,625	21,15	24,675	28,2	31,725	35,25	38,775	42,3
30	5,2875	10,575	15,8625	21,15	26,4375	31,725	37,0125	42,3	47,5875	52,875	58,1625	63,45
40	7,05	14,1	21,15	28,2	35,25	42,3	49,35	56,4	63,45	70,5	77,55	84,6
50	8,8125	17,625	26,4375	35,25	44,0625	52,875	61,6875	70,5	79,3125	88,125	96,9375	105,75
60	10,575	21,1	31,725	42,3	52,875	63,45	74,025	84,6	95,175	105,75	116,325	126,9
70	12,3375	24,675	37,0125	49,35	61,6875	74,025	86,3625	98,7	111,0375	123,375	135,7125	148,05
80	14,1	28,2	42,3	56,4	70,5	84,6	98,7	112,8	126,9	141,	155,1	169,2
90	15,8625	31,725	47,5875	63,45	79,3125	95,175	111,0375	126,9	142,7625	158,625	174,4875	190,35
100	17,625	35,25	52,875	70,5	88,125	105,75	123,375	141,	158,625	176,25	193,875	211,5
200	35,25	70,5	105,75	141,	176,25	211,5	246,75	282,	317,25	352,5	387,75	423,
300	52,875	105,75	158,625	211,5	264,375	317,25	370,125	423,	475,875	528,75	581,625	634,5
400	70,5	141,	211,5	282,	352,5	423,	493,5	564,	634,5	705,	775,5	846,
500	88,125	176,25	264,375	352,5	440,625	528,75	616,875	705,	793,125	881,25	969,375	1057,5
600	105,75	211,5	317,25	423,	528,75	634,5	740,25	846,	951,75	1057,5	1163,25	1269,
700	123,375	246,75	370,125	493,5	616,875	740,25	863,625	987,	1110,375	1233,75	1357,125	1480,5
800	141,	282,	423,	564,	715,	846,	987,	1128,	1269,	1410,	1551,	1692,
900	158,625	317,25	475,875	634,5	793,125	951,75	1110,375	1269,	1427,625	1586,25	1744,875	1903,5
1000	176,25	352,5	528,75	705,	881,25	1057,5	1233,75	1410,	1586,25	1762,5	1938,75	2115,
2000	352,5	705,	1057,5	1410,	1762,5	2115,	2467,5	2820,	3172,5	3525,	3877,5	4230,
3000	528,75	1057,5	1586,25	2115,	2643,75	3172,5	3701,25	4230,	4758,75	5287,5	5816,25	6345,
4000	705,	1410,	2115,	2820,	3525,	4230,	4935,	5640,	6345,	7050,	7755,	8460,
5000	881,25	1762,5	2643,75	3525,	4406,25	5287,5	6168,75	7050,	7931,25	8812,5	9693,75	10575,
6000	1057,5	2115,	3172,5	4230,	5287,5	6345,	7402,5	8460,	9517,5	10575,	11632,5	12690,
7000	1233,75	2467,5	3701,25	4935,	6168,75	7402,5	8036,25	9870,	11103,75	12337,5	13571,25	14805,
8000	1410,	2820,	4230,	5640,	7150,	8460,	9870,	11280,	12690,	14100,	15510,	16920,
9000	1586,25	3172,5	4758,75	6345,	7931,25	9517,5	11103,75	12690,	14276,25	15862,5	17448,75	19035,
10000	1762,5	3525,	5287,5	7050,	8812,5	10575,	12337,5	14100,	15862,5	17[illegible]5,	19387,5	21150,

F.

Tabelle,

woraus ersichtlich ist, wie viele Klafter ein jetzt noch nicht haubarer, aber vollkommen gut bestandener, und ganz regelmäßig behandelter Morgen Kiefern-Wald zu jeder bestimmten Zeit, nach den Positionen der Erfahrungs-Tabelle, geben, und wie viel jährlichen Zuwachs derselbe in der von da anfangenden Abtriebs-Periode haben wird.

Ein vollkommener Kiefern-Bestand auf gutem Boden enthält pro Morgen:

	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern.			Zuwachs in der Abtriebs-Periode.
			Kloben.	Knüppel.	Summa.	
	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Proct.
Ausschließl. der Zwischennutzung im 80sten Jahre.	60	2275	21½	8	29½	2½
	62	2397½	22½	8½	31	2½
	64	2520	23½	9	32½	2¼
	66	2642½	24½	9½	34	2¼
	68	2765	25½	10	35½	2
	70	2887½	27	10	37	2
	72	3010	32½	5½	38	1¾
	74	3132½	34	5½	39½	1¾
	76	3255	35½	6	41½	1¾
	78	3377½	37	6	43	1½
	80	3500	38½	6	44½	1½
Ausschließl. d. Zwischennutzung im 100sten Jahre.	82	3190	36	5	41	1½
	84	3280	37	5½	42½	1½
	86	3370	38	5½	43½	1½
	88	3460	38½	6	44½	1¼
	90	3550	40	6	46	1¼
	92	3640	41	6	47	1¼
	94	3730	42	6	48	1¼
	96	3820	43	6½	49½	1¼
	98	3910	44	6½	50½	1¼
	100	4000	45	6½	51½	1¼
	102	4100	47	5½	52½	1¼
	104	4200	48	6	54	1¼
	106	4300	49	6	55	1¼
	108	4400	50½	6	56½	1¼
	110	4500	51½	6	57½	1¼
	112	4600	52½	6½	59	1¼
	114	4700	54	6½	60½	1¼
	116	4800	55	6½	61½	1¼
	118	4900	56	7	63	1¼
	120	5000	57	7	64	1¼

Ein vollkommener Kiefern-Bestand auf fast gutem Boden enthält pro Morgen:

	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern. Kloben.	Knüppel.	Summa.	Zuwachs in der Abtriebs-Periode.	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern. Kloben.	Knüppel.	Summa.	Zuwachs in der Abtriebs-Periode.
	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Proct.	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Proct.
Ausschließlich der Zwischennutzung im 80sten Jahre.	60	2065	19	7½	26½	2¼	102	3685	42	5	47	1
	62	2168½	20	8	28	2¼	104	3770	43	5	48	1
	64	2272	21½	8	29½	2	106	3855	44	5½	49½	1
	66	2375½	22	8½	30½	2	108	3940	45	5½	50½	1
	68	2479	23	9	32	2	110	4025	46	5½	51½	1
	70	2582½	24½	9	33½	1¾	112	4110	47	5½	52½	1
	72	2686	29	5	34	1¾	114	4195	48	5½	53½	1
	74	2789½	30½	5	35½	1½	116	4280	49	6	55	1
	76	2895	31½	5	36½	1½	118	4365	50	6	56	1
	78	2996½	32½	5½	38	1½	120	4450	51	6	57	1
	80	3100	34	5½	39½	1½						
Ausschließlich der Zwischennutzung im 100sten Jahre.	82	2835	32	4½	36½	1½						
	84	2920	32½	5	37½	1½						
	86	3005	33½	5	38½	1½						
	88	3090	34½	5	39½	1¼						
	90	3175	36	5	41	1¼						
	92	3260	36½	5½	42	1¼						
	94	3345	37½	5½	43	1¼						
	96	3430	39	5½	44½	1¼						
	98	3515	39½	6	45½	1¼						
	100	3600	40½	6	46½	1						

Ein vollkommener Kiefern-Bestand auf mittelmäßig gutem Boden enthält pro Morgen:

	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern.			Zuwachs in der Abtriebs-Periode.
			Kloben.	Knüppel.	Summa.	
	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klaft.	Proct.
Ausschließlich der Zwischennutzung im 80sten Jahre.	60	1855	15	9	24	2¼
	62	1939½	16	9	25	2¼
	64	2024	17	9½	26½	2
	66	2108½	17½	10	27½	2
	68	2193	18	10½	28½	2
	70	2277½	18½	11	29½	1¾
	72	2362	24	6	30	1¾
	74	2446½	25	6	31	1½
	76	2531	26½	6	32½	1½
	78	2615½	27½	6	33½	1½
	80	2700	28	6½	34½	1½
Ausschließlich der Zwischennutzung im 100sten Jahre.	82	2480	28	4	32	1½
	84	2560	29	4	33	1½
	86	2640	29½	4½	34	1½
	88	2720	30½	4½	35	1¼
	90	2800	31	5	36	1¼
	92	2880	32	5	37	1¼
	94	2960	33	5	38	1¼
	96	3040	34	5	39	1¼
	98	3120	35	5	40	1¼
	100	3200	36	5½	41½	1
	102	3270	37½	4½	42	1
	104	3340	38	5	43	1
	106	3410	39	5	44	1
	108	3480	39½	5	44½	1
	110	3550	40½	5	45½	1
	112	3620	41½	5	46½	1
	114	3690	42	5	47	1
	116	3760	43	5	48	1
	118	3830	43½	5½	49	1
	120	3900	44½	5½	50	1

Ein vollkommener Kiefern-Bestand auf sehr mittelmäßigem Boden enthält pro Morgen:

	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern.			Zuwachs in der Abtriebs-Periode.
			Kloben.	Knüppel.	Summa.	
	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Proct.
Ausschließlich der Zwischennutzung im 80sten Jahre.	60	1546	13	7	20	1¾
	62	1616	13½	7½	21	1¾
	64	1686	14	8	22	1½
	66	1756	14½	8½	23	1½
	68	1826	15	8½	23½	1½
	70	1896	15½	9	24½	1½
	72	1966	20½	4½	25	1¼
	74	2036	21	5	26	1¼
	76	2106	22	5	27	1¼
	78	2176	22½	5	27½	1¼
	80	2246	23	5½	28½	1¼
Ausschließlich der Zwischennutzung im 100sten Jahre.	82	2068	23	3½	26½	1¼
	84	2136	24	3½	27½	1¼
	86	2204	25	3½	28½	1
	88	2272	25½	4	29½	1
	90	2340	26	4	30	1
	92	2408	27	4	31	1
	94	2476	28	4	32	1
	96	2544	28½	4	32½	1
	98	2612	29	4½	33½	1
	100	2680	30	4½	34½	1
	102	2740	31	4	35	1
	104	2800	32	4	36	1
	106	2860	32½	4	36½	1
	108	2920	33½	4	37½	1
	110	2980	34	4½	38½	1
	112	3040	34½	4½	39	1
	114	3100	35	4½	39½	1
	116	3160	36	4½	40½	1
	118	3220	37	4½	41½	1
	120	3280	37½	4½	42	1

Ein vollkommener Kiefern-Bestand auf schlechtem Boden enthält pro Morgen:

	Alter des Bestandes.	Der Bestand enthält alsdann:	Inhalt an Klaftern.			Zuwachs in der Abtriebs-Periode.
			Kloben.	Knüppel.	Summa.	
	Jahre.	Kub. Fuß.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Proct.
Einschließlich der Zwischennutzung im 80sten Jahre.	60	1700	5	18½	23½	1½
	62	1752½	5½	18½	24	1½
	64	1805	5½	19½	25	1¼
	66	1857½	5½	20	25½	1¼
	68	1910	6	20½	26½	1
	70	1962½	6	21	27	1
	72	2015	8	19½	27½	1
	74	2067½	8½	19½	28	1
	76	2120	8½	20½	29	1
	78	2172½	9	20½	29½	1
	80	2225	9	21½	30½	1

E.

Taxe für die Forst-Geometer.

	Rthl.	gr.	Pf.
A. Vermessungs-Gebühren.			
1. Wenn ein Forst, oder ein Theil eines Forstes, nach der neuen Instruction für die Forst-Geometer speziell gemessen und die Arbeit revidirt und richtig befunden worden ist, so erhält der Geometer für die Messung, Kartirung, Berechnung und für die Anfertigung des Grenzregisters, der General-Vermessungs-Tabelle und Holzbestands-Register:			
a) in ebenen Forsten pro Morgen	—	—	7
b) in Gebirgs-Forsten aber und wenn die Arbeit ungewöhnlich mühsam und beschwerlich ist, pro Morgen	—	—	8
2. Wenn derselbe erst gemessene Forst, oder auch ein in Schläge eingetheilter Forst in Jagen eingetheilt wird, so wird für diese Abtheilung, für die Berechnung auf der Karte, für das Durchstechen der Gestelle, das Setzen der Nummerpfähle und für alle damit in Verbindung stehende Arbeiten noch besonders bezahlt:			
a) in ebenen Forsten pro Morgen	—	—	2
b) in Gebirgs-Forsten pro Morgen	—	—	2½
3. Wenn aber eine solche Abtheilung in Jagen nach einer schon früher aufgenommenen Karte bewirkt werden muß, und der Geometer lauter neue Hülfslinien zu messen hat, um die Abtheilung in Jagen machen zu können, so erhält derselbe für die sub 2. bemerkten Arbeiten:			
a) in ebenen Forsten pro Morgen	—	—	3
b) in Gebirgs-Forsten pro Morgen	—	—	3½
4. Wenn der Geometer, welcher einen Forst gemessen und in Jagen eingetheilt hat, denselben auch sogleich ganz oder zum Theil in Schläge eintheilt, und die damit verbundenen Arbeiten auf dem Papiere und im Walde besorgt, so erhält derselbe für die in Schläge abgetheilte Fläche noch weiter			
a) in ebenen Forsten pro Morgen	—	—	1
b) in Gebirgs-Forsten pro Morgen	—	—	1½
5. Wenn aber ein früher in Jagen abgetheilter Forst jetzt erst in Schläge eingetheilt wird, so erhält der Geometer für alle mit dieser Eintheilung verknüpften Arbeiten auf dem Papiere und in dem Forste:			
a) in ebenen Gegenden pro Morgen	—	—	2
b) in Gebirgs-Gegenden pro Morgen	—	—	2½
6. Wenn der Geometer in einem schon früher vermessenen Forste einzelne Blößen, Räumden oder andere Grundstücke aufzunehmen, und in die Spezial-Karte zu zeichnen und zu berechnen hat, so erhält er für diese Arbeit:			
a) in ebenen Forsten pro Morgen	—	—	6
b) in Gebirgs-Forsten aber, oder wenn die Parzelle unter 10 Morgen groß ist, pro Morgen	—	—	7
Wenn er aber eine besondere Handzeichnung oder Coupon machen muß, so erhält er außerdem auch die sub 11. bestimmten Zeichengebühren.			
7. Wenn eine Forstgrenze vermessen und aufgetragen werden muß, so wird dem Geometer für die genaue zweimalige Messung der Linien und Winkel, für die Anmerkung der			

Nr.		Rthl.	gr.	pf.
	anliegenden Grundstücke, und für die Anfertigung der Karte und des Instructions-mäßigen Grenz-Vermessungs-Registers bezahlt:			
	a) in ebenen Gegenden pro fortlaufende Ruthe	—	—	3
	b) in Gebirgs-Gegenden desgleichen	—	—	4
8.	Wenn der Geometer das Gefälle zu nivelliren hat, wobei er hin und zurück wägen muß, so erhält er für das Nivelliren, Berechnen, Anfertigung der Nivellements-Tabelle und Zeichnung des Provils und des Situations-Plans, pro laufende Ruthe	—	—	3
9.	Wenn ein Geometer auf Diäten arbeitet, welches gewöhnlich nur bei Grenz-Regulirungen und Taxations-Geschäften geschiehet, so hält er täglich	2	—	—
10.	Wenn dem Geometer eine Arbeit übertragen ist, so werden ihm die, nach dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkosten-Reglement, liquidirten Fuhrkosten bis zur Stelle, und nach beendigter Arbeit wieder nach Hause, vergütet, und er kann für diese Reise auch Diäten anrechnen. Für Fuhrkosten während der Arbeit aber, wird dem Geometer nichts gut gethan.			
	B. Zeichen-Gebühren.			
11.	Für eine Spezial-Karte — à 50 Ruthen auf einen Dezimalzoll — genau und sauber zu copiren, incl. Farben, werden bezahlt pro 3 Morgen	—	—	1
	Nota. Eben so viel erhält auch der Geometer für die Zeichnung der reinen Spezial-Karte nach seinem Brouillon.			
12.	Wenn aber eine Spezial-Karte nur als Blanquet gezeichnet wird, um nachher erst die Holzbestände einzutragen; so wird pro 6 Morgen bezahlt	—	—	1
13.	Für eine reducirte Karte — à 250 Ruthen auf einen Dezimalzoll — zu copiren, incl. Farben, pro 6 Morgen	—	—	1
14.	Wenn eine solche Karte aber nur als Blanquet copirt wird, pro 10 Morgen	—	—	1
15.	Für eine Spezial-Karte nach dem Maßstab von 250 Ruthen auf einen Dezimalzoll, zu vergüngen oder zu reduciren und ins Reine zu zeichnen, incl. Farbe, pro 3 Morgen	—	—	1
	Nota. Wenn die Karten viele Berge enthalten, und diese gut und genau gezeichnet sind, so wird dafür eine besondere Remuneration, nach Befinden der Umstände, bewilligt werden.			
16.	Wenn Karten nach andern, als den oben erwähnten, Maßstäben umzuarbeiten vorkommen, so wird für das Reduciren ¼ mehr bezahlt, als sub 15. bestimmt ist.			
17.	Leinwand und Papier, welches zu den Karten erforderlich ist, so wie die allenfalls nöthigen Kapseln und das vom Zeichner vielleicht angeschaffte Papier zu den Registern und Tabellen, werden liquidirt und besonders bezahlt. Für den Quadrat-Fuß Papier mit Leinwand unterzogen, werden in Rechnung gut gethan	—	6	—
18.	Geometer welche in fixirtem Gehalt stehen, bekommen von den vorhin genannten Vermessungs- und Zeichen-Gebühren:			
	a) wenn ihr Gehalt weniger als 100 Rthlr. beträgt, Elff-Zwölftel,			
	b) wenn der Gehalt 100 bis 149 Rthlr. beträgt, Fünf-Sechstel,			
	c) wenn der Gehalt 150 bis 199 Rthlr. beträgt, Drei-Viertel,			
	d) wenn der Gehalt 200 bis 249 Rthlr. beträgt, Zwei Drittel,			
	e) wenn der Gehalt 250 bis 299 Rthlr. beträgt, Sieben-Zwölftel,			
	f) wenn der Gehalt 300 Rthlr. und mehr beträgt, die Hälfte.			

Inhalt.

Verzeichniß

der vom Verfasser noch weiter herausgegebenen, besonders gedruckten, Schriften.

1) Anweisung zur Holzzucht für Förster, 7te Auflage.
2) Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste, 4te Auflage.
3) Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines Forstes.
4) Anleitung zur Forst- und Weidmanns-Sprache.
5) Anleitung zur Prüfung der Forst-Candidaten.
6) Beweis, daß durch die Anzucht der Acacien dem Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann ꝛc. 2te Auflage.
7) Beschreibung eines neuen Wolfs- und Fuchsfanges.
8) Forst- und Jagd-Archiv von und für Preußen, von den Jahren 1816., 1817., 1818., 1819.
9) Grundsätze der Forst-Direction, 2te Auflage.
10) Journal für das Forst-, Jagd- und Fischerey-Wesen von den Jahren 1806., 1807., 1808.
11) Kubik- und Potenz-Tabellen.
12) Lehrbuch für Förster und die es werden wollen, 5te Auflage.
13) Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen, 3te Auflage.
14) Physikalische Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit der Hölzer, 3te Auflage.


Vorschrift zu Zeichnung der Forst-Karten.
Grenzstein
Grenzhügel
Grenzbäume
Grenzlinie
Grenzgraben
Grenzweg
Hutungsgrenze
Jagdgrenze
Streitige Grenze
Schonungsgraben
hölzerner Zaun um Plantagen
Lebender Zaun
Wildzaun
Einsprung
Saugarten
Schweinebucht
Wolfsgarten
Wolfsgrube
Salzlecke
Dachsbau
Heuscheune
Kirrung
Wildfütterung
Oberförster
Unterförster
Holzschläger
Theerofen
Kalkofen
Ziegelei
Glashütte
Schmelzhütte
Hammerwerk
Bergwerk
Sägemühle
Papiermühle
Windmühle